Bundesgesetzblatt

1221

Teil I **Z 5702 A**

1990 **Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1990** **Nr. 32**

Drittes Rechtsbereinigungsgesetz

Vom 28. Juni 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Artikel 1
Beamtenversorgungsgesetz

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

In § 105 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „§ 158 Abs. 3 Satz 1 und" gestrichen.

Artikel 2
Vereinsgesetz

Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekanntzumachen, in dem der Verein oder, sofern sich das Verbot hierauf beschränkt, der Teil-

verein seinen Sitz hat; Verbote nach § 15 werden nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht."

2. An § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Feststellung ist im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes Berlin bekanntzumachen."

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Ist das Verbot unanfechtbar geworden, so ist sein verfügender Teil nochmals unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen."

4. § 11 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Beauftragung ist im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen."

Artikel 3

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz"

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz" und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 2 und 3 wird das Wort „Kurator" durch das Wort „Präsident" bzw. „Präsidenten" ersetzt.

2. In § 7 wird das Wort „Kurator" durch das Wort „Präsident" ersetzt.

3. § 11 wird ein Absatz 3 angefügt, der folgenden Wortlaut hat:

   „(3) Der Stiftungsrat wird ermächtigt, die Benutzung von Einrichtungen der Stiftung durch Benutzungsordnung zu regeln. In den Benutzungsordnungen kann die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) vorgesehen werden. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigt."

4. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kurator" durch das Wort „Präsident" ersetzt.

5. In § 13 Abs. 3 wird das Wort „Kurator" durch das Wort „Präsidenten" bzw. „Präsident" ersetzt.

6. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

   „§ 14

   Mit Ausnahme des Präsidenten werden die Beamten der Stiftung von der Besoldungsgruppe A 15 an aufwärts vom Vorsitzenden des Stiftungsrates ernannt. Die Beamten der Besoldungsgruppe A 2 bis A 14 werden vom Präsidenten ernannt."

7. In § 21 Satz 1 wird das Wort „Kurator" durch das Wort „Präsident" ersetzt.

8 In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kurator" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.

Artikel 4

Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) wird wie folgt geändert:

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe B 3 werden
   a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz – als der Stellvertreter des Kurators –" gestrichen,
   b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information" die Amtsbezeichnung „Direktor des Hauptprüfungsamtes in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn" eingefügt,
   c) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident" die Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz" eingefügt.

2. In Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn" gestrichen.

3. In Besoldungsgruppe B 8 wird bei der Amtsbezeichnung „Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz" der Funktionszusatz „– als Kurator –" gestrichen.

4. In Besoldungsgruppe B 9 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn" gestrichen.

Artikel 5

Bundesevakuiertengesetz

Das Bundesevakuiertengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 241-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird aufgehoben.

Artikel 6

Bundesvertriebenengesetz

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 sind nach den Worten „niederlassen wollte" die Worte „oder wenn er diese Gebiete nach dem 31. Dezember 1989 verlassen hat" einzufügen.

2. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) oder die von ihnen bestimmten Behörden" durch die Worte „nach Landesrecht bestimmten Stellen" ersetzt.

3. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von den zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) bestimmten

Behörden" durch die Worte „nach Landesrecht bestimmten Stellen" ersetzt.

4. § 91 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Worten „des Bundessozialhilfegesetzes" die Worte „während der ersten zehn Jahre nach der erstmaligen Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes" eingefügt.

Artikel 7

Sprengstoffgesetz

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) wird wie folgt geändert:

In § 42 wird nach der Zahl „11" die Zahl „,13" eingefügt.

Zweiter Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Artikel 8

Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen

Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Der volle Wortlaut des Tarifes braucht im Bundesanzeiger oder in den Amtsblättern nicht verkündet zu werden, sofern die genaue Bezeichnung des Tarifes, seine letzte Änderung, die Bezugsquelle und das Datum des Inkrafttretens sowie bei einem befristeten Tarif das Datum des Außerkrafttretens verkündet werden."

2. § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die im Bundesanzeiger bis zum 30. Juni 1990 vorgenommenen Verkündungen von Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt gelten als wirksam erfolgt."

3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

   „§ 5
   Berlin-Klausel

   Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin."

Artikel 9

Schiffsregisterordnung

Die Schiffsregisterordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden hinter der Angabe „§ 2 Abs. 2" die Worte „Buchstabe b" eingefügt.

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Dies gilt nicht für Seeschiffe, deren Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 15 Meter nicht übersteigt."

3. Dem § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Zur Löschung eines am 1. Juli 1990 im Schiffsregister eingetragenen Seeschiffes, für das der Eigentümer nachweist, daß die Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 15 Meter nicht übersteigt, ist unerheblich, ob der Bruttoraumgehalt 50 Kubikmeter übersteigt."

Artikel 10

Handelsgesetzbuch

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910), wird wie folgt geändert:

§ 726a Abs. 1 Satz 2 und § 752a Abs. 1 Satz 2 werden gestrichen.

Dritter Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Artikel 11

Bundesentschädigungsgesetz

Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:

In § 141 a Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „oder den Träger der Tuberkulosenhilfe" gestrichen.

Artikel 12

Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen

§ 9 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 30. Juli 1965 (BGBl. I S. 650), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 Nr. 1 wird aufgehoben.

   b) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

      „2. Auf den Namen von Zentralinstituten des Sparkassen- und des Genossenschaftssektors ein-

getragene Ausgleichsforderungen angeschlossener Kreditinstitute, die auf Grund einer nicht mehr der Berichtigung unterliegenden Rechnung gewährt worden sind und die auf einen Betrag bis zu sechzigtausend Deutsche Mark lauten."

c) Satz 2 wird gestrichen.

2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit die Mittel des Ankaufsfonds auch für den in Absatz 2 bezeichneten Zweck nicht benötigt werden, soll die Deutsche Bundesbank alle Gläubiger von Ausgleichsforderungen in Höhe eines einheitlichen Hundertsatzes der Ausgleichsforderungen befriedigen; Ausgleichsforderungen, die aufgrund einer nicht mehr der Berichtigung unterliegenden Rechnung gewährt worden sind und die auf einen Betrag bis zu sechzigtausend Deutsche Mark lauten, sollen dabei in voller Höhe übernommen werden. Die Deutsche Bundesbank soll die Befriedigung mindestens einen Monat vor der Zahlung im Bundesanzeiger ankündigen. Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung erfolgen. Soweit die Deutsche Bundesbank den Gläubiger befriedigt, geht die Ausgleichsforderung auf sie über."

Artikel 13

Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten

Das Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 (RGBl. I S. 45; BGBl. III 7611-1) wird aufgehoben.

Vierter Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 14

Saatgutverkehrsgesetz

In § 19 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) wird folgender Satz vorangestellt:

„Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft überwacht die Einfuhr von Saatgut."

Artikel 15

Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493), wird wie folgt geändert:

1 § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Bestände von Pflanzen besonders geschützter Arten im Sinne des § 20 e des Bundesnaturschutzgesetzes,".

2. In § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „nach § 3 des durch § 44 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes aufgehobenen Pflanzenschutzgesetzes oder" angefügt.

Artikel 16

Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Folgender Satz wird vorangestellt:

      „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft überwacht die Einfuhr von Vermehrungsgut."

      bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden Sätze 2 bis 5.

      cc) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Zolldienststellen" durch das Wort „Zollstellen" ersetzt.

      dd) In dem neuen Satz 4 werden die Worte „vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)," gestrichen.

   b) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Zolldienststellen" durch das Wort „Zollstellen" ersetzt.

2. In Anlage I wird der Abschnitt C aufgehoben.

Artikel 17

Bundesjagdgesetz

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert gemäß Artikel 20 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 werden

   a) in Absatz 1 die Worte „Möweneiern und" gestrichen;

   b) in Absatz 5 die Worte „des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1037)" und in Absatz 7 die Worte „des Bundeswaldgesetzes" jeweils durch die Worte „dieses Gesetzes" ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes" durch die Worte „dieses Gesetzes" ersetzt;

   b) in Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „des Bundeswaldgesetzes" durch die Worte „dieses Gesetzes" ersetzt;

   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

      „1. a) wegen eines Verbrechens,

      b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,

c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,

d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder nach den im Land Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;";

bb) in Nummer 2 wird die Angabe „Buchstabe e" durch die Angabe „Buchstabe d" ersetzt;

d) dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.";

e) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben."

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 Buchstabe a werden nach den Worten „bestimmt sind," die Worte „Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte" eingefügt;

bb) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;"

cc) in Nummer 17 werden die Worte „Möweneier oder" gestrichen;

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken; soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig."

4. § 22 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben genehmigen."

b) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Die Länder können ferner das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben erlauben."

5. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse."

6. In § 36 Abs. 5 werden in den Sätzen 1 und 5 jeweils das Wort „Zolldienststellen" durch das Wort „Zollstellen" und in Satz 3 die Worte „des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Körperschaftssteuergesetz vom 6. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2641)," durch die Worte „des Finanzverwaltungsgesetzes" ersetzt.

7. § 36 a wird aufgehoben.

8. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

Unberührtheitsklausel

Vorschriften des Lebensmittelrechts, Seuchenrechts, Fleischhygienerechts und Tierschutzrechts bleiben unberührt."

Fünfter Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Artikel 18

Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 706), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „§§ 24 bis 24 d und 120 c Abs. 5" durch die Worte „§§ 24 bis 24 d, 25 und 120 c Abs. 5" ersetzt.

2. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatnervenkliniken" durch die Worte „Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken" ersetzt.

   b) In Satz 2 werden in den Nummern 1 bis 4 nach dem Wort „Anstalt" jeweils die Worte „oder Klinik" eingefügt.

   c) In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

   „1a. Tatsachen vorliegen, welche die ausreichende medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten als nicht gewährleistet erscheinen lassen."

3. § 105 h Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden das Wort „Landeszentralbehörden" durch das Wort „Landesregierungen" ersetzt und nach der Angabe „§ 105 b" die Worte „durch Rechtsverordnung" eingefügt.

   b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

   „Sie können die Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."

4. § 114 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 114 c
Landesrechtliche Vorschriften
über die Lohnbücher

Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Bestimmungen nach § 114 a Abs. 1 und 2 nicht erläßt, kann die Landesregierung sie durch Rechtsverordnung erlassen. Für diesen Fall kann die Landesregierung auch Bestimmungen nach § 114 b Abs. 2 durch Rechtsverordnung erlassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 2 auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."

5. In § 114 d wird das Wort „Landeszentralbehörde" durch das Wort „Landesregierung" ersetzt.

6. Dem § 120 a wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Versicherungsunternehmen einschließlich derjenigen Versicherungsunternehmen, die kein Gewerbe betreiben."

7. § 120 e wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung solche Vorschriften nicht erläßt, kann die Landesregierung sie durch Rechtsverordnung erlassen. Vor dem Erlaß solcher Rechtsverordnungen ist den beteiligten Berufsgenossenschaften Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."

   b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Geltungsbereich der Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 und ihrer Änderungen auf Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens auszudehnen, soweit dies zum Schutz der in den §§ 120a und 120 b genannten Rechtsgüter erforderlich ist."

8. § 124 b wird aufgehoben.

9. In § 125 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag" gestrichen.

10. In § 133 e werden die Worte „der §§ 124 b und 125" durch die Worte „des § 125" ersetzt.

11. § 134 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

12. In § 139 aa wird in der Überschrift und im Text jeweils die Paragraphenangabe „ , 124 b" gestrichen.

13. § 139 b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen dürfen sie nur zur Verfolgung von Gesetzwidrigkeiten und zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren."

   b) In Absatz 5 wird das Wort „Landeszentralbehörde" durch das Wort „Landesregierung" ersetzt.

14. In § 142 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zentralbehörde" durch das Wort „Landesregierung" ersetzt.

Artikel 19

Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211), wird wie folgt geändert:

§ 91 Abs. 5, § 113 Abs. 3 und 4, § 138 Abs. 5, § 139, § 141 b Abs. 6 und 7, § 141 e Abs. 4, § 141 n Abs. 3, § 166 b Abs. 2 und 3, § 239, § 241, § 242 Abs. 4, 6 bis 35, 37 bis 51, § 242 a und § 242 b werden aufgehoben.

Artikel 20

Schwerbehindertengesetz

§ 66 Satz 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 des

Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Von den eingegangenen übrigen Einnahmen sind zum 15. Juli und zum 15. November Abschlagszahlungen in Höhe des Vomhundertsatzes, der für das jeweilige Vorjahr nach Satz 1 Nr. 2 bekanntgemacht wird, an den Bund abzuführen."

Sechster Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Artikel 21

Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter auf die Alterseinstufung hinzuweisen."

2. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „unter sechzehn Jahren" gestrichen.

   b) In Absatz 1 wird nach Nummer 17 folgende Nummer 17 a eingefügt:

      „17a. entgegen § 11 Satz 3 einen Film für eine öffentliche Filmveranstaltung weitergibt, ohne den Veranstalter auf die Alterseinstufung hinzuweisen."

   c) In Absatz 1 Nr. 18 wird die Angabe „§ 11 Satz 3" durch die Angabe „§ 11 Satz 4" ersetzt.

   d) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Zuwiderhandlung" die Worte „aus Gewinnsucht begeht oder" eingefügt.

Artikel 22

Unterhaltsvorschußgesetz

Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), geändert durch Artikel II § 19 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird der Nummer 2 das Wort „und" angefügt, in Nummer 3 das Wort „und" durch einen Punkt ersetzt sowie die Nummer 4 aufgehoben.

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

      „(2 a) Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, haben Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz nur, wenn ihre Abschiebung auf unbestimmte Zeit unzulässig ist oder wenn sie aufgrund landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr."

   c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

2. In § 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

   „dies gilt nicht, soweit es an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen."

Artikel 23

Gräbergesetz

Das Gräbergesetz vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Die ausstehenden Restbeträge der Ruherechtsentschädigung sind mit 5 v. H. zu verzinsen."

2. Dem § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Bei Gräbern nach § 1 auf Friedhöfen mit einer Gebührenordnung gilt die Beeinträchtigung nach Nummer 1 als unwesentlich, wenn die Nutzung des Friedhofs durch die öffentliche Last 5 v. H. der im Jahr der Belegung mit Gräbern nach § 1 oder bei einer späteren Antragstellung der in diesem Jahr vereinnahmten Grabgebühren nicht übersteigt."

3. § 6 Abs. 1 wird aufgehoben.

4. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden

   a) die Worte „im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit"

   sowie

   b) das Wort „unabweisbar"

   gestrichen.

Artikel 24

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1983 mit 25 vom Hundert, im Jahre 1984 mit 50 vom Hundert und vom 1. Januar 1985 an" gestrichen.

2. § 82 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 82
   Änderung der Grundbeträge

   Die Grundbeträge nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 verändern sich jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) verändert; ein nicht auf

volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden."

3. Dem § 116 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pflicht zur Auskunft umfaßt die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen."

Siebter Abschnitt
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Artikel 25
Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container

Dem Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (BGBl. 1976 II S. 253), das durch das Gesetz vom 17. April 1985 (BGBl. II S. 626) geändert worden ist, werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(4) Wird eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bei der Beförderung eines Containers auf der Straße in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr."

Artikel 26
Bundesfernstraßengesetz

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 und in § 9a Abs. 1 wird jeweils die Angabe „(§ 18 Abs. 7)" gestrichen.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen."

   c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

   „(5) Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest. Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen."

   d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Der Planfeststellungsbeschluß ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die Bekanntgabe von Planfeststellungsbeschlüssen bleiben im übrigen unberührt."

   e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

   „(7) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluß entsprechend anzuwenden."

3. Die §§ 18 bis 18 e werden aufgehoben.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 18 a Abs. 1" durch die Worte „nach § 17" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „nach § 18 a Abs. 1" gestrichen.

5. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19a
Entschädigungsverfahren

Soweit der Träger der Straßenbaulast nach den §§ 8a, 9 oder auf Grund eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 17) verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend."

Artikel 27
Fernstraßenausbaugesetz

§ 1 des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 558) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Bau und Ausbau der Bundesfernstraßen sind Hoheitsaufgaben des Bundes. Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgebaut, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist.

(2) Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1

Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Linienbestimmung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und für die Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes verbindlich."

Artikel 28

Personenbeförderungsgesetz

Das Personenbeförderungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Genehmigung bedarf auch

   1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens,
   2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie
   3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen."

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Genehmigungsbehörde kann bei einem Linienverkehr nach § 43 dieses Gesetzes und bei Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d und i der Freistellungs-Verordnung Befreiung vom Verbot der Mitnahme anderer Fahrgäste erteilen, wenn dies im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten und mit Rücksicht auf bestehende öffentliche Verkehrseinrichtungen wirtschaftlich vertretbar ist."

   c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

   „(6) Beförderungen, die in besonders gelagerten Einzelfällen nicht alle Merkmale einer Verkehrsart oder Verkehrsform dieses Gesetzes erfüllen, können nach denjenigen Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt werden, denen diese Beförderungen am meisten entsprechen.

   (7) Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Dauer von höchstens vier Jahren genehmigen, soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen."

2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „der Betrieb" durch die Worte „die Betriebsführung" ersetzt, und die Angabe „(§ 2 Abs. 2)" wird gestrichen.

3. In § 8 Abs. 3 Nr. 2 wird das Klammerzitat „(§ 20 a)" ersetzt durch das Klammerzitat „(§ 21 Abs. 3)".

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

   „3. bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb,

   4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen."

   b) Satz 2 wird gestrichen.

   c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

5. In § 10 wird Satz 2 gestrichen.

6. § 11 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 3 wird Satz 3 gestrichen.

   b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

   c) In Absatz 5 Nr. 1 wird das Wort „Taxigewerbe" ersetzt durch das Wort „Taxengewerbe".

   d) In Absatz 6 werden die Worte „der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und" gestrichen.

   e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

   „(7) Bei der Genehmigung in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind die Absätze 2, 4 und 5 Satz 1, 2, 4 und 5 nicht anzuwenden."

8. Die §§ 14 bis 18 werden aufgehoben und an ihrer Stelle wird eingefügt:

„§ 14

Anhörverfahren

(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr hat die Genehmigungsbehörde

1. die Unternehmer, die im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs Eisenbahn-, Straßenbahn-, Obusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben, zu hören;
2. die Stellungnahmen der im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs liegenden Gemeinden, bei kreisangehörigen Gemeinden auch der Landkreis, der örtlich zuständigen Träger der Straßenbaulast, der nach Landesrecht zuständigen Planungsbehörden sowie anderer Behörden, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, einzuholen;
3. die Industrie- und Handelskammern, die Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrtreibenden gutachtlich zu hören; sie kann auch weitere Stellen hören.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat die Genehmigungsbehörde die Gemeinde, in deren Gebiet der Betriebssitz des Unternehmers liegt,

die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaften und Verkehrsverbände gutachtlich zu hören. Sie kann auch weitere Stellen hören.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will. Wird bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ein Kraftfahrzeugaustausch beantragt, ist davon abzusehen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen und Stellen können sich binnen zwei Wochen, nachdem sie von dem Antrag in Kenntnis gesetzt worden sind, schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde äußern.

(5) Bei Anträgen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Ausland haben, auf Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre oder für Transitverkehre sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.

§ 15

Erteilung und Versagung der Genehmigung

(1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich; sie ist den Antragstellern und, soweit diese Einwendungen erhoben haben, auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen und Stellen zuzustellen.

(2) Ist die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar geworden, wird dem Antragsteller eine Genehmigungsurkunde erteilt. Einer juristischen Person darf die Genehmigungsurkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Eintragung in das Register nachgewiesen ist.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sofern sich diese Nebenbestimmungen im Rahmen des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen halten.

(4) Die Genehmigung darf nicht vorläufig oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(5) Die Genehmigungsbehörde hat die zuständige Berufsgenossenschaft von der Erteilung der Genehmigung zu unterrichten. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 661 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

§ 16

Geltungsdauer der Genehmigung

(1) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Straßenbahn- und Obusverkehr ist so zu bemessen, daß sie mindestens der gewöhnlichen Nutzungsdauer der Betriebsanlagen entspricht. Bei Wiedererteilung der Genehmigung ist die Geltungsdauer so zu bemessen, daß sie mit Vereinbarungen und Entscheidungen über die Benutzung öffentlicher Straßen nach § 31 Abs. 2 und 5 in Einklang steht; sie beträgt höchstens 25 Jahre.

(2) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Sie beträgt höchstens acht Jahre.

(3) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen beträgt höchstens vier Jahre.

§ 17

Genehmigungsurkunde

(1) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten:

1. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,
2. Bezeichnung der Verkehrsart, für die die Genehmigung erteilt wird, im Gelegenheitsverkehr auch der Verkehrsform,
3. Geltungsdauer der Genehmigung,
4. etwaige Bedingungen und Auflagen,
5. Bezeichnung der Aufsichtsbehörde,
6. bei Straßenbahn- oder Obusverkehr die Linienführung und im Falle des § 28 Abs. 4 einen Hinweis auf den Vorbehalt,
7. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Linienführung,
8. bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen die amtlichen Kennzeichen der einzusetzenden Kraftfahrzeuge.

(2) Im Falle eines Austausches von Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat der Unternehmer die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Ergänzung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer ein Kraftfahrzeug nicht mehr im Gelegenheitsverkehr einsetzt.

(3) Die Erteilung der Genehmigung kann nur durch die Genehmigungsurkunde oder eine amtliche Ausfertigung nachgewiesen werden.

(4) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gilt Satz 1 nur, wenn die Genehmigungsurkunde eine entsprechende Auflage enthält.

(5) Ist eine Genehmigung anders als durch Fristablauf ungültig geworden, ist die Genehmigungsurkunde unverzüglich einzuziehen. Ist dies nicht möglich, ist sie auf Kosten des Unternehmers für kraftlos zu erklären."

9. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und 3" durch die Worte „und 4" ersetzt.

10. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Einstweilige Erlaubnis

(1) Wenn eine sofortige Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsinteresse liegt, kann die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Verkehr betrieben werden soll, dem Antragsteller eine widerrufliche einstweilige Erlaubnis erteilen; die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 müssen vorliegen. Die Erteilung ist auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 genannten Unternehmern bekanntzugeben.

(2) Die einstweilige Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie muß enthalten

1. den Hinweis auf diese Vorschrift mit einem Zusatz, daß die einstweilige Erlaubnis einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung nicht begründet,
2. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,
3. Geltungsdauer,
4. etwaige Bedingungen und Auflagen,
5. Linienführung.

(3) Die einstweilige Erlaubnis erlischt nach sechs Monaten, soweit sie nicht vorher widerrufen wird. Sie begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung. § 15 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) § 17 Abs. 3, 4 und 5 gilt entsprechend."

11. § 20 a wird aufgehoben.

12. Die §§ 21 bis 23 erhalten folgende Fassung:

„§ 21
Betriebspflicht

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer für die Aufnahme des Betriebs eine Frist setzen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer auferlegen, den von ihm betriebenen Verkehr zu erweitern oder zu ändern, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen es erfordern und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung zugemutet werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 14, 15 und 17 entsprechend.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 für den gesamten oder einen Teil des von ihm betriebenen Verkehrs vorübergehend oder dauernd entbinden, wenn

1. die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen oder
2. dem Unternehmer die Erfüllung der Betriebspflicht nicht mehr möglich ist oder ihm unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht mehr zugemutet werden kann.

Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Verkehr aufrechtzuerhalten.

§ 22
Beförderungspflicht

Der Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet, wenn

1. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
2. die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann.

§ 23
Haftung für Sachschäden

Der Unternehmer kann die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur insoweit ausschließen, als der Schaden 2 000 Deutsche Mark übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht."

13. § 24 wird aufgehoben.

14. Die §§ 25 bis 27 erhalten folgende Fassung:

„§ 25
Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise dagegen verstoßen hat.

(3) Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung der in Absatz 2 erwähnten Verpflichtungen zu führen; die Finanzbehörden dürfen den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung machen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf den Widerruf der Genehmigung für die Übertragung der Betriebsführung entsprechend anzuwenden.

§ 26
Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt

1. bei einem Straßenbahn-, Obusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie einem Taxenverkehr, wenn der Unternehmer
   a) den Betrieb nicht innerhalb der ihm von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist aufgenommen hat oder
   b) von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des gesamten ihm genehmigten Verkehrs dauernd entbunden wird,
2. beim Taxenverkehr, wenn der Unternehmer seinen Betriebssitz in eine andere Gemeinde verlegt.

§ 27

Zwangsmaßnahmen

Das Verwaltungszwangsverfahren richtet sich, soweit dieses Gesetz von Behörden der Länder ausgeführt wird, nach den landesrechtlichen Vorschriften."

15. Die §§ 28 bis 35 werden aufgehoben und an ihrer Stelle wird eingefügt:

„§ 28

Planfeststellung

(1) Betriebsanlagen für Straßenbahnen dürfen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.

(2) Die Planfeststellung kann bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben, wenn

1. Rechte anderer nicht berührt werden oder
2. die Betroffenen zugestimmt haben.

(3) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1, sofern darin Betriebsanlagen für Straßenbahnen ausgewiesen sind. Ist eine Ergänzung der Betriebsanlagen notwendig, ein Bebauungsplan unvollständig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, ist insoweit die Planfeststellung durchzuführen. Es gelten die §§ 40 und 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuches. § 29 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(4) Eine Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 darf nur erteilt werden vorbehaltlich einer nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Planfeststellung oder vorbehaltlich einer nach Absatz 2 Nr. 2 gegebenen Zustimmung. Das Planfeststellungsverfahren kann gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

§ 29

Planfeststellungsbehörden

(1) Planfeststellungsbehörde ist die Genehmigungsbehörde nach § 11.

(2) Werden Einwendungen gegen den Plan mit der Begründung erhoben, daß öffentliche Interessen im Bereich von Bundesbehörden oder von Behörden, die im Auftrag des Bundes tätig werden, beeinträchtigt werden und kommt eine Einigung zwischen der Planfeststellungsbehörde und den genannten Behörden nicht zustande, entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

(3) Kommt eine Einigung über Einwendungen nichtbundeseigener Eisenbahnen oder von Bergbahnunternehmen nicht zustande, hat die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung der von der Landesregierung bestimmten Behörde einzuholen und der Planfeststellung zugrunde zu legen.

§ 30

Enteignung

Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach den §§ 28, 29 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

§ 31

Benutzung öffentlicher Straßen

(1) Der Unternehmer hat die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast beizubringen, wenn

1. eine öffentliche Straße von der Straßenbahn benutzt werden soll,
2. Betriebsanlagen von Straßenbahnen eine öffentliche Straße höhengleich kreuzen.

(2) Vereinbarungen über die Höhe eines Entgelts für die Benutzung einer öffentlichen Straße bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Bestehende Verträge zwischen dem Unternehmer und dem Träger der Straßenbaulast bleiben unberührt.

(3) Wird eine öffentliche Straße, die von einer Straßenbahn benutzt wird, erweitert oder verlegt, kann der Träger der Straßenbaulast von dem Unternehmer einen Beitrag zu den Kosten der Erweiterung oder Verlegung der Straße verlangen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Erweiterung oder Verlegung der Straße durch die Straßenbahn, den sonstigen Straßenverkehr oder andere Gründe veranlaßt ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast hat der Unternehmer bei Ablauf der Genehmigung die Betriebsanlagen der Straßenbahn zu beseitigen und die Straße wiederherzustellen.

(5) Kommt in den Fällen der Absätze 1 und 3 eine Einigung nicht zustande, entscheiden die von der Landesregierung bestimmten Behörden.

(6) Auf Vereinbarungen des Unternehmers mit dem Träger der Straßenbaulast über die Benutzung öffentlicher Straßen ist im Planfeststellungsbeschluß hinzuweisen.

§ 32

Duldungspflichten Dritter

(1) Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben

1. Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten, die zur Planung von Betriebsanlagen und Straßenbahnen notwendig sind, zu dulden, wenn die Genehmigungsbehörde diesen Arbeiten zustimmt,
2. das Anbringen oder Errichten von Haltevorrichtungen für elektrische Leitungen, von Signalen und Haltestellenzeichen durch den Unternehmer oder von ihm Beauftragte zu dulden. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen vom Unternehmer oder von ihm Beauftragte nur während der jeweiligen Arbeits- oder Geschäftsstunden, Wohnungen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Die Absicht, Vorarbeiten durchzuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens 2 Wochen vorher unmittelbar und in den Gemeinden, in deren Gebiet

Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, ortsüblich bekanntzugeben.

(2) Die Zustimmung der Genehmigungsbehörde zu den Vorarbeiten begründet keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Über eine Verpflichtung zur Duldung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten technischen Einrichtungen ist beim Bau neuer Betriebsanlagen für Straßenbahnen im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden. Im übrigen entscheidet die Genehmigungsbehörde.

(4) Für Schäden, die durch Vorarbeiten, das Anbringen, Errichten oder Entfernen technischer Einrichtungen verursacht worden sind, hat der Unternehmer Entschädigung zu leisten. § 31 Abs. 5 gilt entsprechend. Für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben."

16. Die §§ 36 und 37 erhalten folgende Fassung:

„§ 36
Bau- und Unterhaltungspflicht

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die ihm genehmigten Betriebsanlagen für Straßenbahnen zu bauen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend zu unterhalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer eine Frist setzen, innerhalb derer die Betriebsanlagen zu bauen sind.

§ 37
Aufnahme des Betriebs

Die Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs der Straßenbahnen erteilt die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der für die technische Aufsicht zuständigen Behörde."

17. § 38 wird aufgehoben.

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Beförderungsentgelte und -bedingungen".

b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „(§ 58 Abs. 1 Nr. 3)" durch die Angabe „(§ 57 Abs. 1 Nr. 6)" ersetzt.

19. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Entsprechend anwendbare Vorschriften".

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 28 bis 31 und der §§ 34 bis 37" durch die Angabe „§§ 28 bis 30 und der §§ 32, 36 und 37" ersetzt.

c) In Absatz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„§ 31 Abs. 1, 2, 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden."

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im übrigen sind auf den Obusverkehr die Vorschriften der §§ 39 und 40 entsprechend anzuwenden."

20. § 44 wird aufgehoben.

21. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 35" durch die Angabe „§ 32" ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die §§ 39 und 40 entsprechend anzuwenden."

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen" durch die Worte „Beförderungsentgelte und -bedingungen" ersetzt.

e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

f) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

22. § 45 a Abs. 6 wird aufgehoben.

23. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Verkehr mit Taxen (§ 47),".

b) In Absatz 3 wird das Wort „Kraftdroschkenverkehr" ersetzt durch das Wort „Taxenverkehr".

24. In der Überschrift des § 47 wird die Angabe „(Kraftdroschken)" gestrichen.

25. § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Es ist unzulässig, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen. Dies gilt nicht für benachbarte Orte oder in ländlichen Räumen für bis zu 30 km voneinander entfernte Orte. Im übrigen kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt werden."

26. § 50 wird aufgehoben.

27. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51
Beförderungsentgelte und -bedingungen
im Taxenverkehr

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über

1. Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise,
2. Zuschläge,
3. Vorauszahlungen,
4. die Abrechnung,
5. die Zahlungsweise und
6. die Zulässigkeit von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.

(2) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsentgelte und -bedingungen schriftlich vereinbart sind und
4. in der Rechtsverordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorgesehen ist.

(3) Bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen sind § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die ermächtigten Stellen können für einen Bereich, der über den Zuständigkeitsbereich einer die Beförderungsentgelte und -bedingungen festsetzenden Stelle hinausgeht, in gegenseitigem Einvernehmen einheitliche Beförderungsentgelte und -bedingungen vereinbaren.

(5) Für die Anwendung der Beförderungsentgelte und -bedingungen gilt § 39 Abs. 3 entsprechend."

28. Nach § 51 wird folgender § 51 a eingefügt:

„§ 51 a
Beförderungsentgelte und -bedingungen im Krankentransport

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Krankentransport festzusetzen. § 51 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Rechtsverordnung kann ferner Regelungen über Pauschalentgelte vorsehen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.

(2) Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen ist den Verbänden der Krankenkassen und den vorhandenen Sanitätsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; im übrigen sind § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) § 51 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Anwendung der Beförderungsentgelte und -bedingungen gilt § 39 Abs. 3 entsprechend."

29. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „, für Anträge der Deutschen Bundespost auch im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen" gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 wird

aa) das Wort „Zollstellen" durch die Worte „Grenzpolizei und die Zollstellen an den Grenzen" ersetzt,

bb) folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister für Verkehr kann Unternehmen mit Betriebssitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen sowie gegen Vorschriften der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften und internationalen Übereinkommen über den grenzüberschreitenden Verkehr dauernd oder vorübergehend vom Verkehr in oder durch die Bundesrepublik Deutschland ausschließen."

30. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „, bei Anträgen der Deutschen Bundespost auch im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen" gestrichen.

31. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

32. § 54 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

33. Der Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

„VI. Rechtsbehelfsverfahren und Gebühren

§ 55
Vorverfahren bei der Anfechtung von Verwaltungsakten

Eines Vorverfahrens bedarf es auch, wenn ein Verwaltungsakt angefochten wird, den eine oberste Landesverkehrsbehörde oder der Bundesminister für Verkehr erlassen hat.

§ 56
Gebühren

Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind."

34. Der Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

„VII. Erlaß von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften

§ 57
Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes, internationaler Abkommen sowie der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Vorschriften,

1. über Straßenbahnen und Obusse; diese regeln

a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der Betriebsanlagen und Fahrzeuge sowie deren Betriebsweise,

b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs sowie den Schutz der Betriebsanlagen und Fahrzeuge gegen Schäden und Störungen;

2. über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; diese regeln

   a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der in diesen Unternehmen verwendeten Fahrzeuge,

   b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs;

3. über Anforderungen an die Befähigung, Eignung und das Verhalten der Betriebsbediensteten und über die Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Aufgaben und Befugnisse;

4. über den Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3; darin können insbesondere Vorschriften enthalten sein über die Voraussetzungen, unter denen ein Betrieb als leistungsfähig anzusehen ist, über die Zuverlässigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit angemessen ist, über den Prüfungsstoff, den Prüfungsausschuß und das Prüfungsverfahren; außerdem kann bestimmt werden, in welchen Fällen Unternehmer, Inhaber von Abschlußzeugnissen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und Absolventen von Hoch- und Fachschulen vom Nachweis der angemessenen Tätigkeit oder der Ablegung einer Prüfung befreit werden;

5. über den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports, insbesondere über die Anwendung der §§ 4, 13, 14, 21, 22 und 49 auf diesen Verkehr sowie die Voraussetzungen für die erforderliche Fachkunde und die Bereitstellung ausreichenden und geschulten Personals;

6. über einheitliche allgemeine Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und, vorbehaltlich des § 51 Abs. 1 Satz 1, für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen;

7. über die Ordnung des grenzüberschreitenden Verkehrs und des Transitverkehrs, die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Kontrolle sowie die Befreiung von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland von der Genehmigungspflicht für den Gelegenheitsverkehr oder von der Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist;

8. durch die für bestimmte im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht besonders ins Gewicht fallende Beförderungsfälle allgemein Befreiung von den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird;

9. die bestimmen, wer Auszubildender im Sinne des § 45 a Abs. 1 ist, welche Kostenbestandteile bei der Berechnung des Ausgleichs zu berücksichtigen sind, welches Verfahren für die Gewährung des Ausgleichs anzuwenden ist, welche Angaben der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs enthalten muß und wie die Erträge und die Personen-Kilometer zu ermitteln sind;

10. die die gebührenpflichtigen Tatbestände im Linienverkehr und im Gelegenheitsverkehr näher bestimmen und feste Gebührensätze oder Rahmensätze festlegen. Die Gebühren dürfen im Linienverkehr 5 000 Deutsche Mark, im Gelegenheitsverkehr 3 000 Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 können auch Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthalten; dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden. Vorschriften nach Satz 1 werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen. Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt nicht, soweit § 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Anwendung findet.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 können auch festlegen, wie der Nachweis für die Erfüllung dieser Vorschriften zu erbringen ist, insbesondere welche Prüfungen, Abnahmen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Bescheinigungen erforderlich sind.

(4) Soweit es die öffentliche Sicherheit erfordert, können einzelne Vorschriften der nach Absatz 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung auf Beförderungen ausgedehnt werden, die nach § 2 von der Genehmigungspflicht befreit sind oder für die durch eine nach Absatz 1 Nr. 8 erlassene Rechtsverordnung Befreiung erteilt wird.

§ 58

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates."

35. § 61 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Kraftfahrlinienverkehr" durch die Worte „Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen" ersetzt.

   b) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte „Vorzeigen von Urkunden (§ 17 Abs. 6, § 20 Abs. 2 Satz 3)" ersetzt durch die Worte „Aushändigen von Urkunden (§ 17 Abs. 4, § 20 Abs. 4)".

   c) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d werden die Worte „oder das Mitführen oder Vorzeigen der Bestimmungen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 51 Abs. 5)" gestrichen.

   d) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

      „e) das Verbot der Vermietung von Taxen an Selbstfahrer (§ 47 Abs. 5),".

   e) Absatz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

   f) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Genehmigungsbehörde" die Worte „oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde" eingefügt; es wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen."

36. Die §§ 62 und 63 werden aufgehoben.

37 § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. des Haftpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145),".

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) und".

dd) In Absatz 1 wird im letzten Halbsatz die Angabe „Abs. 1" gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

38. § 65 Abs. 3 wird aufgehoben.

39. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 29

Sechstes Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1547) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird gestrichen.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „(§ 58 Abs. 1 Nr. 2)" ersetzt durch die Angabe „(§ 57 Abs. 1 Nr. 5)".

c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„§ 51a wird gestrichen."

d) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„§ 57 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen. Die Nummern 6 bis 10 werden die Nummern 5 bis 9."

e) Nummer 8 wird gestrichen.

Artikel 30

Güterkraftverkehrsgesetz

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der angenommene Standort darf nicht weiter als fünfzig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. Die Entfernung wird zum Ortsmittelpunkt des angenommenen Standortes sowie vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde aus gemessen, in der sich der Sitz oder die Niederlassung befindet."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Liegt der Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung des Unternehmers

1. im Zonenrandgebiet oder

2. nördlich des Nordostseekanals nicht weiter als 40 Kilometer in der Luftlinie von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt,

darf abweichend von Absatz 3 Satz 1 auf Antrag des Unternehmers der angenommene Standort auch für einen Teil der Kraftfahrzeuge des Sitzes oder der Niederlassung bestimmt werden."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bedingungen für den Berufszugang nach Absatz 1 sind gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die Person die Gewähr dafür bietet, daß der Betrieb den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahrt bleibt.

2. Die fachliche Eignung wird durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs oder in einem Speditionsunternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen.

3. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.

Die näheren Einzelheiten regelt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

4. § 12a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „25 Tonnen" durch die Angabe „30 Tonnen" ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 werden die Worte „oder 2" gestrichen.

d) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Worte „, 2 oder 3" durch die Worte „oder 3" ersetzt.

5. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Beförderung von Gütern von und nach deutschen Seehäfen, die über See eingeführt worden sind oder über See ausgeführt werden, können ein oder mehrere in einer Bietergemeinschaft verbundene Unternehmer ohne Bindung an die Tarife Entgelte mit dem Vertragspartner schriftlich vereinbaren (Sonderabmachungen)."

b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn die Sonderabmachung eine Gütermenge von mindestens 500 Tonnen in drei Monaten

oder 1 000 Tonnen in sechs Monaten, bei Ausfuhren über See 250 Tonnen in drei Monaten oder 500 Tonnen in sechs Monaten umfaßt, und".

6. § 24 wird aufgehoben.

7. In § 39 wird der Satzteil „§ 10 Abs. 2 über den Nachweis der fachlichen Eignung" durch den Satzteil „§ 10 Abs. 2 über die Bedingungen für den Berufszugang" ersetzt.

8. § 49 Abs. 2 wird aufgehoben.

9. § 55 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. Sie kann auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen Überwachungsmaßnahmen durchführen. Zu diesem Zweck dürfen die Beauftragten der Bundesanstalt Verkehrsteilnehmer und Lastkraftfahrzeuge anhalten. Die Zeichen und Weisungen der Beauftragten der Bundesanstalt sind zu befolgen, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht."

10. Dem § 56 wird folgender Satz 2 angefügt:

    „Soweit es zur Wahrnehmung der ihr nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Bundesanstalt die Weiterfahrt eines Kraftfahrzeuges untersagen."

11. In § 80 Satz 1 werden die Worte „mit Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von mehr als 750 Kilogramm oder mit Zugmaschinen" gestrichen.

12. In § 83 Abs. 1 wird der Satzteil „§ 10 Abs. 2 über den Nachweis der fachlichen Eignung" durch den Satzteil „§ 10 Abs. 2 über die Bedingungen für den Berufszugang" ersetzt.

13. § 83a wird aufgehoben.

14. Der Wortlaut des § 89 wird Absatz 1, und folgender Absatz 2 wird angefügt:

    „(2) Für den Güternahverkehr der Deutschen Bundesbahn gelten die Vorschriften des § 47 Abs. 1 und 2 entsprechend."

15. § 98 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

    „a) die eine geringere Gütermenge als vorgeschrieben umfaßt, oder".

16. § 99 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 4 Buchstabe d wird nach der Zahl „41" das Komma durch das Wort „oder" ersetzt und werden die Worte „oder nach § 103 Abs. 2 Nr. 4" gestrichen.

    b) In Nummer 5 werden die Worte „, § 89 letzter Halbsatz" durch die Worte „oder § 89 Abs. 1 letzter Halbsatz" ersetzt.

17. § 103 Abs. 2 Nr. 2 wird aufgehoben.

18. § 103 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

    „4. an Stelle von verbindlichen Tarifen nach diesem Gesetz Tariffreiheit eingeführt wird oder unverbindliche Empfehlungen für die Ermittlung von Beförderungsentgelten zugelassen werden sowie die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen zur Beobachtung des Marktgeschehens entsprechend § 43 Abs. 2, § 58 geregelt wird."

19. § 103 wird wie folgt geändert:

    a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

       „(5) Der Bundesminister für Verkehr kann auf dem Gebiet des Kabotage-Verkehrs (innerstaatliche Beförderungen durch einen Unternehmer, der in einem anderen Staat niedergelassen ist) innerhalb der Europäischen Gemeinschaften zur Ordnung dieses Verkehrs und zur Durchführung von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen, durch die für diesen Verkehr

       1. für Unternehmer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Sitz haben,

          a) das Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für Kabotage-Verkehr (Kabotage-Genehmigungen) geregelt wird,

          b) die Entziehung der Kabotage-Genehmigung entsprechend § 102b vorgesehen wird,

          c) die Erteilung und die Entziehung der Kabotage-Genehmigung dem Bundesminister für Verkehr oder nach dessen Richtlinien der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übertragen werden,

       2. die Pflicht zur Einhaltung von Ordnungsvorschriften für die Unternehmer mit Kabotage-Genehmigungen eingeführt wird,

       3. die Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die den Unternehmern mit Kabotage-Genehmigungen obliegen, geregelt wird."

    b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

       Nach den Worten „Absatz 4" werden die Worte „und 5" eingefügt.

20. In § 106 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

    „(3) Die ab 19. Oktober 1952 bis zum 30. Juni 1990 im Bundesanzeiger oder Verkehrsblatt veröffentlichten oder durch Nachweis der Fundstelle bekanntgemachten Änderungen und Ergänzungen des Reichskraftwagentarifs vom 30. März 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 71), in der am 18. Oktober 1952 geltenden Fassung, gelten als ordnungsgemäß verkündet im Sinne des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23)."

Artikel 31

Bundesbahngesetz

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten berei-

nigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Verkehrs-," das Wort „Umwelt-," eingefügt.

2. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „prüft" die Worte „im Rahmen der Vorprüfung" eingefügt.

3. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Bundesbahn.

(2) Das Hauptprüfungsamt für die Deutsche Bundesbahn und die Prüfungsämter sind Vorprüfungsstellen im Sinne der Bundeshaushaltsordnung. Das Hauptprüfungsamt ist Vorprüfungsstelle bei der Hauptverwaltung und dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn. Die Prüfungsämter sind Vorprüfungsstellen bei den Zentralstellen, den zentralen Stellen und den Bundesbahndirektionen.

(3) Die Einzelheiten der Vorprüfung regelt eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift (Prüfungsordnung für die Deutsche Bundesbahn). Sie wird vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof erlassen.

(4) Der Bundesminister für Verkehr und im Einvernehmen mit ihm der Bundesminister der Finanzen können dem Hauptprüfungsamt und den Prüfungsämtern Prüfungsaufträge erteilen. Entsprechendes gilt für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn."

4. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Geltung von Vorschriften

Auf die Deutsche Bundesbahn finden die Teile I bis IV, VIII und IX der Bundeshaushaltsordnung und die sonstigen Vorschriften des Bundes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung keine Anwendung; die in den genannten Teilen der Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Bestimmungen, die den Bundesrechnungshof betreffen, sind jedoch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Deutschen Bundesbahn entsprechend anzuwenden."

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Deutsche Bundesbahn hat die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anlagen liegen, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Anhörungsverfahren richtet sich nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder mit der Maßgabe, daß Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, ausgeschlossen sind. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Planfeststellungsbeschluß ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt."

Artikel 32

Bundeswasserstraßengesetz

Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. Februar 1990 (BGBl. I S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen."

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren."

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden."

2. Dem § 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Beim Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße sind in Linienführung und Bauweise Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers zu beachten. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren."

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Wasser- und Schiffahrtsdirektion; sie ist auch Genehmigungsbehörde."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2, 3 und 5" durch die Angabe „§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 19 Nr. 1" ersetzt.

4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich

zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 19 Nr. 1) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt."

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Anhörungsverfahren

Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Nach Ablauf der Einwendungsfrist (§ 73 Abs. 4) erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen; Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geltend gemacht werden.
2. In der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 sind die Regelungen der Nummer 1 aufzuführen."

6. In § 18 Nr. 2 werden die Worte „in § 19 Abs. 5" durch die Worte „in § 19 Nr. 1" ersetzt und nach dem Wort „Auflagen" die Worte „(§ 74 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes)" eingefügt; die Angabe „(§ 19 Abs. 3 Satz 3)" wird gestrichen.

7. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Planfeststellungsbeschluß

Für den Planfeststellungsbeschluß gilt § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen (§ 74 Abs. 2 Satz 2) auch dann aufzuerlegen, wenn erhebliche Nachteile dadurch zu erwarten sind, daß
   a) der Wasserstand verändert wird oder
   b) eine Gewässerbenutzung, die auf einer Erlaubnis oder anderen Befugnissen beruht, beeinträchtigt wird.
2. Die Regelung der Entschädigung (§ 74 Abs. 2 Satz 3) bleibt dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.
3. Müssen vorhandene Anlagen infolge von Entscheidungen nach Nummer 1 oder nach § 74 Abs. 1 und 2 ersetzt oder geändert werden, hat der Träger des Vorhabens die Mehrkosten der Unterhaltung zu tragen.
4. Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung nach Nummer 1 oder nach § 74 Abs. 1 und 2 von Bedeutung sein können, besonders zur Feststellung des Zustandes einer Sache, können die erforderlichen Maßnahmen angeordnet werden, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.
5. Für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens bei vorbehaltenen Entscheidungen (§ 74 Abs. 3) ist § 75 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden."

8. § 20 wird aufgehoben.

9. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Ausschluß von Ansprüchen

Dient der Ausbau oder der Neubau dem Wohl der Allgemeinheit und ist der festgestellte Plan unanfechtbar, gilt § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) entsprechend."

10. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.

11. § 30 Abs. 11 wird aufgehoben.

12. § 34 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

       „Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion kann die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung auf das Wasser- und Schiffahrtsamt übertragen."
    b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

       „(6) Für die Ablieferung besitzlos gewordener bundeseigener Schiffahrtszeichen einschließlich Zubehör und Anlageteile sowie bundeseigener meereskundlicher Meßgeräte setzt das zuständige Wasser- und Schiffahrtsamt auf Antrag des Bergers dieser Gegenstände einen von dem Amt zu erstattenden Bergelohn nach Maßgabe der vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Post und Telekommunikation festgelegten Vergütungssätze fest."

13. § 45 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 33

Seeaufgabengesetz

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird jeweils das Wort „seegängigen" und in § 8 Abs. 1 Satz 1 das Wort „seegängige" gestrichen.

2. § 4 wird aufgehoben.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr. Es hat die Aufgaben

1. nach § 1 Nr. 4, soweit es sich um die Prüfung nautischer Instrumente und Geräte der Schiffsausrüstung auf ihre Eignung für den Schiffsbetrieb und ihre sichere Funktion an Bord und die Regulierung der Magnetkompasse handelt,
2. nach § 1 Nr. 5 einschließlich der vermessungstechnischen Beratung der Schiffahrts- und Schiffbauunternehmen,
3. nach § 1 Nr. 6, soweit sie ihm übertragen werden,
4. nach § 1 Nr. 9 bis 11,
5. der Förderung der Seeschiffahrt und Seefischerei durch naturwissenschaftliche und nautisch-technische Forschungen mit Ausnahme meeresbiologischer Forschungen sowie
6. nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie dem Bundesminister für Verkehr auf dem Gebiet der Schiffahrt obliegen und dem Bundesamt übertragen werden,

wahrzunehmen.

Die Zuständigkeit der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen und -ämter des Küstenbereichs, im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben die Fahrwasser zu vermessen und nautische Warnnachrichten zu verbreiten, bleibt unberührt.

(2) Das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie kann sich bei der Durchführung der Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 1 für bestimmte Fälle geeigneter Personen mit deren Zustimmung als Hilfsorgane bedienen.

(3) Bezugnahmen in früheren Rechtsvorschriften auf das Bundesamt für Schiffsvermessung und auf das Deutsche Hydrographische Institut sind Bezugnahmen auf das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie."

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 4 Abs. 1 Nr. 2" durch die Worte „nach § 5 Abs. 1 Nr. 1" und die Worte „dem Deutschen Hydrographischen Institut" durch die Worte „dem Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie" ersetzt.

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „das Post- und Fernmeldewesen" durch die Worte „Post- und Telekommunikation" ersetzt.

Artikel 34

Flaggenrechtsgesetz

Das Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1989 (BGBl. I S. 550), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beim Bestehen einer Partenreederei hat das Seeschiff die Bundesflagge zu führen, wenn ein Mitreeder Deutscher mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist und die Mehrheit der Schiffsparten, nach der Größe berechnet, Deutschen zusteht."

2. In § 2 Abs. 2 erhalten der Einleitungssatz und Buchstabe a folgende Fassung:

„(2) Das gleiche gilt im Falle von Partenreedereien und Erbengemeinschaften, wenn

a) bei Partenreedereien, an denen mindestens ein deutscher Mitreeder beteiligt ist, eine Pflicht zur Führung der Bundesflagge nach § 1 nicht besteht,".

3. Der zweite Unterabschnitt des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„2. Ausweis über die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge

§ 3

Die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge wird

a) in den Fällen der §§ 1 und 2 durch das Schiffszertifikat im Sinne der Schiffsregisterordnung oder das Schiffsvorzertifikat (§ 5),
b) in den Fällen der §§ 10 und 11 durch den Flaggenschein,
c) für Seeschiffe im Eigentum und öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes wahlweise durch eine Flaggenbescheinigung,
d) für Seeschiffe, deren Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 15 Meter nicht übersteigt, wahlweise durch das Flaggenzertifikat

nachgewiesen.

§ 4

(1) Vor der Erteilung der in § 3 genannten Ausweise darf die Berechtigung nicht ausgeübt werden; dies gilt nicht in den Fällen des § 1, wenn für das Seeschiff keine Pflicht zur Anmeldung im Schiffsregister besteht.

(2) Der Ausweis gemäß § 3 Buchstabe a bis c oder ein von dem Registergericht beglaubigter Auszug aus dem Schiffszertifikat ist während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.

§ 5

(1) Entsteht die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge bei einem Seeschiff, das sich im Ausland befindet, so kann anstelle des Schiffszertifikats ein Schiffsvorzertifikat erteilt werden. Dasselbe gilt in den Fällen des § 7 für das Entstehen der Befugnis zur Ausübung der in Satz 1 genannten Berechtigung, wenn der Zeitpunkt dieses Entstehens im Schiffsregister eingetragen oder zur Eintragung angemeldet ist.

(2) Das Schiffsvorzertifikat hat nur für die Dauer von 6 Monaten seit dem Tage der Ausstellung Gültigkeit."

4. In § 6 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Das gleiche gilt für Seeschiffe, welche

a) die Bundesflagge nach § 2 führen dürfen und für die ein Schiffszertifikat, Schiffsvorzertifikat oder Flaggenzertifikat erteilt ist;

b) die Bundesflagge nach § 10 oder § 11 führen dürfen und für die ein Flaggenschein oder ein Flaggenzertifikat erteilt ist."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „höchstens jedoch" das Wort „jeweils" und nach den Worten „zwei Jahren" die Worte „unter dem Vorbehalt des Widerrufs" eingefügt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Bei Seeschiffen, für die ein Schiffszertifikat oder ein Schiffsvorzertifikat erteilt ist, wird die Genehmigung erst mit der Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Zertifikat wirksam.

(3) Eine Veränderung der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung ist vom Eigentümer unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Bundesflagge darf auf Seeschiffen nur geführt werden, wenn diese hierzu nach den §§ 1, 2 und 10 oder § 11 berechtigt sind. Eine Dienstflagge darf auf Seeschiffen nur geführt werden, wenn dies nach den Vorschriften über die Führung von Dienstflaggen anstelle oder neben der Bundesflagge durch Seeschiffe im öffentlichen Dienst erlaubt ist."

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

(1) Ein Seeschiff, für das ein Schiffszertifikat, Schiffsvorzertifikat oder Flaggenschein erteilt ist, muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen. Hat es keinen oder keinen Heimathafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist statt dessen außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 und der §§ 10 und 11 Abs. 1 in gleicher Weise der Registerhafen zu führen.

(2) Ein Seeschiff, für das ein Flaggenzertifikat erteilt und gültig ist, muß den darin angegebenen Hafen am Heck sowie den Schiffsnamen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

(3) Der Name eines Seeschiffes, für das die Ausstellung eines Schiffszertifikats oder Schiffsvorzertifikats beantragt wird, ist rechtzeitig vor der Namensführung vom Eigentümer oder Korrespondentreeder dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen; dieser kann zur Wahrung des öffentlichen Interesses die Führung von bestimmten Schiffsnamen untersagen. Satz 1 gilt auch für die Änderung des Namens."

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Seeschiffen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbaut worden sind und die nicht bereits nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, kann der Bundesminister für Verkehr die Befugnis hierzu für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen einschließlich der hierfür erforderlichen vorausgehenden Fahrten verleihen."

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Für Seeschiffe, die nicht nach den Vorschriften der §§ 1, 2 und 10 zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, kann der Bundesminister für Verkehr einem ausländischen Eigentümer aufgrund internationaler Vereinbarungen die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verleihen."

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2, der einleitende Satzteil wird wie folgt gefaßt:

„Dasselbe gilt auch ohne das Vorliegen internationaler Vereinbarungen bei einem Ausrüster für die Dauer der Überlassung des Schiffes zur Bereederung in eigenem Namen unter dem Vorbehalt des Widerrufs,".

c) In Buchstabe c werden die Worte „mit Kapitän und Schiffsoffizieren" gestrichen.

d) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Veränderung der Voraussetzungen für die Verleihung ist vom Ausrüster unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen."

10. § 12 wird aufgehoben.

11. § 13 wird aufgehoben.

12. Die Bezeichnung „§ 13a" wird durch „§ 12" ersetzt.

13. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „und § 8 Abs. 1" durch die Worte „und § 8 Abs. 2" ersetzt.

14. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 über das Führen einer anderen Nationalflagge als der Bundesflagge zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die Bundesflagge oder entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 oder sonst unbefugt eine Dienstflagge führt."

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „Kapitän eines Seeschiffes" durch die Worte „Führer

eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher" ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 2, 3 Satz 1," sowie die Worte „oder nach § 13" gestrichen.

cc) In Nummer 2 werden die Worte „§ 8 Abs. 2 oder des § 13" durch die Angabe „§ 8 Abs. 3" ersetzt.

dd) In Nummer 3 werden die Worte „§ 9 Abs. 1 oder des § 13" durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 oder 2" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher oder Schiffsführer eines Binnenschiffes einer Vorschrift des § 8 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, über die Art und Weise der Flaggenführung zuwiderhandelt,".

bb) In Nummer 2 werden das Wort „Schiffer" durch die Worte „Schiffsführer eines Binnenschiffes" und das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die in § 7 Abs. 3 oder § 11 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder".

dd) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. einer Rechtsverordnung nach § 22 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

16. § 17 wird aufgehoben.

17. In § 19 werden die Worte „das Post- und Fernmeldewesen" durch die Worte „Post und Telekommunikation" ersetzt.

18. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

(1) § 1 Abs. 3 gilt nicht für Seeschiffe, die am 31. Dezember 1988 eine andere Nationalflagge als die Bundesflagge geführt haben, solange sie diese Flagge weiterführen.

(2) Die Gültigkeitsdauer der befristet ausgestellten Flaggenzeugnisse, die den Schiffsvorzertifikaten gleichstehen, wird durch § 5 Abs. 2 nicht berührt; § 9 Abs. 1 ist in bezug auf diese Zeugnisse entsprechend anzuwenden."

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des § 4" durch die Worte „des § 3 Buchstabe c" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c werden die Worte „und die Schiffssicherheit" durch die Worte „, die Schiffssicherheit einschließlich der Seeunfalluntersuchung sowie die Verhütung von der Schiffahrt ausgehender Gefahren" ersetzt.

bb) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) die Rechte und Verpflichtungen gegenüber den konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland,".

cc) In Buchstabe f werden die Worte „als Standesbeamter und Nachlaßverwalter" gestrichen.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.

b) In Nummer 2 werden die Worte „§ 8 Abs. 1, § 13" durch die Worte „§ 8 Abs. 2" ersetzt.

c) Nach Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird angefügt:

„3. die Form, Ausstellung, Gültigkeitsdauer, Einziehung und Registrierung des Flaggenscheins, der Flaggenbescheinigung und des Flaggenzertifikats sowie im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz die Form und Ausstellung des Schiffsvorzertifikats zu regeln,

4. die Registrierung der Schiffe zu regeln, für die die in § 3 genannten Ausweise ausgestellt werden,

5. das Verfahren bei Verleihung und Widerruf der Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach den §§ 10 und 11 sowie die Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Flaggenführung der Schiffe zu regeln,

6. folgende Aufgaben auf eine nachgeordnete Bundesbehörde zu übertragen:

a) die Gestattung der Führung einer anderen Nationalflagge und ihren Widerruf (§ 7),

b) die Verleihung der Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach den §§ 10 und 11,

c) die Ausstellung, Einziehung und Registrierung der Flaggenscheine, Flaggenbescheinigungen und Flaggenzertifikate,

d) die Registrierung der in Nummer 4 genannten Schiffe,

e) die Einrichtung und Führung des Internationalen Seeschiffahrtsregisters nach § 12,

f) die Registrierung und Untersagung von Schiffsnamen (§ 9)."

21. § 22a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden."

22. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Ber-

lin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Artikel 35

Strandungsordnung

Die Strandungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9516-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120), wird aufgehoben.

Artikel 36

Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter

Das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Nummer 13 folgende Nummern 14 und 15 eingefügt:

„14. Beauftragte in Unternehmen und Betrieben,

15. Bescheinigungen und Meldepflichten für Abfälle, die gefährliche Güter sind,".

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann auch geregelt werden, daß bei der Beförderung gefährlicher Güter eine zusätzliche haftungsrechtliche Versicherung abzuschließen und nachzuweisen ist."

Artikel 37

Luftverkehrsgesetz

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 27 Abs. 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 kann allgemein oder im Einzelfall erteilt werden; sie kann mit Auflagen verbunden und befristet werden."

3. § 27 Abs. 4 wird Absatz 3, und in Satz 1 des neuen Absatzes 3 werden die Worte „Absatz 3" durch die Worte „Absatz 2" ersetzt.

4. § 61 wird aufgehoben.

Achter Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation

Artikel 38

Telegraphenwegegesetz

Das Telegraphenwegegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Telegraphenverwaltung" durch die Worte „Deutsche Bundespost TELEKOM" und das Wort „Telegraphenlinien" durch das Wort „Fernmeldelinien" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „Telegraphenlinien" durch das Wort „Fernmeldelinien" und das Wort „Telegraphenverwaltung" durch die Worte „Deutsche Bundespost TELEKOM" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Bundesstaat" durch das Wort „Land" und das Wort „unteren" durch das Wort „zuständigen" ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Telegraphenämtern" durch das Wort „Fernmeldeämtern", das Wort „Telegraphenlinie" durch das Wort „Fernmeldelinie", in Satz 2 das Wort „unteren" durch das Wort „zuständigen" und in Satz 3 das Wort „Telegraphenlinien" durch das Wort „Fernmeldelinien" ersetzt.

   d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die §§ 75 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Träger des Vorhabens zugleich Planfeststellungsbehörde ist."

3. In § 9 werden die Worte „einer Landes-Zentralbehörde" durch die Worte „der zuständigen Landesbehörde" ersetzt.

4. Die §§ 8, 11, 13 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 14 und 16 werden aufgehoben.

5. In § 17 werden das Wort „Telegraphenlinien" durch das Wort „Fernmeldelinien", die Worte „die Militärverwaltung oder die Marineverwaltung" durch die Worte „der Bundesminister der Verteidigung" sowie das Wort „ihre" durch das Wort "seine" ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Die Worte „Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler" werden durch die Worte „Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann" ersetzt.

   b) Die Nummern 1, 4 und 6 werden aufgehoben.

   c) In Nummer 2 wird das Wort „Telegraphenlinien" durch das Wort „Fernmeldelinien" ersetzt.

7. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „Telegraphenverwaltung (§§ 16 und 17)" durch die Worte „Deutsche Bundespost TELEKOM und des Bundesministers der Verteidigung" ersetzt.

8. In § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 und 5, § 10 und § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Telegraphenlinien" durch das

Wort „Fernmeldelinien" und in § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 das Wort „Telegraphenlinie" durch das Wort „Fernmeldelinie" ersetzt.

9. In § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 und § 15 wird das Wort „Telegraphenverwaltung" durch die Worte "Deutsche Bundespost TELEKOM" ersetzt.

Artikel 39

Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien

Das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „Deutsche Reichspost" durch die Worte „Deutsche Bundespost TELEKOM" ersetzt.
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) Linien oder Linienteile, für die eine Anordnung nach Absatz 1 ergangen ist, dürfen ausgeführt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Stellen zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens verweigert wird."

2. In § 3 wird das Wort „Reichspostminister" durch die Worte „Bundesminister für Post und Telekommunikation" ersetzt.

Neunter Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Artikel 40

Zweites Wohnungsbaugesetz

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Buchstabe k wird aufgehoben.
      bb) In Buchstabe l werden in dem Klammerzusatz die Worte „und 85" gestrichen.
   b) In Absatz 2 Buchstabe b werden im Klammerzusatz die Worte „bis 85" ersetzt durch die Worte „und 83".

2. § 6 Abs. 2 Buchstabe f wird aufgehoben.

3. In § 8 Abs. 3 sowie in § 45 Abs.1 Satz 4 werden die Worte „im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes" durch die Worte „im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
      „Für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 50 beträgt (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 DM; für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000 DM."
   b) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 5 werden die Worte „Nr. 1 Buchstabe a" nach „§ 22" ersetzt durch die Worte „Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a".

5. In § 43 Abs. 1 Satz 1 und in § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 Satz 1" durch die Zahl „2" ersetzt.

6. In § 69 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

7. § 83 Abs. 4 wird aufgehoben.

8. § 109 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
      „Überleitungsvorschrift für öffentlich geförderte Ein- und Zweifamilienhäuser von Genossenschaften".
   b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
   c) In dem bisherigen Absatz 5 wird die Absatzbezeichnung „(5)" gestrichen.

Artikel 41

Wohnungsbaugesetz für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Buchstabe f wird aufgehoben.

2. In § 6 Abs. 3 sowie in § 27 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes" durch die Worte „im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
      „Für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 50 beträgt (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 Deutsche Mark; für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000 Deutsche Mark."

b) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 5 werden die Worte „Ziff. 1 Buchst. a" nach „§ 22" ersetzt durch die Worte „Nr. 1 Satz 3 Buchst. a".

4. In § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz" ersetzt durch die Worte „Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen".

5. In § 18 a wird der eingeschobene Satzteil „ , insbesondere auch unter Berücksichtigung des Bundesprogramms für städtebauliche Maßnahmen," gestrichen.

6. In § 25 Abs. 1 und in § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 Satz 1" durch die Zahl „2" ersetzt; in § 27 Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.

7. In § 34 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

8. § 43 Abs. 4 wird aufgehoben.

Zehnter Abschnitt
Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Artikel 42
Berufsbildungsförderungsgesetz

Das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden bei der Erhebung für die Auszubildenden die Worte „Geburtsdatum,", „allgemeine und berufliche Vorbildung,", „ , Ort der Ausbildungsstätte" gestrichen; bei der Erhebung der vorzeitig gelösten Berufsausbildungsverhältnisse werden die Worte „und Grund" gestrichen und stattdessen die Worte „Auflösung in der Probezeit" eingefügt; bei der Erhebung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge werden die Worte „oder Verlängerung" gestrichen sowie die Worte „Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung und Arbeitsamtsbezirk" nach dem Wort „Ausbildungszeit" eingefügt.
   b) In Nummer 2 werden die Worte „Geburtsdatum,", „ , hauptberufliche Ausbildertätigkeit mit Angabe der Ausbildungsberufe" gestrichen.
   c) In Nummer 3 werden die Worte „Geburtsdatum,", „Staatsangehörigkeit, Vorbildung," sowie „und Verlängerung" gestrichen.
   d) In Nummer 4 werden das Wort „Geburtsdatum" durch die Worte „Alter nach Altersgruppen" und die Worte „hauptberufliche Tätigkeit" durch die Worte „Art der Beratertätigkeit" ersetzt sowie die Worte „ , sonstige Beratertätigkeit" gestrichen.
   e) Nummer 5 wird aufgehoben.

2. § 22 Abs. 2 wird aufgehoben.

Elfter Abschnitt
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Artikel 43
Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) und durch die Verordnung vom 19. März 1989 (BGBl. I S. 551), wird wie folgt geändert:

§ 91 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern zu bestellen und zu vereidigen,".

Zwölfter Abschnitt
Schlußvorschriften

Artikel 44
Neufassung von Gesetzen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Personenbeförderungsgesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und des Flaggenrechtsgesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(3) Die Regierung des Saarlandes kann den Wortlaut des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekanntmachen.

(4) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann den Wortlaut des Telegraphenwegegesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und Untergliederungen mit neuen, durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 45
Saar-Klausel

Artikel 40 gilt nicht im Saarland.

Artikel 46
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Bodenschätzungsgesetzes, des Leuchtmittelsteuergesetzes, des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, des Salzsteuergesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Telegraphenwegegesetzes oder des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 47
Inkrafttreten

(1) Artikel 18 Nr. 8 bis 12 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Artikel 34 Nr. 20 Buchstabe c tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Für den Bundesminister für Verkehr
Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Gerda Hasselfeldt

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Jürgen W. Möllemann

Gesetz zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für Aussiedler (Aussiedleraufnahmegesetz – AAG)

Vom 28. Juni 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird hinter dem Wort „Vertreibungsmaßnahmen" das Zitat „vor dem 1. Juli 1990 oder danach im Wege der Aufnahme" eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 wird hinter dem Wort „dort" das Zitat „vor dem 1. Juli 1990" eingefügt.

3. § 4 wird gestrichen.

4. Der Dritte Abschnitt erhält die Überschrift „Aufnahme und Eingliederung".

5. Der Erste Titel des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Erster Titel
Aufnahme

§ 26
Aufnahmebescheid

Personen, die die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebiete als Aussiedler verlassen wollen, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt zu nehmen, wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein Aufnahmebescheid erteilt.

§ 27
Anspruch

(1) Der Aufnahmebescheid wird auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten des § 1 Abs. 2 Nr. 3 erteilt, die nach Verlassen dieser Gebiete die Voraussetzungen als Aussiedler erfüllen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann Personen, die sich ohne Aufnahmebescheid im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, ein Aufnahmebescheid erteilt werden, wenn die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 28
Verfahren

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt das Aufnahmeverfahren durch und erteilt den Aufnahmebescheid.

(2) Der Aufnahmebescheid darf erst nach Zustimmung des aufnehmenden Landes erteilt werden. Das Land kann die Zustimmung verweigern, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Das Bundesverwaltungsamt bestimmt für das Aufnahmeverfahren das aufnehmende Land in entsprechender Anwendung der Verteilungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-3, veröffentlichten bereinigten Fassung. Die im Aufnahmebescheid begünstigte Person wird dem Land zugewiesen, das die Zustimmung nach § 28 Abs. 2 erteilt hat, soweit nicht eine abweichende Verteilung nach den Vorschriften der Verteilungsverordnung notwendig ist.

§ 29
Datenschutz

(1) Das Bundesverwaltungsamt und die im Aufnahmeverfahren mitwirkenden Behörden dürfen, soweit es zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 27 erforderlich ist

1. bei ihnen vorhandene personenbezogene Daten nutzen, die über die Vertriebeneneigenschaft Aufschluß geben, auch wenn sie für andere Zwecke erhoben oder gespeichert worden sind,
2. personenbezogene Daten beim Betroffenen erheben.

Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen sie ohne Mitwirkung des Betroffenen bei anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit die nach Satz 1 erhobenen Daten eine Entscheidung über den Antrag des Betroffenen nicht ermöglichen. Öffentliche Stellen sind zu diesem Zwecke zu Auskünften verpflichtet. Die Nutzung und Übermittlung nach Satz 1 Nr. 1 und nach den Sätzen 2 und 3 unterbleiben, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter entgegenstehen.

(2) Die im Aufnahmeverfahren gesammelten Daten dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für Zwecke dieses Verfahrens, für Verfahren nach der Verteilungsverordnung einschließlich der vorläufigen Unterbringung durch die Länder, für Verfahren nach den §§ 15 bis 19 und zur Feststellung der Rechtsstellung als Deutscher nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie für lastenausgleichsrechtliche Verfahren genutzt und übermittelt werden."

6. Nach § 105b wird eingefügt:

„§ 105c
Übergangsvorschrift zu § 1 Abs. 2 Nr. 3

(1) Personen, die vor dem 1. Juli 1990 eine Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes erhalten haben, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 auch dann Aussiedler, wenn ihnen kein Aufnahmebescheid nach § 26 erteilt wurde.

(2) § 28 Abs. 3 gilt entsprechend."

Artikel 2
Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2421), wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Vertreibungsmaßnahmen" wird das Zitat „vor dem 1. Juli 1990 oder danach im Wege der Aufnahme nach den Vorschriften des Ersten Titels des Dritten Abschnitts des Bundesvertriebenengesetzes" eingefügt.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

Vom 28. Juni 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

      „1 a. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Formblätter und sonstigen gedruckten Unterlagen, die im Verkehr mit den Versicherten verwendet werden,“.

      bb) Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt; danach wird folgende Nummer angefügt:

      „5. Angaben über die Art der zu deckenden Risiken, soweit für diese keine allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgelegt werden müssen.“

   b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

   „(6) Die Vorlage der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarife sowie der in Absatz 5 Nr. 1 a genannten Unterlagen entfällt für

   1. die in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7, 11 und 12 genannten Versicherungssparten sowie für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken,

   2. die in der Anlage Teil A Nr. 14 und 15 genannten Versicherungssparten, wenn sie gegenüber Versicherungsnehmern verwendet werden sollen, die eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, und die Risiken damit im Zusammenhang stehen,

   3. die in der Anlage Teil A Nr. 8, 9, 13 und 16 genannten Versicherungssparten, soweit sie gegenüber Versicherungsnehmern verwendet werden sollen, die mindestens zwei der folgenden Merkmale überschreiten:

      a) sechs Millionen zweihunderttausend ECU Bilanzsumme,

      b) zwölf Millionen achthunderttausend ECU Nettoumsatzerlöse,

      c) im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 250 Arbeitnehmer.

   Gehört der Versicherungsnehmer zu einem Konzern, der nach § 290 des Handelsgesetzbuches, nach § 11 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 21 § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), oder nach dem mit den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) übereinstimmenden Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Konzernabschluß aufzustellen hat, so sind für die Feststellung der Unternehmensgröße die Zahlen des Konzernabschlusses maßgebend. Als Gegenwert der ECU in den Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt ab 31. Dezember jedes Jahres der Gegenwert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den der Gegenwert der ECU in allen Gemeinschaftswährungen vorliegt.

   Die Vorlage der Tarife für die in der Anlage Teil A Nr. 14 und 15 genannten Versicherungssparten entfällt auch dann, wenn sie gegenüber anderen als den in Satz 1 Nr. 2 genannten Personen verwendet werden sollen. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 sind die Versicherungsbedingungen als Bestandteil des Geschäftsplans einzureichen, soweit für Versicherungsnehmer eine gesetzliche Pflicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen besteht; dies gilt nicht bei Versicherungsverträgen über die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken. Die Vorlage der Versicherungsbedingungen entfällt für Versicherungsverträge, auf die fremdes Recht anzuwenden ist.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Risiken, die unter die in der Anlage Teil A Nr. 14, 15 und 17 genannten Versicherungssparten fallen, werden nicht als zusätzliche Risiken von der Erlaubnis zum Betrieb anderer Sparten umfaßt.“

   b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Risiken, die unter die in der Anlage Teil A Nr. 17 genannte Versicherungssparte fallen, werden

jedoch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 von der Erlaubnis für andere Sparten umfaßt, wenn sie sich auf Streitigkeiten oder Ansprüche beziehen, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit deren Einsatz verbunden sind, oder wenn die Erlaubnis zum Betrieb der in der Anlage Teil A Nr. 18 Buchstabe a genannten Sparte erteilt wird."

3. § 8 Abs. 1a Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Inwieweit die Erlaubnis zum Betrieb der Krankenversicherung und die Erlaubnis zum Betrieb anderer Versicherungssparten einander ausschließen, bestimmt sich nach Absatz 1 Nr. 2."

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

(1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Rechtsschutzversicherung zusammen mit anderen Versicherungssparten betreibt, hat die Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung einem anderen Unternehmen mit einer in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsform oder der Rechtsform einer sonstigen Kapitalgesellschaft (Schadenabwicklungsunternehmen) zu übertragen. Die Übertragung gilt als Funktionsausgliederung.

(2) Das Schadenabwicklungsunternehmen darf außer der Rechtsschutzversicherung keine anderen Versicherungsgeschäfte betreiben und in anderen Versicherungssparten keine Leistungsbearbeitung durchführen.

(3) Für die Geschäftsleiter des Schadenabwicklungsunternehmens gilt § 8 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend. Sie dürfen nicht zugleich für ein Versicherungsunternehmen tätig sein, das außer der Rechtsschutzversicherung andere Versicherungsgeschäfte betreibt. Beschäftigte, die mit der Leistungsbearbeitung betraut sind, dürfen eine vergleichbare Tätigkeit nicht für ein solches Versicherungsunternehmen ausüben.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und die Beschäftigten eines unter Absatz 1 fallenden Versicherungsunternehmens dürfen dem Schadenabwicklungsunternehmen keine Weisungen für die Bearbeitung einzelner Versicherungsfälle erteilen. Die Geschäftsleiter und die Beschäftigten des Schadenabwicklungsunternehmens dürfen einem solchen Versicherungsunternehmen keine Angaben machen, die zu Interessenkollisionen zum Nachteil der Versicherten führen können.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Rechtsschutzversicherung, wenn sich diese auf Streitigkeiten oder Ansprüche bezieht, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit diesem Einsatz verbunden sind."

5. Dem § 14 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Genehmigung der Bestandsübertragung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Sind ausschließlich Aufsichtsbehörden der Länder beteiligt, genügt die Veröffentlichung in dem von den Ländern bestimmten Veröffentlichungsblatt."

6. § 53c Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit in dieser Rechtsverordnung Beträge in ECU festgesetzt werden, gilt § 5 Abs. 6 Satz 3 entsprechend."

7. § 54a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor Satz 1 wird eingefügt:

„Das gebundene Vermögen außerhalb der Lebensversicherung ist nach Maßgabe der Anlage Teil C in Vermögenswerten anzulegen, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Versicherungen erfüllt werden müssen (Kongruenzregeln). Dabei gelten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, als in der Währung des Landes angelegt, in dem die Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat."

b) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Versicherungen" durch das Wort „Lebensversicherungen" ersetzt.

8. Die Überschrift des VI. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„VI. Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes".

9. Vor § 105 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„1. Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft".

10. § 105 wird wie folgt gefaßt:

„§ 105

(1) Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Direktversicherungsgeschäft durch Mittelspersonen betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis.

(2) Für diese Unternehmen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 106 bis 110 sowie ergänzend die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend."

11. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Die Vorschriften der §§ 13 und 13b des Handelsgesetzbuches über die Zweigniederlassung sind entsprechend anzuwenden."

bb) In dem bisherigen Satz 3 wird in Nummer 2 die Angabe „, bei einem Unternehmen mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" durch das Wort „sowie" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „inländische" durch die Worte „dort belegene" ersetzt.

12. § 106a wird aufgehoben.

13. § 106b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Als Satz 1 wird eingefügt:

„Über den beim Bundesaufsichtsamt zu stellenden Antrag auf Erlaubnis entscheidet der Bundesminister der Finanzen."

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und bis zu dem Wort „Unternehmens" in Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„Mit dem Antrag sind einzureichen

1. der Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4 und Abs. 5 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung, soweit ihre Vorlage nicht nach § 5 Abs. 6 entfällt, einschließlich der Satzung des Unternehmens;".

b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „so gilt § 106a Abs. 5 Satz 1 entsprechend" durch die Worte „so trifft das Bundesaufsichtsamt auf Verlangen dieser Behörde entsprechende Maßnahmen für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände" ersetzt.

14. § 106c wird wie folgt gefaßt:

„§ 106c

„Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betreiben, darf der Geschäftsbetrieb im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht für die Lebensversicherung erlaubt werden. Inwieweit Entsprechendes für die Krankenversicherung gilt, richtet sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 2."

15. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)" gestrichen; das Wort „inländischen" wird durch die Worte „gemäß § 105 abgeschlossenen" ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

16. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die §§ 57 bis 59 und 64 gelten nicht; das Bundesaufsichtsamt kann jedoch, wenn die Belange der Versicherten es erfordern, anordnen, daß das Unternehmen die Rechnungslegung der Niederlassung (§ 106 Abs. 2) durch einen Abschlußprüfer prüfen lassen und ihm den Bericht unverzüglich vorlegen muß; hierfür gelten § 57 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 2 und 3 sowie § 59 Satz 2 entsprechend. Die §§ 54 bis 54b, 54d, 65 und 66 Abs. 1 bis 3a und Abs. 5 bis 7 sowie die §§ 67 und 70 bis 79a gelten nur für das gemäß § 105 abgeschlossene Versicherungsgeschäft."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Treuhänder nach den §§ 70 bis 76 wird nicht bestellt."

17. Nach § 110 werden folgende Zwischenüberschriften und die folgenden Vorschriften eingefügt:

„2. Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

a. Niederlassung

§ 110a

(1) Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Direktversicherungsgeschäft durch eine Niederlassung betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis. Als Niederlassung ist es auch anzusehen, wenn das Versicherungsgeschäft durch eine zwar selbständige, aber ständig damit betraute Person betrieben wird, die von einer Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus tätig wird.

(2) Für diese Unternehmen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 110b bis 111 sowie ergänzend die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Vom 1. Unterabschnitt des VI. Abschnitts gelten jedoch nur § 106 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3, §§ 106c, 109 und 110 Abs. 1 entsprechend. Die entsprechende Anwendung des § 106 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß der der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes vorgelegte Bericht nicht vorzulegen ist.

(3) Alle die Niederlassung betreffenden Geschäftsunterlagen sind dort zur Verfügung zu halten.

§ 110b

(1) Über den Antrag auf Erlaubnis entscheidet das Bundesaufsichtsamt.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen

1. der Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4 und Abs. 5 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung einschließlich der Satzung des Unternehmens, soweit die Vorlage nicht nach § 5 Abs. 6 entfällt; zugleich sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und eines Aufsichtsorgans zu benennen;

2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber,

a) welche Versicherungssparten das Unternehmen zu betreiben befugt ist und welche Arten von Risiken es tatsächlich deckt,

b) daß das Unternehmen über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne und des für die betriebenen Versicherungssparten erforderlichen Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist,

c) in welcher Höhe Mittel für den Organisationsfonds vorhanden sind;

3. der Nachweis über die Eigenmittel des Unternehmens;

4. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht das Unternehmen noch nicht drei Jahre, so hat es

diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

(3) Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgedehnt werden, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen, darf die Erlaubnis einem Unternehmen, das eine in seinem Sitzland zugelassene Rechtsform besitzt, nur versagt werden, wenn die in § 106 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Den bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherern darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Vereinigung im Namen der Einzelversicherer für den Fall der Zwangsvollstreckung nach § 110c Satz 4 darauf verzichtet, Rechte daraus herzuleiten, daß die Zwangsvollstreckung auch in Vermögenswerte von Einzelversicherern erfolgt, gegen die der Titel nicht wirkt; die Verzichtserklärung muß bis zur vollständigen Abwicklung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossenen Versicherungsverträge unwiderruflich sein.

(5) Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn das Unternehmen im Sitzland die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert; § 87 bleibt unberührt. Die Geschäftstätigkeit kann vorläufig untersagt werden, bis die vorgesehene Anhörung der zuständigen Behörde des Sitzlandes abgeschlossen ist.

(6) Hat die zuständige Aufsichtsbehörde des Sitzlandes Verfügungsbeschränkungen über die Vermögensgegenstände eines Unternehmens angeordnet, weil dessen Eigenmittel unzureichend sind, so gilt § 106b Abs. 8 Satz 1 entsprechend. § 81b Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 110c

Ansprüche aus dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes betriebenen Versicherungsgeschäft der bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherer (§ 110b Abs. 4 Satz 2) können nur durch und gegen den Hauptbevollmächtigten gerichtlich geltend gemacht werden. Ein gemäß Satz 1 erzielter Titel wirkt für und gegen die an dem Versicherungsgeschäft beteiligten Einzelversicherer. § 727 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden. Aus einem gegen den Hauptbevollmächtigten erzielten Titel kann in die von ihm verwalteten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögenswerte aller in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer vollstreckt werden.

b. Dienstleistungsverkehr

§ 110d

(1) Unternehmen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 durch Mittelspersonen betreiben wollen, bedürfen vorbehaltlich der Regelung der §§ 110g und 111 der Erlaubnis.

(2) Dienstleistungsverkehr im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat von seinem Sitz oder einer Niederlassung in einem Mitgliedstaat aus im Wege der Direktversicherung Risiken deckt, die in einem anderen Mitgliedstaat belegen sind, ohne daß das Unternehmen dort von einer Niederlassung im Sinne des § 110a Abs. 1 Gebrauch macht.

(3) Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, ist

1. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und den darin befindlichen, durch den gleichen Vertrag gedeckten Sachen der Mitgliedstaat, in dem diese Gegenstände belegen sind,
2. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art, die in einem Mitgliedstaat in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, dieser Mitgliedstaat,
3. bei der Versicherung von Reise- und Ferienrisiken in Versicherungsverträgen über eine Laufzeit von höchstens vier Monaten der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat,
4. in allen anderen Fällen,
   a) wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
   b) wenn der Versicherungsnehmer keine natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung befindet, auf die sich der Vertrag bezieht.

(4) Für das in Absatz 1 bezeichnete Versicherungsgeschäft gelten entsprechend

1. von den einleitenden Vorschriften (I. Abschnitt) die §§ 1 und 2,
2. von den Vorschriften über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (II. Abschnitt) § 5 Abs. 2, 3 Nr. 2 und Abs. 6, §§ 6, 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 2, soweit er sich auf den Geschäftsplan bezieht, sowie Abs. 1a und 2, §§ 10 bis 12 und 13 Abs. 1,
3. von den Vorschriften über die Kapitalausstattung und die Vermögensanlage (Unterabschnitt 1 des IV. Abschnitts) die §§ 54 bis 54b und 54d,
4. von den Vorschriften über die Rechnungslegung und die Prüfung (Unterabschnitt 1a des IV. Abschnitts) § 55a, soweit er sich auf die Nachweisungen und Erläuterungen über die versicherungstechnischen Rückstellungen und deren Bedeckung sowie über die Gewinnbeteiligung bezieht, §§ 56 und 56a Satz 3,
5. von den besonderen Vorschriften über die Dekkungsrücklage bei der Lebensversicherung (Unterabschnitt 2 des IV. Abschnitts) die § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 1 bis 3a und Abs. 5 mit der Maßgabe, daß der Deckungsstock im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufbewahrt werden muß, § 66 Abs. 6 und 7, §§ 67, 70, 71 Abs. 2 und 3, §§ 72, 74 bis 79a; § 65 Abs. 2 und § 73 gelten mit der Maßgabe, daß die Bestätigungen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt abzugeben sind,

6. die Vorschriften über Konkursvorrechte bei der Schadenversicherung (Unterabschnitt 3 des IV. Abschnitts),
7. von den Vorschriften über die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden (Unterabschnitt 1 des V. Abschnitts) § 81 Abs. 1, 2 und 3, §§ 81a, 81b Abs. 4, §§ 81c, 83 Abs. 2, soweit er sich auf Makler bezieht, § 84 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und §§ 86, 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4,
8. von den Vorschriften über Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (VI. Abschnitt) die §§ 106c und 110b Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 sowie
9. die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, soweit sie gemäß § 55 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf den Ansatz und die Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen und der sie bedeckenden Vermögensgegenstände anzuwenden sind.

(5) Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe a) sowie die gesetzliche Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie oder Arzneimittel dürfen nur nach Maßgabe der §§ 110a bis 110c betrieben werden.

§ 110e

(1) Über den Antrag auf Erlaubnis entscheidet das Bundesaufsichtsamt.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen

1. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber, daß das Unternehmen über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne und des für die betriebenen Versicherungssparten erforderlichen Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist, und daß es außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung tätig sein darf,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, von dem aus das Versicherungsgeschäft im Geltungsbereich dieses Gesetzes betrieben werden soll, darüber, welche Versicherungssparten das Unternehmen zu betreiben befugt ist und daß es im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Dienstleistungsverkehr tätig sein darf,
3. der Geschäftsplan nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Nr. 2, soweit die Vorlage nicht nach § 5 Abs. 6 entfällt,
4. die Tarife, soweit sie nicht zum Geschäftsplan gehören,
5. Angaben über die Art der zu deckenden Risiken, soweit für diese keine allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgelegt werden müssen,
6. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Formblätter und sonstigen gedruckten Unterlagen, die es im Verkehr mit den Versicherten verwenden will.

(3) Will das Unternehmen weitere Risiken decken, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Hat das Bundesaufsichtsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht über den Antrag entschieden, gilt dieser als abgelehnt. Satz 1 gilt auch im Falle des § 13 Abs. 1.

(5) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Unternehmen im Sitzland oder in dem Mitgliedstaat, von dem aus das Versicherungsgeschäft im Geltungsbereich dieses Gesetzes betrieben wird, die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert; § 87 bleibt unberührt.

§ 110f

Unternehmen, die das Versicherungsgeschäft nach Maßgabe des § 110d betreiben, haben den Versicherungsnehmer, bevor dieser eine Verpflichtung übernimmt, darüber zu unterrichten, von welchem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aus der Vertrag abgeschlossen werden soll. Werden dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt, muß dieser Hinweis darin enthalten sein.

§ 110g

(1) Unternehmen, welche das in § 5 Abs. 6 Satz 1 bis 3 bezeichnete Versicherungsgeschäft nach Maßgabe des § 110d betreiben, bedürfen keiner Erlaubnis. Sie dürfen ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen, sobald die in § 110e Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bescheinigungen dem Bundesaufsichtsamt zugegangen sind und sie ihm mitgeteilt haben, welche Arten von Risiken sie decken wollen. Soweit für Versicherungsnehmer eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß von Versicherungsverträgen besteht, dürfen die Unternehmen den Geschäftsbetrieb erst aufnehmen, nachdem die allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Bundesaufsichtsamt genehmigt worden sind. Satz 3 gilt nicht für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken.

(2) Für diese Unternehmen gelten § 81 Abs. 1, 2 und 3, § 83 Abs. 2, soweit er sich auf Makler bezieht, und § 110f Satz 3 entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 gelten außerdem § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10, 13 Abs. 1 und § 81a, soweit er sich auf allgemeine Versicherungsbedingungen bezieht, entsprechend.

§ 110h

Unternehmen, denen eine Erlaubnis nach § 110a erteilt worden ist, dürfen das Versicherungsgeschäft im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Versicherungssparten, für die sie die Erlaubnis erhalten haben, nicht im Dienstleistungsverkehr (§ 110d Abs. 2) betreiben. Satz 1 gilt nicht für das in § 5 Abs. 6 Satz 1 bis 3 bezeichnete Versicherungsgeschäft.

§ 110i

(1) Überträgt ein Versicherungsunternehmen, das eine Erlaubnis nach den §§ 5 oder 110a erhalten hat, nach § 14 ganz oder teilweise einen Bestand an Versicherungsverträgen, die es im Dienstleistungsverkehr in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen hat, auf ein Unternehmen, das in diesem Mitgliedstaat seinen Sitz hat oder eine Niederlassung unterhält, ist nur die Genehmigung der für das übertragende Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich. Sie wird nur erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde des anderen Mitgliedstaates zustimmt. Der Nachweis, daß das übernehmende Unternehmen nach der Übertragung Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne

besitzt, ist durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Sitzes zu führen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Übertragung auf ein Unternehmen erfolgt, das eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach den §§ 5 oder 110a erhalten hat und den übernommenen Versicherungsbestand im Dienstleistungsverkehr in dem anderen Mitgliedstaat fortführen darf. Ist die für das übertragende Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde nicht zugleich Aufsichtsbehörde für das übernehmende Unternehmen, ist der Nachweis durch eine entsprechende Bescheinigung dieser Behörde zu führen.

(2) Überträgt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat einen Bestand an Versicherungsverträgen, die es im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, auf ein Unternehmen, das eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach den §§ 5, 105, 110a oder 110d erhalten hat, bedarf es der Genehmigung der ausländischen Aufsichtsbehörde nach Zustimmung der für das übernehmende Unternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde. § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend. Soweit die Übertragung auf ein Unternehmen erfolgt, das nach § 110g keiner Erlaubnis bedarf oder nicht diesem Gesetz unterliegt, erteilt das Bundesaufsichtsamt ohne weitere Prüfung die Zustimmung, wenn eine solche nach dem Recht des anderen Mitgliedstaats auf Grund von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

(3) Überträgt ein Versicherungsunternehmen, das eine Erlaubnis nach den §§ 5 oder 110a erhalten hat, ganz oder teilweise seinen Bestand an Versicherungsverträgen, die es nicht im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, auf ein Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, das den übernommenen Versicherungsbestand im Dienstleistungsverkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes fortführt, bedarf es der Genehmigung der für das übertragende Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde. § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. das übernehmende Unternehmen die Voraussetzungen der §§ 110d, 110g oder 111 Abs. 1 erfüllt,
2. der Nachweis, daß das übernehmende Unternehmen nach der Übertragung Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt, durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Sitzes geführt ist und
3. der Mitgliedstaat des Sitzes oder der Niederlassung, von dem aus der Versicherungsbestand fortgeführt wird, zustimmt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Lebensversicherung."

18. § 111 wird wie folgt gefaßt:

„§ 111

(1) Unternehmen, die im Dienstleistungsverkehr ausschließlich die in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7 und 12 genannten Versicherungssparten sowie die dort unter Nr. 10 Buchstabe b genannte Risikoart betreiben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen ferner Unternehmen nicht, die sich an dem in § 5 Abs. 6 Satz 1 bis 3 bezeichneten Versicherungsgeschäft im Wege der Mitversicherung beteiligen, wenn sie hierbei außer über den führenden Versicherer nicht über Sitz oder Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind und die Mitversicherung nicht die gesetzliche Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie oder Arzneimittel betrifft.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Absatz 1 auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für anwendbar zu erklären, soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht."

19. § 111b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbetrieb" die Worte „durch eine Niederlassung" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 106a Abs. 1" durch die Angabe „§ 110b Abs. 2" ersetzt und nach den Worten „genannten Unterlagen" die Worte „, soweit ihre Vorlage nicht nach § 5 Abs. 6 entfällt," eingefügt.

20. § 111c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „in denen das Unternehmen zugelassen ist" durch die Worte „in denen das Unternehmen eine Niederlassung unterhält oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist" ersetzt.

b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Kommt ein Versicherungsunternehmen, das nach den §§ 110d und 110g im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Dienstleistungsverkehr tätig ist, Aufforderungen oder Anordnungen des Bundesaufsichtsamtes nach § 81 Abs. 2 nicht nach, ersucht das Bundesaufsichtsamt die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, von dem aus das Versicherungsgeschäft betrieben wird, oder des Sitzlandes um Zusammenarbeit. Bleibt dieses Ersuchen erfolglos und sind Versuche, Anordnungen mit Zwangsmitteln durchzusetzen oder wegen Zwangsgeld zu vollstrecken, aussichtslos oder erfolglos, kann das Bundesaufsichtsamt nach Unterrichtung der Aufsichtsbehörde der Niederlassung die Erlaubnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäften im Dienstleistungsverkehr ganz oder teilweise widerrufen, wenn das Unternehmen in schwerwiegender Weise die Verpflichtungen verletzt, die ihm nach dem Gesetz oder dem Geschäftsplan obliegen, oder sich so schwere Mißstände ergeben, daß eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Belange der Versicherten

gefährdet oder der Geschäftsbetrieb den guten Sitten widerspricht. Im Falle des Geschäftsbetriebs nach § 110g tritt an die Stelle des Widerrufs der Erlaubnis die teilweise oder gänzliche Untersagung des Geschäftsbetriebs.

(5) Ersucht die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaats, in dem ein Versicherungsunternehmen, das die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach den §§ 5 oder 110a erhalten hat, das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr betreibt, um Zusammenarbeit bei der Ausübung der Aufsicht nach den ausländischen Rechtsvorschriften, so trifft das Bundesaufsichtsamt die zweckdienlichen Maßnahmen unter Anwendung der §§ 81, 81a, 81b Abs. 4 und des § 83 und unterrichtet davon die ersuchende Aufsichtsbehörde. Satz 1 gilt nicht für die Lebensversicherung.

(6) Will die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates in einem Verfahren nach dessen Vorschriften über die Versicherungsaufsicht einem Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das in dem anderen Mitgliedstaat im Dienstleistungsverkehr tätig ist, ein Schriftstück übermitteln, ist die unmittelbare Übermittlung durch die Post nach den für den Postverkehr mit diesem anderen Mitgliedstaat geltenden Vorschriften zulässig. Zum Nachweis der Zustellung genügt die Versendung des Schriftstücks als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versendungsformen „eigenhändig" und „Rückschein". Kann eine Zustellung nicht unmittelbar durch die Post bewirkt werden oder ist dies nach Art und Inhalt des Schriftstückes nicht zweckmäßig, wird die Zustellung durch das Bundesaufsichtsamt bewirkt."

21. In § 111d Abs. 1 werden die Worte „zugelassen ist" durch die Worte „eine Niederlassung unterhält oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist" ersetzt.

22. § 139 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 65 Abs. 2" die Worte „, auch in Verbindung mit § 110d Abs. 4 Nr. 5," eingefügt.

    b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 73" die Worte „, auch in Verbindung mit § 110d Abs. 4 Nr. 5," eingefügt.

23. § 140 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

    „(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Versicherungsgeschäft ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt, einen Geschäftsbetrieb entgegen § 110g Abs. 1 Satz 2 oder 3 aufnimmt oder entgegen § 111c Abs. 4 Satz 2 und 3 fortführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

24. In den §§ 141 und 143 wird jeweils die Angabe „(§ 108)" durch die Angabe „(§ 106 Abs. 3)" ersetzt.

25. § 144 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Die Angabe „(§ 108)" wird durch die Angabe „(§ 106 Abs. 3)" ersetzt.

    b) In Nummer 2 werden nach

        aa) der Angabe „79" die Angabe „, 110d Abs. 4 Nr. 3, 5",

        bb) der Angabe „§ 66 Abs. 6 Satz 6" die Angabe „, auch in Verbindung mit § 110d Abs. 4 Nr. 5,"

    eingefügt.

26. § 144a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „besitzt" die Worte „oder seinen Geschäftsbetrieb entgegen § 110g Abs. 1 Satz 2 oder 3 aufgenommen hat" eingefügt.

    b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 81 Abs. 2 Satz 3 und 4" die Worte „, auch in Verbindung mit § 110d Abs. 4 Nr. 7 oder § 110g Abs. 2 Satz 1," eingefügt.

27. Nach § 144a wird folgender § 144b eingefügt:

„§ 144b

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 8a Abs. 3 Satz 2 zugleich für ein Versicherungsunternehmen tätig ist, das außer der Rechtsschutzversicherung andere Versicherungsgeschäfte betreibt,

2. entgegen § 8 a Abs. 3 Satz 3 eine der Leistungsbearbeitung vergleichbare Tätigkeit für ein in Nummer 1 bezeichnetes Versicherungsunternehmen ausübt,

3. entgegen § 8a Abs. 4 Satz 1 Weisungen erteilt oder

4. entgegen § 8a Abs. 4 Satz 2 Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

28. § 145 wird wie folgt geändert:

    a) Die Worte „Bußgelddrohung des § 144" werden durch die Worte „Bußgelddrohungen der §§ 144 und 144b" ersetzt.

    b) Es wird folgender Satz angefügt:

    „Die Bußgelddrohung des § 144b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 gilt auch für den Hauptbevollmächtigten (§ 106 Abs. 3)."

29. Nach § 154 wird folgender neuer § 155 eingefügt:

„§ 155

(1) Bei Versicherungsverträgen, zu deren Abschluß eine gesetzliche Pflicht besteht, bedarf der Versicherer zur Verwendung der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt, wenn dieses Gesetz nicht schon an anderer Stelle eine Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde vorsieht. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10, 13 Abs. 1 und § 81a, soweit er sich auf allgemeine Versicherungsbedingungen bezieht, gelten hierfür entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn durch Gesetz bestimmt ist, daß die Versicherung auch bei einem Versicherungsunternehmen genommen werden darf, das weder seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat."

30. § 156a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 106a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b sowie die §§ 111b bis 111e und 133d" durch die Angabe „§ 110b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, § 110e Abs. 2 Nr. 1, § 110i Abs. 1 Satz 2 und 4, § 111b Abs. 2, § 111c Abs. 2 und 3 und § 111d Abs. 2" ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

31. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Teil A wird im Klammerzusatz zur Versicherungssparte 19 die Angabe „19 und 20" durch die Angabe „20 und 21" ersetzt.

b) Folgender Teil C wird angefügt:

„C. Kongruenzregeln

1. Ist die Deckung eines Versicherungsvertrages in einer bestimmten Währung ausgedrückt, so gelten die Verpflichtungen als in dieser Währung bestehend.

2. Ist die Deckung eines Vertrages nicht in einer Währung ausgedrückt, so gelten die Verpflichtungen als in der Währung des Landes bestehend, in dem das Risiko belegen ist. Die Währung, in der die Prämie ausgedrückt ist, kann zugrunde gelegt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn es bereits bei Vertragsschluß wahrscheinlich ist, daß ein Schaden in dieser Währung geregelt werden wird.

3. Die Währung, die ein Versicherungsunternehmen nach seinen Erfahrungen als die wahrscheinlichste für die Erfüllung betrachtet oder mangels solcher Erfahrungen die Währung des Landes, in dem es sich niedergelassen hat, kann, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, bei folgenden Risiken zugrunde gelegt werden:

   a) bei den in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7, 11 bis 13 (nur Herstellerhaftpflicht) genannten Versicherungssparten,

   b) bei anderen Versicherungssparten, wenn entsprechend der Art der Risiken die Erfüllung in einer anderen Währung als derjenigen erfolgen muß, die sich aus der Anwendung der vorgenannten Regeln ergeben würde.

4. Wird einem Versicherungsunternehmen ein Schaden gemeldet und ist dieser in einer anderen als der sich aus der Anwendung der vorstehenden Regeln ergebenden Währung zu regeln, so gelten die Verpflichtungen als in dieser Währung bestehend, insbesondere in der Währung, in welcher die von dem Versicherungsunternehmen zu erbringende Leistung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Vereinbarung zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer bestimmt worden ist.

5. Wird ein Schaden in einer dem Versicherungsunternehmen vorher bekannten Währung festgestellt, kann die Verpflichtung als in dieser Währung bestehend angesehen werden, auch wenn sie nicht die sich aus der Anwendung der vorstehenden Regeln ergebende Währung ist.

6. Das gebundene Vermögen braucht nicht in Vermögenswerten angelegt zu werden, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Verpflichtungen bestehen, wenn

   a) es sich nicht um eine Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft handelt und sich die betreffende Währung nicht zur Anlage eignet, insbesondere weil sie Transferbeschränkungen unterliegt,

   b) das anzulegende Deckungsstockvermögen nicht mehr als fünf vom Hundert und das anzulegende übrige gebundene Vermögen nicht mehr als 20 vom Hundert der Verpflichtungen in einer bestimmten Währung betrifft oder

   c) bei Anwendung der nach den Nummern 1 bis 5 geltenden Regeln in einer bestimmten Währung Vermögenswerte angelegt werden müßten, die nicht mehr als 7 vom Hundert der in anderen Währungen vorhandenen Vermögenswerte des Unternehmens ausmachen. Der sich hieraus ergebende Betrag darf jedoch die nachstehenden Summen nicht überschreiten:

      aa) bei griechischen Drachmen, irischen Pfund oder portugiesischen Escudos
         – bis zum 31. Dezember 1992 eine Million ECU,
         – vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1998 zwei Millionen ECU;

      bb) bei belgischen Franken, luxemburgischen Franken oder spanischen Peseten bis zum 31. Dezember 1996 zwei Millionen ECU.

7. Soweit nach den vorstehenden Regeln das übrige gebundene Vermögen in Vermögenswerten anzulegen ist, die auf die Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft lauten, kann die Anlage bis zu 50 vom Hundert in auf ECU lautenden Vermögenswerten erfolgen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 1967 (BGBl. I S. 609), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Wird der Vertrag nicht durch eine Niederlassung des Versicherers im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossen, so ist im Versicherungsschein die Anschrift des Versicherers und der Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen worden ist, anzugeben."

2. In § 158b wird vor Satz 1 die Angabe „(1)" eingefügt und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Besteht für den Abschluß einer Haftpflichtversicherung eine gesetzliche Verpflichtung, so hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, daß eine dem zu bezeichnenden Gesetz entsprechende Haftpflichtversicherung besteht. Soweit die Bescheinigung nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen gesondert gefordert wird, kann sie mit dem Versicherungsschein verbunden werden."

3. Nach § 158k werden folgende Überschrift und die folgenden Vorschriften eingefügt:

„Siebenter Titel. Rechtsschutzversicherung

§ 158l

(1) Werden Gefahren aus dem Bereich der Rechtsschutzversicherung neben anderen Gefahren versichert, muß im Versicherungsschein der Umfang der Deckung in der Rechtsschutzversicherung und die hierfür zu entrichtende Prämie gesondert ausgewiesen werden. Beauftragt der Versicherer mit der Leistungsbearbeitung ein selbständiges Schadenabwicklungsunternehmen, so ist dieses im Versicherungsschein zu bezeichnen.

(2) Ansprüche auf die Versicherungsleistung aus einem Vertrag über eine Rechtsschutzversicherung können, wenn ein Schadenabwicklungsunternehmen mit der Leistungsbearbeitung beauftragt ist, nur gegen dieses geltend gemacht werden. Der Titel wirkt für und gegen den Rechtsschutzversicherer. § 727 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 158m

(1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren den Rechtsanwalt, der seine Interessen wahrnehmen soll, aus dem Kreis der Rechtsanwälte, deren Vergütung der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag trägt, frei zu wählen. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für die sonstige Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Anspruch nehmen kann.

(2) Rechtsanwalt im Sinne dieser Vorschrift ist auch, wer berechtigt ist, unter einer der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 479), genannten Bezeichnung beruflich tätig zu werden.

§ 158n

Für den Fall, daß der Versicherer seine Leistungspflicht verneint, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete oder mutwillig sei, hat der Versicherungsvertrag ein Gutachterverfahren oder ein anderes Verfahren mit vergleichbaren Garantien für die Objektivität vorzusehen, in dem Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Erfolgsaussichten oder die Mutwilligkeit einer Rechtsverfolgung entschieden werden. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Verneinung seiner Leistungspflicht hierauf hinzuweisen. Sieht der Versicherungsvertrag kein derartiges Verfahren vor oder unterläßt der Rechtsschutzversicherer den Hinweis, gilt das Rechtsschutzbedürfnis des Versicherungsnehmers im Einzelfall als anerkannt.

§ 158o

Auf eine Vereinbarung, durch die von den Vorschriften der §§ 158l bis 158n zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen."

4. In § 185 wird vor Satz 1 die Angabe „(1)" eingefügt und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Besteht zum Abschluß einer Unfallversicherung eine gesetzliche Verpflichtung, so gilt § 158b Abs. 2 entsprechend."

5. § 187 wird wie folgt gefaßt:

„§ 187

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit sind auf die in Artikel 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag genannten Großrisiken nicht anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag

Das Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Vor Artikel 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Erstes Kapitel

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften".

2. Nach Artikel 6 werden die folgende Überschrift und die folgenden Vorschriften angefügt:

„Zweites Kapitel

Europäisches Internationales Versicherungsvertragsrecht

Artikel 7

Anwendungsbereich

(1) Auf Direktversicherungsverträge mit Ausnahme der Lebensversicherung sind, wenn sie in einem Mit-

gliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken, die folgenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, ist

1. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und den darin befindlichen, durch den gleichen Vertrag gedeckten Sachen der Mitgliedstaat, in dem diese Gegenstände belegen sind,
2. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art, die in einem Mitgliedstaat in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, dieser Mitgliedstaat,
3. bei der Versicherung von Reise- und Ferienrisiken in Versicherungsverträgen über eine Laufzeit von höchstens vier Monaten der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat,
4. in allen anderen Fällen,
   a) wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
   b) wenn der Versicherungsnehmer keine natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung befindet, auf die sich der Vertrag bezieht.

Artikel 8
Gesetzliche Anknüpfung

Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.

Artikel 9
Wählbare Rechtsordnungen

(1) Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung nicht in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, können die Parteien des Versicherungsvertrags für den Vertrag das Recht des Mitgliedstaats in dem das Risiko belegen ist, oder das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, wählen.

(2) Übt der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit aus und deckt der Vertrag zwei oder mehrere in verschiedenen Mitgliedstaaten belegene Risiken in Verbindung mit dieser Tätigkeit, so können die Parteien des Versicherungsvertrags das Recht jedes dieser Mitgliedstaaten oder das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, wählen.

(3) Beschränken sich die durch den Vertrag gedeckten Risiken auf Schadensfälle, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem das Risiko belegen ist, eintreten können, können die Parteien das Recht des anderen Staates wählen.

(4) Schließt ein Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder mit Hauptverwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder selbst noch durch Mittelspersonen das Versicherungsgeschäft betreibt, so können die Parteien für den Vertrag jedes beliebige Recht wählen.

Artikel 10
Erweiterungen der Rechtswahl

(1) Für einen Versicherungsvertrag über ein Großrisiko können die Parteien, wenn der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und das Risiko hier belegen ist, das Recht eines anderen Staates wählen. Ein Versicherungsvertrag über ein Großrisiko im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn sich der Versicherungsvertrag bezieht

1. auf Risiken der unter den Nummern 4 bis 7, 10 Buchstabe b, 11 und 12 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfaßten Transport- und Haftpflichtversicherungen,
2. auf Risiken der unter den Nummern 14 und 15 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfaßten Kredit- und Kautionsversicherungen bei Versicherungsnehmern, die eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, wenn die Risiken damit in Zusammenhang stehen, oder
3. auf Risiken der unter den Nummern 8, 9, 13 und 16 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfaßten Sach-, Haftpflicht- und sonstigen Schadensversicherungen bei Versicherungsnehmern, die mindestens zwei der folgenden drei Merkmale überschreiten:
   a) sechs Millionen zweihunderttausend ECU Bilanzsumme,
   b) zwölf Millionen achthunderttausend ECU Nettoumsatzerlöse,
   c) im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 250 Arbeitnehmer.

   Gehört der Versicherungsnehmer zu einem Konzern, der nach § 290 des Handelsgesetzbuches, nach § 11 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 21 § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), oder nach dem mit den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) übereinstimmenden Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Konzernabschluß aufzustellen hat, so sind für die Feststellung der Unternehmensgröße die Zahlen des Konzernabschlusses maßgebend. Als Gegenwert der ECU in den Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt ab 31. Dezember jedes Jahres der Gegenwert des

letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den der Gegenwert der ECU in allen Gemeinschaftswährungen vorliegt.

(2) Schließt ein Versicherungsnehmer in Verbindung mit einer von ihm ausgeübten gewerblichen, bergbaulichen oder freiberuflichen Tätigkeit einen Versicherungsvertrag, der Risiken deckt, die sowohl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten als auch in einem anderen Staat belegen sind, können die Parteien das Recht jedes dieser Staaten wählen.

(3) Läßt das nach Artikel 8 anzuwendende Recht die Wahl des Rechts eines anderen Staates oder lassen die nach Artikel 9 Abs. 1 und 2 wählbaren Rechte eine weitergehende Rechtswahl zu, können die Parteien davon Gebrauch machen.

Artikel 11

Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit das anzuwendende Recht nicht vereinbart worden ist, unterliegt der Vertrag unter den Rechten, die nach den Artikeln 9 und 10 gewählt werden können, demjenigen des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Auf einen selbständigen Vertragsteil, der eine engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist, dessen Recht gewählt werden kann, kann ausnahmsweise das Recht dieses Staates angewandt werden.

(2) Es wird vermutet, daß der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Mitgliedstaat aufweist, in dem das Risiko belegen ist.

Artikel 12

Pflichtversicherung

(1) Ein Versicherungsvertrag, für den ein Mitgliedstaat eine Versicherungspflicht vorschreibt, unterliegt dem Recht dieses Staates, sofern dieser dessen Anwendung vorschreibt.

(2) Ein über eine Pflichtversicherung abgeschlossener Vertrag unterliegt deutschem Recht, wenn die gesetzliche Verpflichtung zu seinem Abschluß auf deutschem Recht beruht. Dies gilt nicht, wenn durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(3) Stellt der Versicherungsvertrag die Deckung für Risiken sicher, die in mehreren Mitgliedstaaten belegen sind, von denen mindestens einer eine Versicherungspflicht vorschreibt, so ist der Vertrag so zu behandeln, als bestünde er aus mehreren Verträgen, von denen sich jeder auf jeweils einen Mitgliedstaat bezieht.

Artikel 13

Prozeßstandschaft bei Versicherermehrzahl

Ist ein Versicherungsvertrag mit den bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherern nicht über eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossen worden und ist ein inländischer Gerichtsstand gegeben, so können Ansprüche daraus gegen den bevollmächtigten Unterzeichner des im Versicherungsschein an erster Stelle aufgeführten Syndikats oder einen von diesem benannten Versicherer geltend gemacht werden; ein darüber erzielter Titel wirkt für und gegen alle an dem Versicherungsvertrag beteiligten Versicherer.

Artikel 14

Verweisung auf das EGBGB

Die Vorschriften der Artikel 27 bis 36 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind im übrigen entsprechend anzuwenden."

Artikel 4

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Gegenstand der Steuer

(1) Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses.

(2) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Versicherer, so entsteht die Steuerpflicht, wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, nur sofern er bei Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder, wenn er keine natürliche Person ist, sich bei Zahlung des Versicherungsentgelts das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet. Voraussetzung der Steuerpflicht ist außerdem bei der Versicherung von

1. Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und auf darin befindliche Sachen mit Ausnahme von gewerblichem Durchfuhrgut,

   daß sich die Gegenstände im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden;

2. Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art.

   daß das Fahrzeug im Geltungsbereich dieses Gesetzes in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen ist und ein Unterscheidungskennzeichen erhält;

3. Reise- oder Ferienrisiken auf Grund eines Versicherungsverhältnisses mit einer Laufzeit von nicht mehr als vier Monaten,

   daß der Versicherungsnehmer die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Rechtshandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vornimmt.

(3) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Versicherer und hat der Versicherungsnehmer bei Zahlung des Versicherungsentgelts

keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes und liegt, sofern es sich um keine natürliche Person handelt, auch das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, entsteht die Steuerpflicht nur bei der Versicherung von Risiken der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art unter den dort genannten Voraussetzungen.

(4) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Versicherer, so entsteht die Steuerpflicht, wenn

1. der Versicherungsnehmer bei der Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder
2. ein Gegenstand versichert ist, der zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Geltungsbereich dieses Gesetzes war."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Worte „im Inland" gestrichen und nach dem Wort „(Sitz)" die Worte „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften" eingefügt.

   b) In Absatz 3 werden die Worte „im Inland" gestrichen und nach dem Wort „Versicherungsentgelts" die Worte „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften" eingefügt.

3. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a angefügt:

„§ 7a
Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte – bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste – hat. Hat der Versicherer die Entrichtung der Steuer einem Bevollmächtigten übertragen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Versicherer weder Geschäftsleitung, Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so bestimmt das Bundesamt für Finanzen das zuständige Finanzamt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes."

4. In § 8 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten (§ 7 Abs. 3), so hat er den Abschluß der Versicherung dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen."

5. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Steuer wird dem Versicherer (§ 7 Abs. 1) oder dem Bevollmächtigten (§ 7 Abs. 2) für Rechnung des Versicherungsnehmers und im Fall des § 7 Abs. 3 dem Versicherungsnehmer erstattet."

6. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) An Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

   „Ist das im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Risiko von einem nicht in dessen Geltungsbereich niedergelassenen Versicherer gedeckt, so hat dieser dem Bundesamt für Finanzen auf Anforderung ein vollständiges Verzeichnis der sich auf diese Risiken beziehenden Versicherungsverhältnisse mit den in Satz 2 genannten Angaben zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Versicherer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht oder für die Steuerentrichtung nicht für gegeben hält."

   b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „nachzuentrichten" die Worte „oder zu erstatten" eingefügt.

7. Nach § 11 wird folgender neuer § 12 angefügt:

„§ 12
Sondervorschriften

Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und von Berlin (Ost) als Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und ein im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder von Berlin (Ost) niedergelassener Versicherer als in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassener Versicherer."

Artikel 5

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Das Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. An § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Für die Steuerpflicht gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 des Versicherungsteuergesetzes entsprechend."

2. In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „11,429" durch die Zahl „11,215" und die Zahl „4,762" durch die Zahl „4,673" ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Hat der Versicherer in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte, ist aber im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so ist dieser Steuerschuldner; ist kein Bevollmächtigter bestellt, so ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner."

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird in der Klammer die Zahl „3" durch die Zahl „2" ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) An Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

      „Ist das im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Risiko von einem nicht in dessen Geltungsbereich niedergelassenen Versicherer gedeckt, so hat dieser dem Bundesamt für Finanzen auf Anforderung ein vollständiges Verzeichnis der sich auf diese Risiken beziehenden Versicherungsverhältnisse mit den in Satz 2 genannten Angaben zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Versicherer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht oder für die Steuerentrichtung nicht für gegeben hält."

   b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Abs." die Zahl „3" durch die Zahl „2" ersetzt.

   c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „nachzuentrichten" die Worte „oder zu erstatten" eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Hat der Versicherer weder Geschäftsleitung, Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so bestimmt das Bundesamt für Finanzen das zuständige Finanzamt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes."

   b) In Absatz 3 Satz 1 wird in der Klammer die Zahl „3" durch die Zahl „2" ersetzt.

7. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

   „§ 12a
   Sondervorschriften

   Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und von Berlin (Ost) als Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und ein im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder von Berlin (Ost) niedergelassener Versicherer als in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassener Versicherer."

Artikel 6
Änderung des Bundesjagdgesetzes

§ 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (1 000 000 Deutsche Mark für Personenschäden und 100 000 Deutsche Mark für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen."

Artikel 7
Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 1990 in Kraft. Artikel 5 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Siebzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (17. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 17. UhAnpV)

Vom 27. Juni 1990

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geänderten § 277a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung:

§ 1
Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1990 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
   a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
   von 667 auf 688 Deutsche Mark,
   b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
   von 445 auf 459 Deutsche Mark,
   c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
   von 226 auf 233 Deutsche Mark,
   d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
   von 367 auf 379 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
   von 222 auf 231 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
   a) für Berechtigte (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes)
   in Zuschlagsstufe

1	von 152 auf 157 Deutsche Mark,
2	von 193 auf 199 Deutsche Mark,
3	von 231 auf 238 Deutsche Mark,
4	von 257 auf 265 Deutsche Mark,
5	von 282 auf 291 Deutsche Mark,
6	von 309 auf 319 Deutsche Mark,

   b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes)
   in Zuschlagsstufe

1	von 80 auf 83 Deutsche Mark,
2	von 92 auf 95 Deutsche Mark,
3	von 104 auf 107 Deutsche Mark,
4	von 115 auf 119 Deutsche Mark,
5	von 133 auf 137 Deutsche Mark,
6	von 157 auf 162 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag
   a) für Berechtigte (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
   von 92 auf 95 Deutsche Mark,
   b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
   von 115 auf 119 Deutsche Mark,
   c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
   von 144 auf 149 Deutsche Mark,
   d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
   von 53 auf 55 Deutsche Mark,
5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
   von 788 auf 816 vom Hundert.

§ 2
Anpassung von Beträgen in § 276 Abs. 4 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1990 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
   a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte jeweils
   von 211 auf 218 Deutsche Mark,
   b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
   von 156 auf 161 Deutsche Mark,
   c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
   von 98 auf 101 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes
   von 266 auf 274 Deutsche Mark.

§ 3

Anpassung des Einkommenshöchstbetrages der Entschädigungsrente

Vom 1. Juli 1990 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
   a) für Berechtigte
   von 1044 auf 1068 Deutsche Mark,
   b) für den jeweiligen Ehegatten
   von 635 auf 653 Deutsche Mark,
   c) für jedes Kind
   von 234 auf 241 Deutsche Mark,
   d) für Vollwaisen
   von 432 auf 444 Deutsche Mark,
2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes
   a) für Berechtigte
   von 1274 auf 1298 Deutsche Mark,
   b) für den jeweiligen Ehegatten
   von 690 auf 708 Deutsche Mark,
   c) für jedes Kind
   von 285 auf 292 Deutsche Mark,
   d) für Vollwaisen
   von 547 auf 559 Deutsche Mark.

§ 4

Anpassung von Beträgen in § 292 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1990 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils
   von 266 auf 274 Deutsche Mark,
2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes
   a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte oder untergebrachte jeweilige Ehegatten
   von 100 auf 103 Deutsche Mark,
   b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
   von 172 auf 177 Deutsche Mark,
   c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
   von 34 auf 35 Deutsche Mark.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juni 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Verordnung zum Schutz gegen eine Einschleppung von Tierseuchen beim Verbringen von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) (DDR-Tierseuchenschutzverordnung)

Vom 27. Juni 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 und des § 7 Abs. 1 und 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Diese Verordnung gilt für das Verbringen lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, lebender Tierseuchenerreger sowie sonstiger Gegenstände, die Träger von Tierseuchenerregern sein können, aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) in und durch den Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Klauentiere:

   Haus- und Wildwiederkäuer sowie Haus- und Wildschweine;

2. Einhufer:

   Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide;

3. Geflügel:

   Haus- und Wildgeflügel;

4. Hausgeflügel:

   Enten, Gänse, Hühner – einschließlich Perlhühner und Truthühner –, Pfauen, Tauben;

5. Wildgeflügel:

   Auerwild, Birkwild, Fasanen, Flughühner, Haselhühner, Moorhühner, Rackelwild, Rebhühner, Schneehühner, Schnepfen – einschließlich Bekassinen –, Schwäne, Steinhühner, Strauße, Trappen, Trutwild, Wachteln, Wasserhühner, Wildenten, Wildgänse und Wildtauben, auch wenn sie in Farmen oder auf sonstige Weise gehalten werden;

6. Süßwasserfische:

   Forellen, forellenartige Fische, Karpfen, Schleien, Silberkarpfen, Marmorkarpfen, Graskarpfen, Hechte und Welse in allen Entwicklungsstadien einschließlich der Eier und des Spermas;

7. Fleisch:

   folgende zum menschlichen Genuß geeignete Waren:

   a) Teile geschlachteter oder erlegter Klauentiere und Einhufer;

   b) geschlachtete Hauskaninchen und erlegte oder geschlachtete Hasen und Wildkaninchen sowie Teile davon;

   c) geschlachtetes Geflügel und erlegtes Wildgeflügel sowie Teile davon und

   d) aus Waren der Buchstaben a bis c hergestellte Fleischerzeugnisse;

8. brat- oder kochfertiges Geflügel:

   zum menschlichen Genuß geeignetes geschlachtetes Geflügel – auch Teile davon –, bei dem Federn, Kopf, Schlund – einschließlich Kropf –, Luftröhre, Magen, Darm, Geschlechtsorgane und die Füße bis zum Unterschenkel entfernt sind; Hals, Herz, Leber ohne Gallenblase und der aufgeschnittene, von der Hornschicht befreite Muskelmagen können beigefügt sein;

9. Futtermittel tierischer Herkunft:

   zur Verwendung als Futtermittel bestimmte Tiere, von Tieren stammende Teile oder Erzeugnisse aller Art in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustand, insbesondere: Meerestiere (z. B. Fische, Meeressäugetiere, Krebse und Weichtiere, getrocknet, auch gemahlen), Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl, Futterknochenschrot, Knochenfuttermehl, Tierkörpermehl, Tierkörperkuchen, Tierkörperextrakt, Futterblutmehl, Grieben-, Fett- und Fleischkuchen, Milch und Milcherzeugnisse, Federmehl und Schlachtabfälle von Geflügel sowie Mischungen, in denen vorstehend aufgeführte Futtermittel enthalten sind;

10. lebende Tierseuchenerreger:

    vermehrungsfähige Erreger, die bei Tieren übertragbare Krankheiten hervorrufen können, sowie vermehrungsfähige, hinsichtlich der Virulenz modifizierte Stämme, die von solchen Erregern abstammen;

11. amtliche Bescheinigung:

    eine von der für den Herkunftsort der Ware zuständigen Behörde ausgestellte und mit einem amtlichen Siegel versehene Bescheinigung.

II. Lebende Tiere

§ 3

(1) Das Verbringen lebender Klauentiere, Einhufer, Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, lebenden Geflügels, lebender Papageien und Sittiche in oder durch den Geltungsbereich dieser Verordnung sowie lebender Hasen, Kaninchen, Süßwasserfische und Bienen in den Geltungsbereich dieser Verordnung bedarf der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht

1. das Verbringen lebender Hausrinder, Hausschweine, Schafe, Ziegen, Hauskaninchen, Eintagsküken von Hausgeflügel, Süßwasserfische und Bienen in den Geltungsbereich dieser Verordnung,
2. das Verbringen lebender Einhufer in oder durch den Geltungsbereich dieser Verordnung,

wenn die Tiere nach Maßgabe des Satzes 2 von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung oder, im Falle von Einhufern zu Zucht- und Nutzzwecken, von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sind. Die amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung oder Bescheinigung muß

1. bei Zucht- und Nutzrindern dem Muster der Anlage 1,
2. bei Schlachtrindern dem Muster der Anlage 2,
3. bei Zucht- und Nutzschweinen dem Muster der Anlage 3,
4. bei Schlachtschweinen dem Muster der Anlage 4,
5. bei Zucht- und Nutzschafen dem Muster der Anlage 5,
6. bei Zucht- und Nutzziegen dem Muster der Anlage 6,
7. bei Schlachtschafen und Schlachtziegen dem Muster der Anlage 7,
8. bei Einhufern zu Zucht- und Nutzzwecken dem Muster der Anlage 8,
9. bei Einhufern zu Schlachtzwecken dem Muster der Anlage 9,
10. bei Hauskaninchen dem Muster der Anlage 10,
11. bei Eintagsküken von Hausgeflügel dem Muster der Anlage 11,
12. bei Süßwasserfischen, ausgenommen Eier und Sperma, dem Muster der Anlage 12,
13. bei Eiern und Sperma von Süßwasserfischen dem Muster der Anlage 13,
14. bei Bienenköniginnen dem Muster der Anlage 14,
15. bei Bienenvölkern, außer zur Trachtwanderung, dem Muster der Anlage 15,
16. bei Bienenvölkern zur Trachtwanderung dem Muster der Anlage 16,
17. bei längstens für drei Monate in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) zur Trachtwanderung verbrachten Bienenvölkern dem Muster der Anlage 17

entsprechen.

(3) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht das Verbringen lebender Hausrinder, Hausschweine, Schafe, Ziegen und lebenden Hausgeflügels einschließlich Eintagsküken durch den Geltungsbereich dieser Verordnung, wenn die Tiere in einem zollamtlich überwachten Verfahren befördert werden und von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die

1. bei Hausrindern dem Muster der Anlage 18,
2. bei Hausschweinen dem Muster der Anlage 19,
3. bei Schafen und Ziegen dem Muster der Anlage 20,
4. bei Hausgeflügel einschließlich Eintagsküken dem Muster der Anlage 21

entspricht.

§ 4

Lebende Klauentiere und Einhufer dürfen in oder durch den Geltungsbereich dieser Verordnung nur verbracht werden, wenn sie wie folgt gekennzeichnet sind:

1. Klauentiere mit Ausnahme von Schweinen beim Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken;
2. Klauentiere beim Verbringen durch den Geltungsbereich dieser Verordnung sowie Schweine beim Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung durch eine Kennzeichnung nach Nummer 1 oder eine andere dauerhafte, den Identitätsnachweis sichernde Kennzeichnung;
3. Einhufer beim Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung durch Hufbrand, Mähnenplomben oder Marken; der Kennzeichnung bedarf es nicht, wenn der Identitätsnachweis durch die Beschreibung des Tieres in einer amtstierärztlichen Bescheinigung sichergestellt ist.

Der Kennzeichnung bedürfen nicht Wildtiere, die für Zoologische Gärten, Tierparke oder Tierhandlungen bestimmt sind, sowie Fohlen bei Fuß.

§ 5

(1) Lebende Klauentiere, Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, lebendes Geflügel, ausgenommen Schlachtgeflügel, sowie lebende Papageien, Sittiche, Süßwasserfische und Bienen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, unterliegen der amtstierärztlichen Untersuchung am Bestimmungsort.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der in Absatz 1 genannten Tiere am Bestimmungsort der für diesen Ort zuständigen Behörde unter Angabe der Zahl und Art der Tiere mindestens 18 Stunden vorher anzuzeigen.

§ 6

In den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachte Schlachttiere sind vom Verfügungsberechtigten unmittelbar in einen Schlachtbetrieb zu befördern oder befördern zu lassen und dort spätestens 48 Stunden nach dem Eintreffen schlachten zu lassen.

§ 7

Beim Verbringen lebender Einhufer zu Schlachtzwecken und lebenden Schlachtgeflügels in den Geltungsbereich dieser Verordnung hat der Verfügungsberechtigte das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort der für diesen Ort zuständigen Behörde unter Vorlage der jeweils zutreffenden Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

In § 3 Abs. 1 genannte Tiere, ausgenommen Süßwasserfische und Bienen, dürfen nur in Transportmitteln oder Behältnissen in oder durch den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht heraussickern oder herausfallen können.

§ 9

(1) Die §§ 3, 5 und 8 sind nicht anzuwenden, wenn jemand höchstens drei Tiere folgender Arten im Reiseverkehr mitführt:

1. Hunde und Hauskatzen
   a) im Alter von weniger als 16 Wochen,
   b) im Alter von 16 oder mehr Wochen, sofern die Tiere von einem durch einen Tierarzt ausgestellten Impfpaß oder einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus denen sich ergibt, daß die Tiere vor mindestens 30 Tagen und längstens zwölf Monaten oder im Falle einer Wiederholungsimpfung während der letzten zwölf Monate mit einem amtlich zugelassenen Impfstoff gegen Tollwut schutzgeimpft worden sind;
2. Hauskaninchen und Geflügel;
3 Papageien und Sittiche, sofern die Tiere von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die nicht älter als 10 Tage ist und aus der sich ergibt, daß die Tiere gesund befunden worden sind und in ihrem Herkunftsbestand während der letzten 30 Tage keine auf Papageien und Sittiche übertragbaren Krankheiten zur amtlichen Kenntnis gelangt sind; dieser Gesundheitsbescheinigung bedarf es nicht für Papageien und Sittiche, die von ihren in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Besitzern vorübergehend in die Deutsche Demokratische Republik und nach Berlin (Ost) verbracht worden sind, sofern die Identität des jeweiligen Tieres durch eine vor der Ausreise ausgestellte amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

(2) Die §§ 3, 5 und 8 sind nicht anzuwenden

1. auf Brieftauben, die von Brieftaubenvereinigungen in Spezialtransportfahrzeugen zum Zwecke des Auflassens,
2. auf Hunde, die
   a) als Blindenführhunde, Diensthunde der Zollverwaltung oder Polizei oder im Rettungsdienst oder
   b) als Schlittenhunde zum Zwecke der Teilnahme an Rennen in Begleitung einer schriftlichen Bestätigung der Teilnahme durch den Rennveranstalter und eines Impfnachweises nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b

in oder durch den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden.

(3) Die §§ 3 bis 5 und 8 sind nicht anzuwenden auf Tiere, die im Artistenberuf verwendet werden, ausgenommen Klauentiere.

(4) Die §§ 3 bis 5 und 8 sind ferner nicht anzuwenden auf das Verbringen lebender Klauentiere, Einhufer, Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, lebenden Geflügels sowie lebender Papageien und Sittiche durch den Geltungsbereich dieser Verordnung

1. bei Anlandungen im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Schiff nicht verlassen,
2. bei Zwischenlandungen im Luftverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich den Flughafen nicht verlassen.

III. Fleisch

§ 10

(1) Fleisch von Klauentieren, Hasen, Kaninchen und Geflügel sowie ganze Wildklauentiere in der Decke dürfen in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur verbracht werden, wenn sie nach Maßgabe des Satzes 2 von einem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis begleitet sind. Das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis muß

1. bei Fleisch von Hauswiederkäuern dem Muster der Anlage 22,
2. bei Fleisch von Hausschweinen dem Muster der Anlage 23,
3. bei Fleisch von Wildklauentieren sowie bei ganzen Wildklauentieren in der Decke dem Muster der Anlage 24,
4. bei Fleisch geschlachteter Hauskaninchen, Hasen und Wildkaninchen dem Muster der Anlage 25,
5. bei Fleisch erlegter Hasen und Wildkaninchen dem Muster der Anlage 26,
6. bei Fleisch geschlachteten Geflügels dem Muster der Anlage 27,
7. bei Fleisch erlegten Wildgeflügels dem Muster der Anlage 28

entsprechen.

(2) Geschlachtetes Geflügel darf in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur brat- oder kochfertig verbracht werden.

(3) Eines amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses nach Abstz 1 bedarf es nicht für

1. zubereitetes Fleisch, das ausweislich einer amtlichen Bescheinigung mit trockener oder feuchter Hitze so behandelt worden ist, daß in allen Teilen des Fleisches eine Temperatur von mindestens 65 °C erreicht wurde,
2. Fette, die durch Erhitzen gewonnen sind,
3. vollkommen trockene oder vollkommen durchsalzene Därme, Harnblasen und seröse Häute,
4. Fleisch, das im Personenverkehr zum eigenen Verbrauch oder auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten mitgeführt wird.

(4) Fleisch, das nach Absatz 3 Nr. 4 zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen mitgeführt wird, sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch hergestellten Speisen dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden.

IV. Tote Tiere, tierische Teile außer Fleisch, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und Dünger sowie Futtermittel tierischer Herkunft

§ 11

(1) Das Verbringen folgender Waren in den Geltungsbereich dieser Verordnung bedarf der Genehmigung:

1. tote Tiere sowie Teile davon, soweit nicht in § 10 geregelt;

2. unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern sowie Schweineborsten;
3. Hörner von Wiederkäuern;
4. Häute, Felle und Klauen von Klauentieren;
5. unbearbeitete Federn und Federteile;
6. Bruteier;
7. Futtermittel tierischer Herkunft;
8. tierischer Dünger;
9. in den Nummern 1 bis 8 und in § 10 nicht genannte Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Klauentieren, Einhufern, Hasen, Kaninchen und Geflügel, ausgenommen Milch, Milcherzeugnisse, Konsumeier und Eiprodukte, sowie Embryonen und Sperma von Klauentieren und Einhufern.

(2) Der Genehmigung bedarf nicht das Verbringen von

1. Schafwolle, Haaren von Wiederkäuern sowie Schweineborsten, wenn sie einer Fabrikwäsche unterzogen oder beim Gerben gewonnen sind;
2. vollkommen trockenen Hörnern und Klauen;
3. Knochen oder Knochenteilen, die sich in natürlichem Zusammenhang mit Gehörnen, Geweihen, Gamskrucken oder Muffelschnecken befinden, sofern sie von Weichteilen völlig befreit und lufttrocken sind, sowie Knochen zu Schnitzzwecken;
4. gegerbten, vollkommen gesalzenen oder vollkommen trockenen Häuten und Fellen, gekalktem Leimleder sowie gekalkten und von Haaren und Fleischteilen befreiten Häuten und Fellen;
5. Federn und Federteilen, die ausweislich einer amtstierärztlichen Bescheinigung mit strömendem Wasserdampf oder auf eine andere Art, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt, behandelt sind;
6. Bruteiern von Hausgeflügel, wenn die Sendung von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem Muster der Anlage 29 entspricht;
7. Warenmustern der in Absatz 1 Nr. 2 und 7 aufgeführten Waren bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und von Warenmustern der in Absatz 1 Nr. 5 aufgeführten Waren sowie Schmuckfedern bis zum Gewicht von 500 Gramm.

V. Tierseuchenerreger und Impfstoffe, die Tierseuchenerreger enthalten

§ 12

Die zuständigen obersten Landesbehörden können das Verbringen lebender Tierseuchenerreger für wissenschaftlich geleitete Einrichtungen und Betriebe zur Durchführung von Forschungen oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und diagnostischen Mitteln und das Verbringen von Impfstoffen und Antigenpräparationen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten und zur Bekämpfung von Tierseuchen bestimmt sind, in den Geltungsbereich dieser Verordnung genehmigen, sofern im Einzelfall festgestellt wird, daß hierfür ein Bedürfnis besteht und Belange der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

VI. Beförderung in Freihafengebiete

§ 13

Die Beschränkungen der §§ 10 bis 12 gelten nicht bei der Beförderung aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) durch den Geltungsbereich dieser Verordnung in einem zollamtlich überwachten Verfahren ohne Umladung und Zwischenlagerung in ein Freihafengebiet im Geltungsbereich dieser Verordnung zur Weiterbeförderung in fremde Wirtschaftsgebiete.

VII. Genehmigungen und Ausnahmen

§ 14

(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können für das Verbringen von Waren aus Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik und aus Berlin (Ost) nach Gemeinden im Geltungsbereich dieser Verordnung, die jeweils ganz oder teilweise nicht mehr als 30 Kilometer Luftlinie von der gemeinsamen Grenze entfernt liegen, Ausnahmen von § 3, ausgenommen Abs. 2 und § 11, ausgenommen Abs. 1 Nr. 1 und 7, zulassen, wenn sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können in Ausnahmefällen zulassen, daß beim Mitführen von Hunden und Hauskatzen abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Tag der Schutzimpfung gegen Tollwut beim Grenzübertritt weniger als 30 Tage zurückliegt.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ausnahmefällen Abweichungen von § 10 Abs. 1 zulassen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Nebenbestimmungen, sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. lebende Tiere ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 in oder durch den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,
2. entgegen § 4 Satz 1 lebende Tiere, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, in oder durch den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens oder entgegen § 7 das Eintreffen lebender Tiere nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,

4. entgegen § 6 Schlachttiere nicht unmittelbar in einen Schlachtbetrieb befördert oder befördern läßt oder nicht rechtzeitig schlachten läßt,

5. Fleisch ohne amtstierärztliches Gesundheitszeugnis nach § 10 Abs. 1 oder Waren ohne Genehmigung nach § 11 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,

6. entgegen § 10 Abs. 2 geschlachtetes Geflügel in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder

7. entgegen § 10 Abs. 4 Fleisch oder Abfälle oder Reste von Fleisch oder aus Fleisch hergestellter Speisen aus Transportmitteln entfernt.

IX. Schlußvorschriften

§ 16

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die DDR-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 1017), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2546), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juni 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 1)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Zucht- und Nutzrinder

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Rasse	Alter	Amtliche Marke oder amtlich anerkannte Marke (Nummer und Anbringungsort)

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [2]) – Eisenbahnwagen [3]) – Lastkraftwagen [3]) – Flugzeug [3]) – Schiff [3])

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten Rinder den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;

b)[4]) – sie sind entweder innerhalb einer Frist von mindestens 15 Tagen und höchstens 4 Monaten [5]) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden [2]) oder

– sie sind innerhalb der letzten 12 Monate [5]) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff wiedergeimpft worden; [2])

c) – sie stammen aus amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen gemäß Art. 3.2.3.9. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE);

– sie haben bei der innerhalb einer Frist von 30 Tagen [5]) durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert; [2]) [6])

d) – sie stammen aus amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbeständen gemäß Art. 3.2.1.6. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE);

– die innerhalb der Frist von 30 Tagen [5]) durchgeführte Blutserumagglutination hat einen Brucellosetiter von weniger als 30 IE/ml ergeben; [2]) [7])

e) – sie sind während der letzten 12 Monate [5]) und, wenn sie jünger sind als 12 Monate, seit ihrer Geburt in Rinderbeständen gehalten worden, in welchen während der letzten 3 Jahre [5]) nach Kenntnis des Unterzeichneten sowie nach der Versicherung des Besitzers keine Anzeichen für das Vorliegen Enzootischer Rinderleukose festgestellt worden sind;

– sie stammen aus Beständen, die gemäß Art. 3.2.4.3. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) als leukoseunverdächtige Bestände anerkannt sind;

– sie haben bei der innerhalb einer Frist von 30 Tagen [5]) durchgeführten Einzeluntersuchung auf Enzootische Rinderleukose negativ reagiert; [2]) [7]) [8])

f) – sie sind frei von klinischen Anzeichen einer Euterentzündung; die innerhalb einer Frist von 30 Tagen [5]) durchgeführte Analyse der Milch hat weder zur Feststellung von Anzeichen eines charakteristischen Entzündungszustandes noch zur Feststellung spezifisch pathogener Keime – noch zur Feststellung von Antibiotika – geführt; [2]) [9])

g) – es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

h) – sie sind während der letzten 30 Tage [5]) oder seit ihrer Geburt in im Versandland liegenden Betrieben gehalten worden, in denen während dieser Zeit amtlich keine Tollwut, Rinderpest, Lungenseuche der Rinder sowie kein Milzbrand festgestellt worden ist;

die Betriebe liegen darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone [10]), die Betriebe selbst sind nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate [5]) frei von Maul- und Klauenseuche gewesen;

i) sie sind entweder unmittelbar vom

– Betrieb, [2])

– oder über eine Sammelstelle, [2])

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- und Nutzrinder und Zucht- und Nutzschweine, die den jeweiligen Bedingungen der DDR-Tierseuchenschutzverordnung genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone. [10])

VI. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

[2]) Streichen, falls unzutreffend.

[3]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

[4]) Diese Angaben sind nur für mehr als 4 Monate alte Rinder erforderlich.

[5]) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

[6]) Diese Angabe ist nur für mehr als sechs Wochen alte Rinder erforderlich.

[7]) Diese Angabe ist nur für mehr als 12 Monate alte Rinder erforderlich.

[8]) Die serologische Untersuchung wurde nach Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführt.

[9]) Diese Angabe ist nur für milchgebende Rinder erforderlich.

[10]) Die seuchenfreie Zone ist definiert als eine Zone mit einem Durchmesser von 20 km, in der nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 2)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Schlachtrinder

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche Marke oder amtlich anerkannte Marke (Nummer und Anbringungsort)
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [2]) – Eisenbahnwagen [3]) – Lastkraftwagen [3]) – Flugzeug [3]) – Schiff [3])

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;

b)[4]) – sie sind innerhalb einer Frist von mindestens 15 Tagen oder höchstens

– 12 Monaten, [2])

– 4 Monaten, [2])

gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden; [2])

– sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden; [2])

c)[4]) – sie stammen entweder aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand gemäß Art. 3.2.3.9. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE); [2])

– oder sie stammen nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand gemäß Art. 3.2.3.9. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und haben bei einer innerhalb einer Frist von 30 Tagen [5]) durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert; [2])

d)[4]) – sie stammen entweder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand gemäß Art. 3.2.1.6. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) oder brucellosefreien Rinderbestand gemäß Art. 3.2.1.7. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE); [2])

– oder sie stammen weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand gemäß Art. 3.2.1.6. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand gemäß Art. 3.2.1.7. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und haben bei einer innerhalb einer Frist von 30 Tagen [5]) durchgeführten Blutserumagglutination einen Brucellosetiter von

– weniger als 30 IE/ml

aufgewiesen; [2])

e) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

f) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb in einer seuchenfreien Zone [6]); die Betriebe selbst sind nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen frei von Maul- und Klauenseuche, seit mindestens 6 Wochen frei von Brucellose der Rinder und seit mindestens 15 Tagen frei von Milzbrand;

g) sie sind unmittelbar entweder vom

– Betrieb, [2])

– oder über eine Sammelstelle, [2])

abgesondert von allen anderen Klauentieren mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den jeweiligen Bedingungen der DDR-Tierseuchenschutzverordnung genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone. [6])

VI. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....

Unterschrift

(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, vom selben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

[2]) Streichen, falls unzutreffend.

[3]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

[4]) Bei Kälbern unter 4 Monaten entfallen die Angaben zu Ziffer V Buchstaben b, c, d dieser Bescheinigung.

[5]) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

[6]) Die seuchenfreie Zone ist definiert als eine Zone mit einem Durchmesser von 20 km, in der nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 3)

Gesundheitsbescheinigung [1])

Zucht- und Nutzschweine

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche oder amtlich anerkannte Marke oder sonstige Kennzeichnung (Nummer und Anbringungsort)
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [2]) – Eisenbahnwagen [3]) – Lastkraftwagen [3]) – Flugzeug [3]) – Schiff [3])

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten Schweine den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;

b) sie stammen aus einem brucellosefreien Schweinebestand gemäß Art. 3.5.2.4. des International Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE);

– sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [4]) durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen sowie bei einer Komplementbindungsreaktion ein negatives Ergebnis gezeigt; [2]) [5])

c) sie stammen aus einem Betrieb in welchem entweder

1. [2]) – seit mindestens 12 Monaten [4]) kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist,

– sich keine im Verlauf der letzten 12 Monate [4]) gegen Schweinepest geimpften Schweine befinden,

– seit mindestens 12 Monaten [4]) keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt bzw. vorgenommen worden ist, oder

2. [2]) [6]) – seit mindestens 12 Monaten [4]) kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist und die zu verbringenden Schweine selbst nicht gegen Schweinepest geimpft worden sind,

wobei der Betrieb außerdem in der Mitte einer Zone von 2 km Umkreis liegen muß, in der seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist;

d) sie stammen aus einem Betrieb, in welchem
   - seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Aujeszkyscher Krankheit festgestellt worden ist,
   - keine Impfungen gegen Aujeszkysche Krankheit in den letzten 12 Monaten vorgenommen worden sind;

e) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

f) sie sind während der letzten 30 Tage [4]) in einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Tollwut, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, vesikuläre Schweinekrankheit (Swine Vesikular Disease), Afrikanische Schweinepest und ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit) festgestellt worden ist.

   Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone [7]) und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate [4]) frei von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) gewesen;

g) sie sind unmittelbar entweder vom
   - Betrieb, [2])
   - oder über eine Sammelstelle, [2])

   abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- und Nutzrinder und Zucht- und Nutzschweine, die den jeweiligen Bedingungen der DDR-Tierseuchenschutzverordnung genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls Behältern zur Verladestelle befördert worden.

   Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone. [7])

VI. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere ausgestellt werden, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind.

[2]) Streichen, falls unzutreffend.

[3]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

[4]) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

[5]) Die Blutserumagglutination und die Komplementbindungsreaktion werden nur bei Schweinen mit einem Alter von über 4 Monaten vorgenommen.

[6]) Diese Angabe ist nur bei Nutzschweinen zulässig.

[7]) Die seuchenfreie Zone ist definiert als eine Zone mit einem Durchmesser von 20 km, in der nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease) oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) aufgetreten ist.

Anlage 4
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 4)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Schlachtschweine

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche oder amtlich anerkannte Marke oder sonstige Kennzeichnung (Nummer und Anbringungsort)
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [2]) – Eisenbahnwagen [3]) – Lastkraftwagen [3]) – Flugzeug [3]) – Schiff [3])

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;

b) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

c) sie sind gegen Schweinepest schutzgeimpft worden [2])

d) sie stammen aus einem im Versandland liegenden Betrieb und einer Zone, mit einem Durchmesser von 20 km, in denen seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease) oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) aufgetreten ist;

e) sie sind unmittelbar entweder vom

– Betrieb, [2])

– oder über eine Sammelstelle, [2])

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den jeweiligen Bedingungen der DDR-Tierseuchenschutzverordnung genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer Zone mit einem Durchmesser von 20 km, in der seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease) oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) aufgetreten ist.

VI. Gültigkeit:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....

Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, vom selben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

[2]) Streichen, falls unzutreffend.

[3]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

Anlage 5
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 5)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Zucht- und Nutzschafe

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche Marke oder amtlich anerkannte Marke (Nummer und Anbringungsort)
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [2]) – Lastkraftwagen [3]) – Eisenbahn [3]) – Flugzeug [3]) – Schiff [3])

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden, weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf und sind transportfähig;

b) [4]) sie sind im Herkunftsbestand innerhalb einer Frist von 30 Tagen vor der Verladung

aa) mit negativem Ergebnis (Brucellosetiter von weniger als 1 : 10 = weniger als 15 IE/ml in der Blutserumagglutination blutserologisch auf Brucellose und

bb) mit negativem Ergebnis mittels des Elisa-Tests oder des Agargel-Immunodiffusionstests auf Maedi/Visna serologisch

untersucht worden;

c) [4]) sie sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen vor dem Versand einer blutserologischen Untersuchung auf Q-Fieber mittels Komplementbindungsreaktion mit negativem Ergebnis unterzogen worden;

d) sie sind während der letzten 30 Tage vor dem Versand in einem Betrieb oder an einem Standort gehalten worden,

aa) in oder an dem während dieser Zeit keine auf Schafe übertragbaren anzeigepflichtigen Krankheiten festgestellt worden sind,

bb) in oder an dem während der letzten 3 Monate vor dem Versand Maul- und Klauenseuche und Brucellose amtlich nicht festgestellt worden sind und

cc) in dessen Umkreis von 10 Kilometern sich kein anderer Betrieb befindet, der während der letzten 30 Tage vor dem Versand einer tierseuchenrechtlichen Sperre wegen Maul- und Klauenseuche unterlegen hat;

e) in der Herkunftsherde der Schafe sind während der letzten 4 Jahre Scrapie, Maedi/Visna und Border Disease nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen; die Herde steht unter ständiger tierärztlicher Kontrolle;

f) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

g) die Tiere sind unmittelbar und ohne Unterbrechung abgesondert von allen anderen Klauentieren mit Ausnahme der Klauentiere, die den jeweiligen Bedingungen der DDR-Tierseuchenschutzverordnung genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln vom Herkunftsbestand zum Verladeort transportiert worden; am Verladeort sowie in dessen Umkreis von 10 Kilometern wurde während der letzten 30 Tage vor dem Versand Maul- und Klauenseuche amtlich nicht festgestellt.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig; werden die Tiere vom Versandland aus auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransports.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....

Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

[2]) Streichen, falls unzutreffend.

[3]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

[4]) Diese Angabe ist nur für mehr als 4 Monate alte Tiere erforderlich.

Anlage 6
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 6)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Zucht- und Nutzziegen

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche Marke oder amtlich anerkannte Marke (Nummer und Anbringungsort)
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [2]) – Lastkraftwagen [3]) – Eisenbahn [3]) – Flugzeug [3]) – Schiff [3])

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden, weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf und sind transportfähig;

b) [4]) sie sind im Herkunftsland innerhalb einer Frist von 30 Tagen vor der Verladung

aa) mit negativem Ergebnis (Brucellosetiter von weniger als 1 : 10 = weniger als 15 IE/ml in der Blutserumagglutination) blutserologisch auf Brucellose und

bb) mit negativem Ergebnis blutserologisch auf Ziegen-Arthritis-Encephalitis (CAE) untersucht worden;

c) [4]) sie sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen vor dem Versand einer blutserologischen Untersuchung auf Q-Fieber mittels Komplementbindungsreaktion mit negativem Ergebnis unterzogen worden;

d) sie sind während der letzten 30 Tage vor dem Versand in einem Betrieb oder an einem Standort gehalten worden,

aa) in oder an dem während dieser Zeit keine auf Ziegen übertragbaren anzeigepflichtigen Krankheiten festgestellt worden sind,

bb) in oder an dem während der letzten 3 Monate vor dem Versand Maul- und Klauenseuche und Brucellose amtlich nicht festgestellt worden sind und

cc) in dessen Umkreis von 10 Kilometern sich kein anderer Betrieb befindet, der während der letzten 30 Tage vor dem Versand einer tierseuchenrechtlichen Sperre wegen Maul- und Klauenseuche unterlegen hat;

e) im Herkunftsbestand sind in den vergangenen 4 Jahren Ziegen-Arthritis-Encephalitis (CAE) und Scrapie nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen;

f) 20 vom Hundert aller über 6 Monate alten Tiere des Herkunftsbestandes, mindestens aber 20 Tiere, sind während der letzten 12 Monate blutserologisch (Elisa-Test) mit negativem Ergebnis auf Ziegen-Arthritis-Encephalitis (CAE) untersucht worden;

g) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

h) die Tiere sind unmittelbar und ohne Unterbrechung abgesondert von allen anderen Klauentieren mit Ausnahme der Klauentiere, die den jeweiligen Bedingungen der DDR-Tierseuchenschutzverordnung genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln vom Herkunftsland zum Verladeort transportiert worden; am Verladeort sowie in dessen Umkreis von 10 Kilometern wurde während der letzten 30 Tage vor dem Versand Maul- und Klauenseuche amtlich nicht festgestellt.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig. Werden die Tiere vom Versandland aus auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransports.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

[2]) Streichen, falls unzutreffend.

[3]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

[4]) Diese Angabe ist nur für mehr als 4 Monate alte Tiere erforderlich.

Anlage 7
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 7)

Gesundheitsbescheinigung [1])

Schlachtschafe und Schlachtziegen

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche Marke oder amtlich anerkannte Marke (Nummer und Anbringungsort)
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [2]) – Lastkraftwagen [3]) – Eisenbahn [3]) – Flugzeug [3]) – Schiff [3])

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

....

V. Angaben über den Gesundheitszustand der Tiere:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind unmittelbar vor der Verladung untersucht worden; sie haben dabei keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit aufgewiesen und sind für transportfähig befunden worden;

b) sie sind während der letzten 30 Tage vor dem Versand in einem Betrieb oder an einem Standort gehalten worden,

   aa) in oder an dem während dieser Zeit keine auf Schafe oder Ziegen übertragbaren anzeigepflichtigen Krankheiten festgestellt worden sind,

   bb) in oder an dem während der letzten 3 Monate vor dem Versand Maul- und Klauenseuche und Schaf- und Ziegenbrucellose amtlich nicht festgestellt worden sind und

   cc) in dessen Umkreis von 20 Kilometern sich kein anderer Betrieb befindet, der während der letzten 30 Tage vor dem Versand einer tierseuchenrechtlichen Sperre wegen Maul- und Klauenseuche unterlegen hat;

c) sie waren oder sind nicht im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens zur Ausmerzung vorgesehen;

d) sie sind unmittelbar und ohne Unterbrechung sowie ohne Berührung mit anderen Klauentieren, die den Bedingungen dieser Gesundheitsbescheinigung nicht genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln vom Herkunftsbestand zum Verladeort transportiert worden; am Verladeort sowie in dessen Umkreis von 20 Kilometern wurde während der letzten 30 Tage vor dem Versand Maul- und Klauenseuche amtlich nicht festgestellt.

VI. Gültigkeit:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....

Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Betrieb bestimmt sind, ausgestellt werden.

[2]) Streichen, falls unzutreffend.

[3]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

Anlage 8
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
und Satz 2 Nr. 8)

Bescheinigung [1])

Einhufer – Zucht- und Nutztiere –

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung des Tieres:

Gattung: .... Geschlecht: ....

Rasse: .... Alter: .... Farbe: ....

Kennzeichnung (Nummer des Hufbrandes, der Mähnenplombe oder Marke) [2]) oder Beschreibung (z. B. Abzeichen):

....

II. Herkunft des Tieres:

Name und Anschrift des Herkunftsbestandes: ....

....

III. Angabe über serologische Untersuchung:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß das oben bezeichnete Tier am ....
serologisch auf ansteckende Blutarmut der Einhufer mit negativem Ergebnis untersucht worden ist.

IV. Gültigkeitsdauer:

Die Untersuchung nach Abschnitt III darf zum Zeitpunkt des Grenzübertritts nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Bescheinigung gilt für das Verbringen in und durch den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.

[2]) Zutreffendes angeben.

Anlage 9
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
und Satz 2 Nr. 9)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Einhufer – Schlachttiere –

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Nummer des Hufbrandes, der Mähnenplombe oder der Marke oder Beschreibung
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [2]) – Lastkraftwagen [3]) – Eisenbahn [3]) – Flugzeug [3]) – Schiff [3])

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

....

V. Gesundheitszustand der Tiere:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere folgenden Voraussetzungen entsprechen:

a) Sie sind heute von mir untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf;

b) die Tiere oder ihre Herkunftsbestände unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln wegen des Auftretens einer übertragbaren Krankheit, für die Einhufer empfänglich sind.

VI. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

1) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Betrieb bestimmt sind, ausgestellt werden.

2) Streichen, falls unzutreffend.

3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

Anlage 10
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 10)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Hauskaninchen

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Herkunft der Tiere: ....

Name und Anschrift des Herkunftbetriebes: ....

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Zahl der Tiere: ....

II. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [2]) – Lastkraftwagen [3]) – Eisenbahn [3]) – Flugzeug [3]) – Schiff [3])

....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

....

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß

a) die oben bezeichneten Hauskaninchen in einem im Versandland gelegenen Betrieb gehalten worden sind, in dem während der letzten 3 Monate auf Kaninchen übertragbare Tierseuchen, insbesondere Myxomatose und Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen, und

b) in einem Umkreis von 20 km um den Herkunftsbestand während der letzten 3 Monate Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen

nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind.

IV. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere einheitlich ausgestellt werden, die mit einem Transportmittel gemeinsam befördert werden, vom selben Absender stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

Anlage 11
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 11)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Eintagsküken von Hausgeflügel

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung:

Eintagsküken von: .... Gesamtzahl der Eintagsküken: ....
(Tierart)

Art der Verpackung: .... Zahl der Transportbehältnisse: ....

Art der Kennzeichnung der Transportbehältnisse: ....

II. Bestimmung der Eintagsküken:

Die Eintagsküken werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [2]) – Lastkraftwagen [3]) – Eisenbahn [3]) – Flugzeug [3]) – Schiff [3])

....

Herkunftsbetrieb: ....
(Name, Anschrift)

Empfangsbetrieb: ....
(Name, Anschrift)

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß

a) die Eintagsküken aus einem im Herkunftsland gelegenen Geflügelzuchtbetrieb (Großelternbetrieb) stammen, in dem ausschließlich Elterntiere oder Bruteier zur Erbrütung von Elterntieren erzeugt werden, und daß sie in diesem Geflügelzuchtbetrieb selbst oder in einer ihr angeschlossenen Brüterei – in der eine Lohnbrut nicht stattfindet – erbrütet worden sind,

b) das Geflügel des Herkunftsbetriebes einer regelmäßigen – in längstens vierteljährlichem Abstand durchgeführten – tierärztlichen Gesundheitskontrolle unterliegt,

c) der Herkunftsbetrieb auf Grund der regelmäßig durchgeführten tierärztlichen Kontrollen – einschließlich der jeweils notwendigen Laboratoriumsuntersuchungen – seit

aa) mindestens 6 Monaten frei ist von akuter Form der Marekschen Geflügellähmung, Geflügelpasteurellose, Geflügelpest, Leukose, Ornithose, Tuberkulose sowie außerdem beim Verbringen von

– Hühner- und Perlhühner-Eintagsküken
von Infektiöser Bursitis und Infektiöser Larnygotracheitis,

– Puten-Eintagsküken
von Influenza der Puten, Mycoplasmose der Puten und Paracolon der Puten,

– Enten-Eintagsküken
von Entenpest, Influenza der Enten, Pfeifferellose der Enten (New Duck Disease) und Virushepatitis der Enten,

– Gänse-Eintagsküken
von Gänsehepatitis, Gänse-Influenza und Infektiöser Myocarditis der Gänse,

bb) mindestens 3 Monaten frei ist von Newcastle-Krankheit sowie außerdem beim Verbringen von

– Hühner- und Perlhühner-Eintagsküken
von Aviärer Encephalomyelitis, Geflügelpocken, Infektiöser Bronchitis, Mycoplasmose und Salmonellose – einschließlich Pullorumseuche – des Geflügels,

– Puten-Eintagsküken
von Geflügelpocken,

– Enten-Eintagsküken
von Mycoplasmose,

d) [4]) [5]) in dem Herkunftsbetrieb alles Zuchtgeflügel regelmäßig gegen Aviäre Encephalomyelitis[6]), Infektiöse Bronchitis[6]) und Newcastle-Krankheit geimpft wird,

e) die zum Verbringen vorgesehenen Küken sowie die Tiere des Geflügelzuchtbetriebes bei der innerhalb von 24 Stunden vor der Absendung durchgeführten amtstierärztlichen Kontrolle keine Anzeichen für das Vorhandensein oder den Verdacht einer übertragbaren Krankheit, insbesondere der unter Buchstabe c aufgeführten Krankheiten gezeigt haben,

f) der Herkunftsbetrieb keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen unterliegt,

g) für den Transport der Eintagsküken nur erstmals benutzte oder gereinigte und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel desinfizierte Behältnisse verwendet wurden,

h) auf den Behältnissen deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle das Versandland, Name oder Firmenname und Anschrift des Herkunftsbetriebes sowie die Zahl und Geflügelart der in dem Behältnis befindlichen Tiere angegeben ist.

IV. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....

Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Eintagsküken ausgestellt werden, die in einem Transportmittel gemeinsam befördert werden, nur von einer Geflügelart und einem Herkunftsbetrieb stammen und für nur einen Empfänger bestimmt sind.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

[4]) Entfällt bei Enten-Eintagsküken.

[5]) Entfällt bei Gänse-Eintagsküken.

[6]) Entfällt bei Puten-Eintagsküken.

Anlage 12
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 12)

Gesundheitsbescheinigung [1]) Süßwasserfische (ausgenommen Eier und Sperma)

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung der Sendung:

Fischart: ....

Altersklasse und mittlere Länge oder Stückgewicht: ....

Anzahl oder Gesamtgewicht: ....

Kennzeichnung der Transportbehältnisse: ....

II. Herkunft der Sendung:

Name und Anschrift der Herkunftsanlage: ....

....

III. Bestimmung der Sendung:

Die Fische werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

Name und Anschrift des Empfängers (Bestimmungsanlage): ....

....

IV. Transportmittel:

Art: ....

Nummer oder sonstiges Kennzeichen: ....

Name und Anschrift des Transportunternehmens: ....

....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Sendung den folgenden Bedingungen entspricht:

1. Die Herkunftsanlage war zur Zeit der Entnahme der Sendung keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen wegen des Auftretens einer Fischseuche unterworfen. Es wurden außerdem in der Herkunftsanlage zur Zeit der Entnahme der Fische klinisch keine Anzeichen

   a) [2]) im Falle von Forellen und forellenartigen Fischen von Infektiöser Hämatopoetischer Nekrose (IHN), Infektiöser Pankreasnekrose (IPN) oder Viraler Haemorrhagischer Septikämie (VHS),

   b) [2]) im Falle von Karpfen, Schleien, Silberkarpfen, Marmorkarpfen, Graskarpfen, Hechten oder Welsen von Frühlingsvirämie (SVC)

   beobachtet.

2. Die Herkunftsanlage wird von dem zuständigen amtlichen Tierarzt oder einem staatlich anerkannten Fischgesundheitsdienst beaufsichtigt und mindestens zweimal jährlich überprüft und dabei insbesondere virologisch und serologisch auf Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) untersucht; an demselben Gewässer oberhalb liegende andere Anlagen unterliegen der gleichen Beaufsichtigung und Kontrolle.

3. Die für den Transport verwendeten Behältnisse sind vor der Verladung gereinigt und desinfiziert worden.

VI. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....

Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen von Forellen, forellenartigen Fischen, Karpfen, Schleien, Silberkarpfen, Marmorkarpfen, Graskarpfen, Hechten und Welsen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 13
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 13)

Gesundheitsbescheinigung [1]
Eier und Sperma von Süßwasserfischen

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung der Sendung:

Eier [2])/Sperma [2]) von (Fischart): ....

Gesamtgewicht: ....

Kennzeichnung der Transportbehältnisse: ....

II. Herkunft der Sendung:

Name und Anschrift der Herkunftsanlage: ....

....

III. Bestimmung der Sendung:

Die Eier [2])/das Sperma [2]) werden/wird versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

Name und Anschrift des Empfängers (Bestimmungsanlage): ....

....

IV. Transportmittel:

Art: ....

Nummer oder sonstiges Kennzeichen: ....

Name und Anschrift des Transportunternehmens: ....

....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Sendung den folgenden Bedingungen entspricht:

1. Die Herkunftsanlage war zur Zeit der Entnahme der Eier [2])/der Gewinnung des Spermas [2]) keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen wegen des Auftretens einer Fischseuche unterworfen. Es wurden außerdem während der letzten 12 Monate in der Herkunftsanlage klinisch keine Anzeichen

   a) [2]) im Falle von Forellen und forellenartigen Fischen von Infektiöser Hämatopoetischer Nekrose (IHN), Infektiöser Pankreasnekrose (IPN) oder Viraler Haemorrhagischer Septikämie (VHS),

   b) [2]) im Falle von Karpfen, Schleien, Silberkarpfen, Marmorkarpfen, Graskarpfen, Hechten oder Welsen von Frühlingsvirämie (SVC)

   beobachtet.

2. Die Herkunftsanlage wird von dem zuständigen amtlichen Tierarzt oder einem staatlich anerkannten Fischgesundheitsdienst beaufsichtigt und mindestens zweimal jährlich überprüft und dabei insbesondere virologisch und serologisch auf Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) untersucht; an demselben Gewässer oberhalb liegende andere Anlagen unterliegen der gleichen Beaufsichtigung und Kontrolle.

3. Die für den Transport verwendeten Behältnisse sind erstmalig benutzt oder vor der Verladung gereinigt und desinfiziert worden.

4. [3]) Die Eier sind vor dem Transport mit einem Desinfektionsmittel auf der Basis einer organischen Jodverbindung desinfiziert worden.

VI. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....

Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen von Eiern und Sperma von Forellen, forellenartigen Fischen, Karpfen, Schleien, Silberkarpfen, Marmorkarpfen, Graskarpfen, Hechten und Welsen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Im Falle der Einfuhr von Sperma streichen.

Anlage 14
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 14)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Bienenköniginnen

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Bienenköniginnen: ....

II. Herkunft der Bienenköniginnen: ....

....
(Name und Anschrift des Bienenzuchtbetriebes)

III. Empfänger der Bienenköniginnen: ....

....
(Name und Anschrift)

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß

1. der unter Abschnitt II genannte Betrieb von ....

....
(Imkerorganisation oder zuständige Behörde des Versandlandes)

als Zuchtbetrieb anerkannt ist und die Bienenköniginnen und ihre Begleitbienen aus diesem Betrieb stammen;

2. in diesem Betrieb sowie in dessen Umkreis von 2 km während der letzten 12 Monate bösartige Faulbrut nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen ist und im Herkunftsbetrieb nach Beginn der Brutperiode und vor Beginn der Aufzucht der Bienenköniginnen, jedoch längstens 3 Monate vor dem Verbringen, die amtliche Untersuchung auf bösartige Faulbrut mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde und

3. die Bienenköniginnen und ihre Begleitbienen innerhalb der letzten 6 Monate mit einem wirksamen Mittel gegen Varroatose behandelt worden sind.

V. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Bienenköniginnen ausgestellt werden, die aus demselben Bienenzuchtbetrieb stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind.

Anlage 15
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 15)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Bienenvölker

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Bienenvölker: ....

II. Herkunft der Bienenvölker: ....

....
(Name und Anschrift des Herkunftsbetriebes)

III. Empfänger der Bienenvölker: ....

....
(Name und Anschrift)

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß

1. in dem Herkunftsbetrieb sowie in dessen Umkreis von 2 km während der letzten 12 Monate bösartige Faulbrut nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen ist und im Herkunftsbetrieb nach Beginn der Brutperiode und vor Beginn der Aufzucht der Bienenvölker, jedoch längstens 3 Monate vor dem Verbringen, die amtliche Untersuchung auf bösartige Faulbrut mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde und
2. die Bienenvölker innerhalb der letzten 6 Monate mit einem wirksamen Mittel gegen Varroatose behandelt worden sind.

V. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Anzahl der Bienenvölker ausgestellt werden, die aus demselben Herkunftsbetrieb stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind.

Anlage 16
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 16)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Bienenvölker zur Trachtwanderung

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Bienenvölker: ....

II. Herkunft der Bienenvölker: ....

....
(Name und Anschrift des Herkunftsbestandes)

III. Vorgesehener Standort der Bienenvölker: ....

....
(Ort, Kreis)

IV. Angaben über den Gesundheitszustand

Der Unterzeichner bescheinigt, daß

1. in dem Herkunftsbetrieb sowie in dessen Umkreis von 2 km während der letzten 12 Monate bösartige Faulbrut nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen ist und im Herkunftsbetrieb nach Beginn der Brutperiode und vor Beginn der Aufzucht der Bienenvölker, jedoch längstens 3 Monate vor dem Verbringen, die amtliche Untersuchung auf bösartige Faulbrut mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde und
2. die Bienenvölker innerhalb der letzten 6 Monate mit einem wirksamen Mittel gegen Varroatose behandelt worden sind.

V. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Bienenvölker ausgestellt sein, die aus demselben Herkunftsbestand in der Deutschen Demokratischen Republik stammen und an denselben Standort im Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung verbracht werden.

Anlage 17
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
und Satz 2 Nr. 17)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Rückführung von Bienenvölkern nach der Trachtwanderung

I.[2]) Zahl der Bienenvölker: ....

II.[2]) Herkunft der Bienenvölker: ....

....
(Name und Anschrift des Herkunftsbestandes)

III.[2]) Vorgesehener Standort in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost): ....

....
(Ort, Kreis)

IV. Angaben über den Gesundheitszustand: [3])

1. Der Unterzeichner bescheinigt, daß an dem in Abschnitt III genannten Standort der Bienenvölker sowie in dessen Umkreis von 2 km während der letzten 12 Monate bösartige Faulbrut nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen ist.
2. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

Raum für Zollvermerke [4]):

1. Tag des Verbringens aus der Bundesrepublik Deutschland

.... (Stempel der Zollstelle)

2. Tag der Rückführung in die Bundesrepublik Deutschland

.... (Stempel der Zollstelle)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Bienenvölker ausgestellt sein, die aus demselben Herkunftsbestand in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) stammen und an denselben Standort in der Deutschen Demokratischen Republik verbracht worden sind.

[2]) Vor dem Verbringen in die Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost) vom Verfügungsberechtigten auszufüllen.

[3]) Vor der Rückführung der Bienenvölker von der für den in Abschnitt III genannten Standort zuständigen Behörde auszufüllen.

[4]) Zum Nachweis, daß nach der Trachtwanderung die Rückführung der Bienenvölker innerhalb von 3 Monaten nach dem Tage des Verbringens aus der Bundesrepublik Deutschland oder von Berlin (West) erfolgt ist.

Anlage 18
(zu § 3 Abs. 3 Nr. 1)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Hausrinder

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche oder amtlich anerkannte Marke oder sonstige Kennzeichnung (Nummer und Anbringungsort)
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [2]) – Eisenbahn [3]) – Lastkraftwagen [3]) – Flugzeug [3]) – Schiff [3])

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Tierseuche auf;

b) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb in einer seuchenfreien Zone [4]), in dem Betrieb selbst ist seit mindestens 3 Monaten vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche und Brucellose der Rinder aufgetreten;

c) sie sind in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden;

d) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage[5]) kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen durch den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, vom demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, ausgestellt werden.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

[4]) Die seuchenfreie Zone ist definiert als eine Zone mit einem Durchmesser von 20 km, in der nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.

[5]) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Anlage 19
(zu § 3 Abs. 3 Nr. 2)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Hausschweine

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche oder amtlich anerkannte Marke oder sonstige Kennzeichnung (Nummer und Anbringungsort)
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [2]) – Eisenbahn [3]) – Lastkraftwagen [3]) – Flugzeug [3]) – Schiff [3])

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Tierseuche auf;

b) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb in einer seuchenfreien Zone[4]), in dem Betrieb selbst ist seit mindestens 3 Monaten vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) aufgetreten;

c) sie sind in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden;

d) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage[5]) kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine

Vesicular Disease), Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....

Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen durch den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, vom demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, ausgestellt werden.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

[4]) Die seuchenfreie Zone ist definiert als eine Zone mit einem Durchmesser von 20 km, in der nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease) und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) aufgetreten ist.

[5]) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Anlage 20
(zu § 3 Abs. 3 Nr. 3)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Schafe und Ziegen

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche oder amtlich anerkannte Marke oder sonstige Kennzeichnung (Nummer und Anbringungsort)
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [2]) – Eisenbahn [3]) – Lastkraftwagen [3]) – Flugzeug [3]) – Schiff [3])

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Tierseuche auf;

b) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb in einer seuchenfreien Zone [4]), in dem Betrieb selbst ist seit mindestens 3 Monaten vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche und Brucellose der Schafe und Ziegen aufgetreten;

c) sie sind in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden;

d) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage[5]) kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen durch den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, ausgestellt werden.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

[4]) Die seuchenfreie Zone ist definiert als eine Zone mit einem Durchmesser von 20 km, in der nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.

[5]) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Anlage 21
(zu § 3 Abs. 3 Nr. 4)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Hausgeflügel einschließlich Eintagsküken

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung:
Tierart: ....
Zahl der Tiere: ....

II. Bestimmung der Tiere:
Die Tiere werden versandt
von ....
(Versandort)
nach ....
(Bestimmungsort, Land)
mit [2]) – Eisenbahn [3]) – Lastkraftwagen [3]) – Flugzeug [3]) – Schiff [3])
....
Name und Anschrift des Absenders: ....
....
Name und Anschrift des Empfängers: ....
....

III. Bescheinigung:
Der Unterzeichner bescheinigt, daß im Herkunftsbestand der Tiere während der letzten 40 Tage vor dem Versand Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind und der Herkunftsbestand der Tiere keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen wegen des Auftretens einer auf Geflügel übertragbaren Krankheit unterliegt.

IV. Gültigkeitsdauer:
Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen durch den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Tiere, die in einem Transportmittel gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, ausgestellt werden.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

Anlage 22
(zu § 10 Abs. 1 Nr. 1)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Fleisch von Hauswiederkäuern

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart): ....

Art der Teile: ....

Art der Verpackung: ....

Zahl der Teile oder Packstücke: ....

Nettogewicht: ....

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort: ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort: ....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

....

Transportmittel:

Art: ....

Nummer oder sonstiges Kennzeichen: ....

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt,

a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Versandland gehalten worden sind,

b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist,

c) [2]) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten Melitensisbrucellose nicht festgestellt worden ist,

d) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von Tierseuchen befunden worden sind,

e) in einem Schlachthaus geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche nicht festgestellt worden ist und in dem im Falle eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche das an diesem Tag und bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthauses erschlachtete Fleisch vom Versand in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung ausgenommen wird.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.

[2]) Bei Rindfleisch entfällt dieser Nachweis; in diesem Fall ist Buchstabe c zu streichen.

Anlage 23
(zu § 10 Abs. 1 Nr. 2)

Gesundheitsbescheinigung [1]
Fleisch von Hausschweinen

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Art der Teile: ....

Art der Verpackung: ....

Zahl der Teile oder Packstücke: ....

Nettogewicht: ....

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort: ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort: ....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

....

Transportmittel:

Art: ....

Nummer oder sonstiges Kennzeichen: ....

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt,

a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Versandland gehalten worden sind,

b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinebrucellose, Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung und Aujeszkyscher Krankheit und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung amtlich festgestellt worden ist,

c) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von Tierseuchen befunden worden sind,

d) in einem Schlachthaus geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung und Aujeszkysche Krankheit nicht festgestellt worden sind und in dem im Falle eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung und Aujeszkyscher Krankheit das an diesem Tag und bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthauses erschlachtete Fleisch vom Versand in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung ausgenommen wird.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.

Anlage 24
(zu § 10 Abs. 1 Nr. 3)

Gesundheitsbescheinigung [1])

Fleisch von Wildklauentieren sowie ganze Wildklauentiere in der Decke

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart): ....

Art der Teile: ....

Art der Verpackung: ....

Zahl der Teile oder Packstücke: ....

Nettogewicht: ....

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort: ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort: ....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

....

Transportmittel:

Art: ....

Nummer oder sonstiges Kennzeichen: ....

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt, an einem Ort des Versandlandes erlegt worden sind, an dem und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten 40 Tage vor der Erlegung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest[2]) oder ansteckender Schweinelähmung[2]) amtlich festgestellt worden ist.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.

[2]) Bei Fleisch von Wildwiederkäuern entfällt dieser Nachweis.

Anlage 25
(zu § 10 Abs. 1 Nr. 4)

Gesundheitsbescheinigung [1])

Geschlachtete Hauskaninchen, Hasen und Wildkaninchen

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung:
Hauskaninchen, Hasen, Wildkaninchen [2])
Teile von Hauskaninchen, Hasen, Wildkaninchen [2])
Art der Teile: ....
Art der Verpackung: ....
Zahl der Teile oder Packstücke: ....
Nettogewicht: ....

II. Herkunft des Fleisches:
Versandort: ....
Name und Anschrift des Absenders: ....
....

III. Bestimmung des Fleisches:
Bestimmungsort: ....
Name und Anschrift des Empfängers: ....
....
Transportmittel:
Art: ....
Nummer oder sonstiges Kennzeichen: ....

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:
Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere in einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes gelegenen Betrieb gehalten worden sind, in dem während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung auf Kaninchen und Hasen übertragbare Tierseuchen, insbesondere Myxomatose[3]), Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen, Tularämie und Brucellose nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Beim Verbringen geschlachteter Hasen kann das Wort „Myxomatose" gestrichen werden.

Anlage 26
(zu § 10 Abs. 1 Nr. 5)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Erlegte Hasen und Wildkaninchen

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung:

Hasen, Wildkaninchen [2])

Teile von Hasen, Wildkaninchen [2])

Art der Teile: ....

Art der Verpackung: ....

Zahl der Tiere oder Packstücke: ....

Nettogewicht: ....

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort: ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort: ....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

....

Transportmittel:

Art: ....

Nummer oder sonstiges Kennzeichen: ....

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten erlegten Tiere an einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes gelegenen Ort erlegt worden sind, an dem und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten 3 Monate vor der Erlegung auf Hasen und Kaninchen übertragbare Tierseuchen, insbesondere Myxomatose[3]), Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen, Tularämie und Brucellose bei Wildtieren, nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Beim Verbringen erlegter Hasen kann das Wort „Myxomatose" gestrichen werden.

Anlage 27
(zu § 10 Abs. 1 Nr. 6)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Geschlachtetes Geflügel

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart): ....

Art der Ware: ....
(brat- oder kochfertige ganze Tierkörper, Geflügelteile, Geflügelfleischerzeugnisse)

Art der Verpackung: ....

Zahl der Teile oder Packstücke: ....

Nettogewicht: ....

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort: ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort: ....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

....

Transportmittel:

Art: ....

Nummer oder sonstiges Kennzeichen: ....

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt, aus einem im Versandland gelegenen Herkunftsbestand kommen, in dem während der letzten 40 Tage vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist und der keiner tierseuchenrechtlichen Sperre wegen des Auftretens einer auf Geflügel übertragbaren Krankheit unterliegt.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.

Anlage 28
(zu § 10 Abs. 1 Nr. 7)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Erlegtes Wildgeflügel

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart): ....

Art der Ware: ....
(ganze Tierkörper, Herrichtungsform, Geflügelteile, Geflügelfleischerzeugnisse)

Art der Verpackung: ....

Zahl der Teile oder Packstücke: ....

Nettogewicht: ....

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort: ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort: ....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

....

Transportmittel:

Art: ....

Nummer oder sonstiges Kennzeichen: ....

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt, an einem Ort des Versandlandes erlegt worden sind, an dem und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten 40 Tage vor der Erlegung kein Fall von Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....
Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung.

Anlage 29
(zu § 11 Abs. 2 Nr. 6)

Gesundheitsbescheinigung [1])
Bruteier von Hausgeflügel

Versandland: Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung:

Bruteier von .... (Tierart) Gesamtzahl der Bruteier: ....

Art der Verpackung: .... Zahl der Eiertransportbehältnisse: ....

Art der Kennzeichnung der Eier oder der Transportbehältnisse: ....

....

II. Bestimmung der Bruteier:

Die Bruteier werden versandt

von .... (Versandort)

nach .... (Bestimmungsort, Land)

mit [2]) – Lastkraftwagen [3]) – Eisenbahn [3]) – Flugzeug [3]) – Schiff [3])

....

Herkunftsbetrieb: .... (Name, Anschrift)

Empfangsbetrieb: .... (Name, Anschrift)

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten Bruteier den folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Bruteier stammen von Tieren, die im oben bezeichneten Herkunftsbetrieb gehalten werden;
2. die Tiere, von denen die Bruteier stammen, sowie die übrigen Tiere des Herkunftsbetriebes sind von mir besichtigt worden und haben dabei keine Erscheinungen gezeigt, die auf das Vorhandensein oder den Verdacht einer auf Geflügel übertragbaren Krankheit schließen lassen;
3. der Herkunftsbetrieb unterliegt der regelmäßigen Kontrolle durch den amtlichen Tierarzt;
4. in dem Herkunftsbetrieb wurden während der letzten 12 Monate weder eine Infektion mit Salmonella gallinarum-pullorum oder Erscheinungen, die eine solche Infektion vermuten lassen, festgestellt;
5. im Herkunftsbetrieb sind seit
   a) mindestens 6 Monaten die akute Form der Marekschen Geflügellähmung, Mycoplasmose der Puten[4]) und Tuberkulose,
   b) mindestens 3 Monaten Aviäre Encephalomyelitis[5]), Entenpest[4]), Gänsehepatitis[4]), Gänseinfluenza[4]), Geflügelcholera, Geflügelpest, Geflügelpocken[6]), Infektiöse Bronchitis[5]), Infektiöse Bursitis[5]), Infektiöse Laryngotracheitis[5]), Influenza der Puten[4]), Mycoplasmose[7]), Newcastle-Krankheit, Paracolon der Puten[4]), Salmonellosen und Virushepatitis der Enten[4])

   von dem den Betrieb überwachenden Tierarzt nicht festgestellt worden oder nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen;
6. der Herkunftsbetrieb unterliegt keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen;
7. die Bruteier sind vor dem Versand im Herkunftsbetrieb nach einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren desinfiziert worden;
8. für die Verpackung der Bruteier wurden nur erstmals benutzte oder gereinigte und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel desinfizierte Eiertransportbehälter verwendet.

IV. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

....

Unterschrift
(Name und Qualifikation in Druckbuchstaben)

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung gilt für das Verbringen in den Geltungsbereich der DDR-Tierseuchenschutzverordnung; sie darf nur für die Bruteier ausgestellt werden, die in einem Transportmittel gemeinsam befördert werden, nur von einer Geflügelart und einem Herkunftsbetrieb stammen und für nur einen Empfänger bestimmt sind.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

[4]) Gilt nur für die betreffende Tierart.

[5]) Gilt nicht für Enten, Gänse und Puten.

[6]) Gilt nicht für Enten und Gänse.

[7]) Gilt nicht für Puten.

Siebente Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 30. Juni 1990

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) verordnet die Bundesregierung, und auf Grund des § 3a Abs. 5, des § 4 Nr. 1, des § 6 Abs. 4, des § 14 Abs. 6, des § 15 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes, der durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, und des § 18 Abs. 8 und 9 des Umsatzsteuergesetzes, der durch Artikel 10 Nr. 8 Buchstabe b des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) geändert worden ist, sowie des § 26a Nr. 7 des Umsatzsteuergesetzes, der durch Artikel 10 Nr. 13 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2561), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „von einem außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft liegenden Ort aus betreibt" durch die Worte „von einem Ort aus betreibt, der weder im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) liegt," ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Worte „außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" durch die Worte „weder im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)" ersetzt.

2. Dem § 9 Nr. 4 werden folgende Sätze angefügt:

   „Erfolgt die Ausfuhr über das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, so tritt an die Stelle der Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle eine Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle der Deutschen Demokratischen Republik. An die Stelle dieser Bestätigung tritt bei einer Ausfuhr im Anschluß an das innerdeutsche Versandverfahren eine Ausfuhrbestätigung der Abgangszollstelle, die nach Eingang des Rückscheins erteilt wird, auf dem die Ausfuhr des Gegenstandes vermerkt ist."

3. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f werden nach dem Wort „Verordnung" die Worte „oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)" eingefügt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) In den Fällen einer Ausfuhr im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr (§ 14 Abs. 2), in denen das Entgelt für die Lieferung zuzüglich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer 810 Deutsche Mark übersteigt, ist die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen davon abhängig, daß bei der Einfuhr des Gegenstandes der Lieferung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Einfuhrstaat) die Vorschriften über die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer angewendet worden sind oder angewendet werden."

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Der Unternehmer muß im Geltungsbereich dieser Verordnung die in Absatz 1 bezeichnete Voraussetzung durch einen Beleg nachweisen."

      bb) Satz 2 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „Aus dem Sichtvermerk muß sich ergeben, daß die Vorschriften über die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer angewendet worden sind oder angewendet werden."

   c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Der Nachweis nach Absatz 2 tritt an die Stelle des Ausfuhrnachweises."

5. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Grenzzollstelle" die Worte „der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik" eingefügt.

6. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

      „1. die grenzüberschreitende Beförderung von Gegenständen, bei der der Absende- und Bestimmungsort nicht im Außengebiet liegen und das Außengebiet nur im Wege der Durchfuhr berührt wird,".

   b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Erhebungsgebiet" die Worte „oder in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)" eingefügt.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf Fahrausweisen der Deutschen Bundesbahn, der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Deutschen Reichsbahn kann an Stelle des Steuersatzes die Tarifentfernung angegeben werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Fahrausweise für eine grenzüberschreitende Beförderung im Personenverkehr und im internationalen Eisenbahn-Personenverkehr gelten nur dann als Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, wenn eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmers oder seines Beauftragten darüber vorliegt, welcher Anteil des Beförderungspreises auf die Strecke im Erhebungsgebiet oder auf die Strecke im Erhebungsgebiet und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entfällt. In der Bescheinigung ist der Steuersatz anzugeben, der auf den Teil der Beförderungsleistung anzuwenden ist, der auf das Erhebungsgebiet oder der auf das Erhebungsgebiet und das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entfällt."

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Nimmt ein Unternehmer aus Anlaß einer Geschäftsreise (§ 38) im Erhebungsgebiet oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) für seine Mehraufwendungen für Verpflegung einen Pauschbetrag in Anspruch oder erstattet er seinem Arbeitnehmer aus Anlaß einer Dienstreise (§ 38) im Erhebungsgebiet oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die Aufwendungen für Übernachtung oder die Mehraufwendungen für Verpflegung nach Pauschbeträgen, so kann er 11,4 vom Hundert dieser Beträge als Vorsteuer abziehen."

b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Erhebungsgebiet" die Worte „oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)" eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die auf das Erhebungsgebiet oder das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entfallenden Aufwendungen für eine Geschäftsreise oder Dienstreise in oder durch das Außengebiet entsprechend. Bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge ist von den Pauschbeträgen auszugehen, die für die Zwecke der Einkommensteuer oder Lohnsteuer für Reisen im Erhebungsgebiet oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) anzusetzen sind."

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) An Stelle eines gesonderten Vorsteuerabzugs bei den einzelnen Reisekosten kann der Unternehmer einen Pauschbetrag von 9,2 vom Hundert der ihm aus Anlaß einer im Erhebungsgebiet oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeführten Geschäftsreise oder Dienstreise seines Arbeitnehmers insgesamt entstandenen Reisekosten als Vorsteuer abziehen. Das gleiche gilt für die auf das Erhebungsgebiet oder das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entfallenden Kosten einer Geschäftsreise oder Dienstreise in oder durch das Außengebiet."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebungsgebiet" die Worte „oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)" eingefügt.

10. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Vorsteuerabzug bei Einfuhren durch im Außengebiet ansässige Unternehmer".

b) In Absatz 1 werden die Worte „nicht im Erhebungsgebiet" durch die Worte „im Außengebiet" ersetzt.

11. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nicht im Erhebungsgebiet" durch die Worte „im Außengebiet" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein im Außengebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der weder im Erhebungsgebiet oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) noch in einem Zollfreigebiet einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat."

12. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 und den Absätzen 2, 3, 4 und 5 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „nicht im Erhebungsgebiet" durch die Worte „im Außengebiet" ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „nach § 15 des Gesetzes" gestrichen.

13. In § 53 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 2, § 54 Abs. 3 Satz 1, § 56 Abs. 2 Nr. 1, der Überschrift zu § 57, § 57 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2, § 58 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 59 Abs. 1 werden jeweils die Worte „nicht im Erhebungsgebiet" durch die Worte „im Außengebiet" ersetzt.

14. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

„Zu § 26a des Gesetzes

§ 73a

Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten bei Bezügen aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)

(1) Der Unternehmer hat die in § 26a Nr. 5 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Vorsteuerbeträge

getrennt von den übrigen Vorsteuerbeträgen aufzuzeichnen.

(2) Der Unternehmer hat die in Absatz 1 bezeichneten Vorsteuerbeträge für jeden Voranmeldungs- und Besteuerungszeitraum in den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken für das Besteuerungsverfahren (§§ 16, 18 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes) zu erklären. Dies gilt für Unternehmer, die zur Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet sind, im zweiten Kalenderhalbjahr 1990 mit der Maßgabe, daß die Vorsteuerbeträge dieses Zeitraums in einer Summe in der Voranmeldung für Dezember 1990 oder für das vierte Kalendervierteljahr 1990 zu erklären sind."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Juni 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Fünfundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1990/91 – AnrV 1990/91)

Vom 30. Juni 1990

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrags, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 2

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 3

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 4

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 11,905 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 7,58 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 4,75 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 5

Diese Verordnung gilt zur Feststellung der in § 1 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991 bestehen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Juni 1990

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage
(zu § 1)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991

Einkünfte (brutto)				Ausgleichsrenten									Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte	Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Beschädigte mit einer MdE um 100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	Vollwaisen	Halbwaisen	Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternpaare	Elternteile
bis zu DM	bis zu DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM	DM
404	151	0	0	950	843	704	581	391	280	0	0	628	770	537
415	158	0	0	950	843	704	581	391	280	1	4	624	766	533
427	166	0	0	950	843	704	581	391	280	2	9	619	761	528
439	173	0	0	950	843	704	581	391	280	3	14	614	756	523
451	181	0	0	950	843	704	581	391	280	4	19	609	751	518
463	188	0	0	950	843	704	581	391	280	5	23	605	747	514
475	196	0	0	950	843	704	581	391	280	6	28	600	742	509
487	204	0	0	950	843	704	581	391	280	7	33	595	737	504
499	211	0	0	950	843	704	581	391	280	8	38	590	732	499
511	219	0	0	950	843	704	581	391	280	9	42	586	728	495
523	227	0	0	950	843	704	581	391	280	10	47	581	723	490
534	234	1	4	946	839	700	577	387	276	11	51	577	719	486
546	242	2	9	941	834	695	572	382	271	12	56	572	714	481
558	249	3	14	936	829	690	567	377	266	13	61	567	709	476
570	257	4	19	931	824	685	562	372	261	14	66	562	704	471
582	264	5	23	927	820	681	558	368	257	15	70	558	700	467
594	272	6	28	922	815	676	553	363	252	16	75	553	695	462
606	280	7	33	917	810	671	548	358	247	17	80	548	690	457
618	287	8	38	912	805	666	543	353	242	18	85	543	685	452
630	295	9	42	908	801	662	539	349	238	19	89	539	681	448
642	302	10	47	903	796	657	534	344	233	20	94	534	676	443
653	310	11	52	898	791	652	529	339	228	21	99	529	671	438
665	317	12	57	893	786	647	524	334	223	22	104	524	666	433
677	325	13	61	889	782	643	520	330	219	23	108	520	662	429
689	333	14	66	884	777	638	515	325	214	24	113	515	657	424
701	340	15	71	879	772	633	510	320	209	25	118	510	652	419
713	348	16	76	874	767	628	505	315	204	26	123	505	647	414
725	355	17	80	870	763	624	501	311	200	27	127	501	643	410
737	363	18	85	865	758	619	496	306	195	28	132	496	638	405
749	371	19	90	860	753	614	491	301	190	29	137	491	633	400
761	378	20	95	855	748	609	486	296	185	30	142	486	628	395
773	386	21	99	851	744	605	482	292	181	31	146	482	624	391
784	393	22	104	846	739	600	477	287	176	32	151	477	619	386
796	401	23	109	841	734	595	472	282	171	33	156	472	614	381
808	408	24	114	836	729	590	467	277	166	34	161	467	609	376
820	416	25	118	832	725	586	463	273	162	35	165	463	605	372
832	424	26	123	827	720	581	458	268	157	36	170	458	600	367
844	431	27	128	822	715	576	453	263	152	37	175	453	595	362
856	439	28	133	817	710	571	448	258	147	38	180	448	590	357
868	446	29	137	813	706	567	444	254	143	39	184	444	586	353
880	454	30	142	808	701	562	439	249	138	40	189	439	581	348
892	461	31	147	803	696	557	434	244	133	41	194	434	576	343
903	469	32	152	798	691	552	429	239	128	42	199	429	571	338
915	477	33	156	794	687	548	425	235	124	43	203	425	567	334
927	484	34	161	789	682	543	420	230	119	44	208	420	562	329
939	492	35	166	784	677	538	415	225	114	45	213	415	557	324
951	499	36	171	779	672	533	410	220	109	46	218	410	552	319
963	507	37	175	775	668	529	406	216	105	47	222	406	548	315
975	515	38	180	770	663	524	401	211	100	48	227	401	543	310
987	522	39	185	765	658	519	396	206	95	49	232	396	538	305
999	530	40	190	760	653	514	391	201	90	50	237	391	533	300
1011	537	41	194	756	649	510	387	197	86	51	241	387	529	296
1023	545	42	199	751	644	505	382	192	81	52	246	382	524	291
1034	552	43	204	746	639	500	377	187	76	53	251	377	519	286
1046	560	44	209	741	634	495	372	182	71	54	256	372	514	281
1058	568	45	213	737	630	491	368	178	67	55	260	368	510	277
1070	575	46	218	732	625	486	363	173	62	56	265	363	505	272
1082	583	47	223	727	620	481	358	168	57	57	270	358	500	267
1094	590	48	228	722	615	476	353	163	52	58	275	353	495	262
1106	598	49	232	718	611	472	349	159	48	59	279	349	491	258
1118	606	50	237	713	606	467	344	154	43	60	284	344	486	253
1130	613	51	242	708	601	462	339	149	38	61	289	339	481	248
1142	621	52	247	703	596	457	334	144	33	62	294	334	476	243
1153	628	53	251	699	592	453	330	140	29	63	298	330	472	239

Einkünfte (brutto)				Ausgleichsrenten									Elternrenten	
				Beschädigte mit einer MdE um										
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte	Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	Vollwaisen	Halbwaisen	Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternpaare	Elternteile
bis zu DM	bis zu DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM	DM
1165	636	54	256	694	587	448	325	135	24	64	303	325	467	234
1177	643	55	261	689	582	443	320	130	19	65	308	320	462	229
1189	651	56	266	684	577	438	315	125	14	66	313	315	457	224
1201	659	57	270	680	573	434	311	121	10	67	317	311	453	220
1213	666	58	275	675	568	429	306	116	5	68	322	306	448	215
1225	674	59	280	670	563	424	301	111	0	69	327	301	443	210
1237	681	60	285	665	558	419	296	106		70	332	296	438	205
1249	689	61	289	661	554	415	292	102		71	336	292	434	201
1261	696	62	294	656	549	410	287	97		72	341	287	429	196
1273	704	63	299	651	544	405	282	92		73	346	282	424	191
1284	712	64	304	646	539	400	277	87		74	351	277	419	186
1296	719	65	308	642	535	396	273	83		75	355	273	415	182
1308	727	66	313	637	530	391	268	78		76	360	268	410	177
1320	734	67	318	632	525	386	263	73		77	365	263	405	172
1332	742	68	323	627	520	381	258	68		78	370	258	400	167
1344	750	69	327	623	516	377	254	64		79	374	254	396	163
1356	757	70	332	618	511	372	249	59		80	379	249	391	158
1368	765	71	337	613	506	367	244	54		81	384	244	386	153
1380	772	72	342	608	501	362	239	49		82	389	239	381	148
1392	780	73	346	604	497	358	235	45		83	393	235	377	144
1403	787	74	351	599	492	353	230	40		84	398	230	372	139
1415	795	75	356	594	487	348	225	35		85	403	225	367	134
1427	803	76	361	589	482	343	220	30		86	408	220	362	129
1439	810	77	365	585	478	339	216	26		87	412	216	358	125
1451	818	78	370	580	473	334	211	21		88	417	211	353	120
1463	825	79	375	575	468	329	206	16		89	422	206	348	115
1475	833	80	380	570	463	324	201	11		90	427	201	343	110
1487	840	81	384	566	459	320	197	7		91	431	197	339	106
1499	848	82	389	561	454	315	192	2		92	436	192	334	101
1511	856	83	394	556	449	310	187	0		93	441	187	329	96
1523	863	84	399	551	444	305	182			94	446	182	324	91
1534	871	85	403	547	440	301	178			95	450	178	320	87
1546	878	86	408	542	435	296	173			96	455	173	315	82
1558	886	87	413	537	430	291	168			97	460	168	310	77
1570	894	88	418	532	425	286	163			98	465	163	305	72
1582	901	89	422	528	421	282	159			99	469	159	301	68
1594	909	90	427	523	416	277	154			100	474	154	296	63
1606	916	91	432	518	411	272	149			101	479	149	291	58
1618	924	92	437	513	406	267	144			102	484	144	286	53
1630	931	93	441	509	402	263	140			103	488	140	282	49
1642	939	94	446	504	397	258	135			104	493	135	277	44
1653	947	95	451	499	392	253	130			105	498	130	272	39
1665	954	96	456	494	387	248	125			106	503	125	267	34
1677	962	97	460	490	383	244	121			107	507	121	263	30
1689	969	98	465	485	378	239	116			108	512	116	258	25
1701	977	99	470	480	373	234	111			109	517	111	253	20
1713	985	100	475	475	368	229	106			110	522	106	248	15
1725	992	101	479	471	364	225	102			111	526	102	244	11
1737	1000	102	484	466	359	220	97			112	531	97	239	6
1749	1007	103	489	461	354	215	92			113	536	92	234	1
1761	1015	104	494	456	349	210	87			114	541	87	229	0
1773	1022	105	498	452	345	206	83			115	545	83	225	
1784	1030	106	503	447	340	201	78			116	550	78	220	
1796	1038	107	508	442	335	196	73			117	555	73	215	
1808	1045	108	513	437	330	191	68			118	560	68	210	
1820	1053	109	517	433	326	187	64			119	564	64	206	
1832	1060	110	522	428	321	182	59			120	569	59	201	
1844	1068	111	527	423	316	177	54			121	574	54	196	
1856	1075	112	532	418	311	172	49			122	579	49	191	
1868	1083	113	536	414	307	168	45			123	583	45	187	
1880	1091	114	541	409	302	163	40			124	588	40	182	
1892	1098	115	546	404	297	158	35			125	593	35	177	
1903	1106	116	551	399	292	153	30			126	598	30	172	
1915	1113	117	555	395	288	149	26			127	602	26	168	
1927	1121	118	560	390	283	144	21			128	607	21	163	
1939	1129	119	565	385	278	139	16			129	612	16	158	
1951	1136	120	570	380	273	134	11			130	617	11	153	
1963	1144	121	574	376	269	130	7			131	621	7	149	
1975	1151	122	579	371	264	125	2			132	626	2	144	
1987	1159	123	584	366	259	120	0			133	631	0	139	
1999	1166	124	589	361	254	115				134	636		134	

Einkünfte (brutto) aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bis zu DM	Einkünfte (brutto) übrige Einkünfte bis zu DM	Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrenten: Beschädigte mit einer MdE um 100 v. H. DM	90 v. H. DM	80 oder 70 v. H. DM	60 oder 50 v. H. DM	Vollwaisen DM	Halbwaisen DM	Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrenten Witwen DM	Elternrenten: Elternpaare DM	Elternteile DM
2011	1174	125	593	357	250	111				135	640		130	
2023	1182	126	598	352	245	106				136	645		125	
2034	1189	127	603	347	240	101				137	650		120	
2046	1197	128	608	342	235	96				138	655		115	
2058	1204	129	612	338	231	92				139	659		111	
2070	1212	130	617	333	226	87				140	664		106	
2082	1219	131	622	328	221	82				141	669		101	
2094	1227	132	627	323	216	77				142	674		96	
2106	1235	133	631	319	212	73				143	678		92	
2118	1242	134	636	314	207	68				144	683		87	
2130	1250	135	641	309	202	63				145	688		82	
2142	1257	136	646	304	197	58				146	693		77	
2153	1265	137	650	300	193	54				147	697		73	
2165	1273	138	655	295	188	49				148	702		68	
2177	1280	139	660	290	183	44				149	707		63	
2189	1288	140	665	285	178	39				150	712		58	
2201	1295	141	669	281	174	35				151	716		54	
2213	1303	142	674	276	169	30				152	721		49	
2225	1310	143	679	271	164	25				153	726		44	
2237	1318	144	684	266	159	20				154	731		39	
2249	1326	145	688	262	155	16				155	735		35	
2261	1333	146	693	257	150	11				156	740		30	
2273	1341	147	698	252	145	6				157	745		25	
2284	1348	148	703	247	140	1				158	750		20	
2296	1356	149	707	243	136	0				159	754		16	
2308	1364	150	712	238	131					160	759		11	
2320	1371	151	717	233	126					161	764		6	
2332	1379	152	722	228	121					162	769		1	
2344	1386	153	726	224	117					163	773		0	
2356	1394	154	731	219	112					164	778			
2368	1401	155	736	214	107					165	783			
2380	1409	156	741	209	102					166	788			
2392	1417	157	745	205	98					167	792			
2403	1424	158	750	200	93					168	797			
2415	1432	159	755	195	88					169	802			
2427	1439	160	760	190	83					170	807			
2439	1447	161	764	186	79					171	811			
2451	1454	162	769	181	74					172	816			
2463	1462	163	774	176	69					173	821			
2475	1470	164	779	171	64					174	826			
2487	1477	165	783	167	60					175	830			
2499	1485	166	788	162	55					176	835			
2511	1492	167	793	157	50					177	840			
2523	1500	168	798	152	45					178	845			
2534	1508	169	802	148	41					179	849			
2546	1515	170	807	143	36					180	854			
2558	1523	171	812	138	31					181	859			
2570	1530	172	817	133	26					182	864			
2582	1538	173	821	129	22					183	868			
2594	1545	174	826	124	17					184	873			
2606	1553	175	831	119	12					185	878			
2618	1561	176	836	114	7					186	883			
2630	1568	177	840	110	3					187	887			
2642	1576	178	845	105	0					188	892			
2653	1583	179	850	100						189	897			
2665	1591	180	855	95						190	902			
2677	1598	181	859	91						191	906			
2689	1606	182	864	86						192	911			
2701	1614	183	869	81						193	916			
2713	1621	184	874	76						194	921			
2725	1629	185	878	72						195	925			
2737	1636	186	883	67						196	930			
2749	1644	187	888	62						197	935			
2761	1652	188	893	57						198	940			
2773	1659	189	897	53						199	944			
2784	1667	190	902	48						200	949			
2796	1674	191	907	43						201	954			
2808	1682	192	912	38						202	959			
2820	1689	193	916	34						203	963			
2832	1697	194	921	29						204	968			
2844	1705	195	926	24						205	973			

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um 100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	Vollwaisen	Halbwaisen				Elternpaare	Elternteile
bis zu DM	bis zu DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM	DM
2856	1712	196	931	19						206	978			
2868	1720	197	935	15						207	982			
2880	1727	198	940	10						208	987			
2892	1735	199	945	5						209	992			
2904	1743	200	950	0						210	997			
2915	1750	201	954							211	1001			
2927	1758	202	959							212	1006			
2939	1765	203	964							213	1011			
2951	1773	204	969							214	1016			
2963	1780	205	973							215	1020			
2975	1788	206	978							216	1025			
2987	1796	207	983							217	1030			
2999	1803	208	988							218	1035			
3011	1811	209	992							219	1039			
3023	1818	210	997							220	1044			
3034	1826	211	1002							221	1049			
3046	1833	212	1007							222	1054			
3058	1841	213	1011							223	1058			
3070	1849	214	1016							224	1063			
3082	1856	215	1021							225	1068			
3094	1864	216	1026							226	1073			
3106	1871	217	1030							227	1077			
3118	1879	218	1035							228	1082			
3130	1887	219	1040							229	1087			
3142	1894	220	1045							230	1092			
3154	1902	221	1049							231	1096			
3165	1909	222	1054							232	1101			
3177	1917	223	1059							233	1106			
3189	1924	224	1064							234	1111			
3201	1932	225	1068							235	1115			
3213	1940	226	1073							236	1120			
3225	1947	227	1078							237	1125			
3237	1955	228	1083							238	1130			
3249	1962	229	1087							239	1134			
3261	1970	230	1092							240	1139			
3273	1977	231	1097							241	1144			
3284	1985	232	1102							242	1149			
3296	1993	233	1106							243	1153			
3308	2000	234	1111							244	1158			
3320	2008	235	1116							245	1163			
3332	2015	236	1121							246	1168			
3344	2023	237	1125							247	1172			
3356	2031	238	1130							248	1177			
3368	2038	239	1135							249	1182			
3380	2046	240	1140							250	1187			
3392	2053	241	1144							251	1191			
3404	2061	242	1149							252	1196			
3415	2068	243	1154							253	1201			
3427	2076	244	1159							254	1206			
3439	2084	245	1163							255	1210			
3451	2091	246	1168							256	1215			
3463	2099	247	1173							257	1220			
3475	2106	248	1178							258	1225			
3487	2114	249	1182							259	1229			
3499	2122	250	1187							260	1234			

Verordnung zur Auslandsversorgung nach § 64e des Bundesversorgungsgesetzes (Auslandsversorgungsverordnung – AuslVersV)

Vom 30. Juni 1990

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) eingefügten § 64e Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet die Bundesregierung:

§ 1
Anwendungsbereich

Teilversorgung nach § 64e des Bundesversorgungsgesetzes erhalten Deutsche und deutsche Volkszugehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Albanien, Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, Ungarn und in der Sowjetunion.

§ 2
Abweichender Ableitungssatz

Vollwaisen erhalten abweichend von § 64e Abs. 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes die Hälfte der Grundrente.

§ 3
Berechnungsvorschrift

Bei der Grundrente für Beschädigte ist der Betrag der Alterserhöhung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 gesondert nach Maßgabe des § 66 Abs. 1 Satz 1 zu runden.

§ 4
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Juni 1990

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Fonds „Deutsche Einheit" in das Schuldbuch des Fonds „Deutsche Einheit"

Vom 30. Juni 1990

Auf Grund des Artikels 31 § 5 Abs. 7 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 650-1, veröffentlichten bereinigten Fassung bestimme ich, daß die verzinslichen Schatzanweisungen des Fonds „Deutsche Einheit" den Schuldverschreibungen nach § 21 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-1, veröffentlichten bereinigten Fassung gleichzusetzen sind.

Die Schatzanweisungen können somit in das Schuldbuch eingetragen werden.

Bonn, den 30. Juni 1990

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Köhler

Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen

Vom 18. Juni 1990

Die Vierte Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 1. Mai 1990 (BGBl. I S. 849) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe j müssen die Worte unter „Ausnahme Nr. S 84“ wie folgt richtig lauten:

   „(Weiterverwendung in Verkehr befindlicher austenitischer Tanks)“.

2. In Artikel 2 Nr. 5

   a) muß folgender Buchstabe b eingefügt werden:

      „b) Im Teil 1 Spalte 4 der Tabelle werden bei den Ausnahmen E 13 und E 15 jeweils die Nummer 1 sowie bei der Ausnahme E 14 die Nummer 2 gestrichen.“,

   b) müssen der bisherige Buchstabe b der Buchstabe c und der bisherige Buchstabe c der Buchstabe d werden.

Bonn, den 18. Juni 1990

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Semrau

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 19,82 DM (17,92 DM zuzüglich 1,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 20,82 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 472. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1990, ist im Bundesanzeiger Nr. 115 vom 26. Juni 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 115 vom 26. Juni 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.